WIDER DAS PAPSTTUM

VON

GRAF PAUL HOENSBROECH

„GOTT ERFÜLLE EUCH MIT HASS
GEGEN DAS PAPSTTUM"
LUTHER

LANDES VERLAG
BERLIN S.W 11

Wider das Papsttum!

Von

Graf Paul Hoensbroech

„Gott erfülle euch mit Haß gegen das Papsttum" Luther

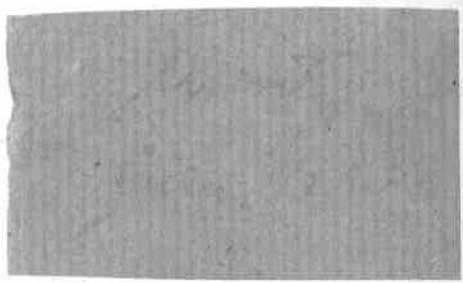

Landes-Verlag
Berlin 1910 SW 11

Copyright by Landes-Verlag
Berlin SW 11

Was hier in verhältnißmäßiger Kürze erörtert wird, ist ausführlich mit wissenschaftlichen Belegen behandelt in meinem Werke: Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 4. Auflage, 2 Bände).

Berlin-Lichterfelde, Oktober 1921. **Der Verfasser.**

Inhalt.

Der Papst der Widerchrist — Die „Verdienste“ des Papsttums — Eingriffe des Papsttums in alle Gebiete des öffentlichen Lebens — Bedenken gegen meine Schrift — Luthers Lebenswerk: Bekämpfung des Papsttums — Heute nötiger denn je — Entscheidung zwischen „Rom“ und „Wittenberg“ — Päpstlicher Machtzuwachs während des Weltkrieges — Verblendung der Staatsmänner und Politiker — Kampf gegen Papsttum in sich einfach — Richtiger Standpunkt bei Bekämpfung des Papsttums: Vergleich mit Christus, weil sein „Stellvertreter“ — Papsttum verdient Haß: Luthergeist — Papsttum der große Verbrecher der Weltgeschichte — Das religiöse und das ultramontane Papsttum — Gregor 7 — Gegenüberstellung: Päpste vor dem Jahre 1000, (einschließlich Christus und Petrus) und nachher die neuzeitlichen Päpste: Pius 9., Leo 13., Pius 10., Benedikt 15. — Abfall der Päpste von Christus und seiner Lehre — Warnende Stimmen wirkungslos — Das ultramontane Papsttum größter Betrug der Weltgeschichte — Sein schädlicher Einfluß: Fälschung der Begriffe: Religion, Gott, Christus, Kirche, Staat, Familie, Ehe, Wissenschaft, Kunst — Bild dieser Schädigungen in großen Zügen — Nochmals die „Verdienste“ des Papsttums: Kunst, Wissenschaft u. s. w. — Sie liegen außerhalb seiner eigentlichen Aufgabe — Das Schuldbuch des Papsttums: Staat: Weltherrschaft — Das Papsttum in Deutschland: das Zentrum — Wissenschaft: ihre Knechtung: vatikanisches Konzil; Syllabus; Index; „Dogmatische Tatsachen“ — Ehe und Beichte: das Papsttum hat sie in den Sumpf gezogen: Ueberwiegen des Geschlechtlichen, Unflätigen; Ehehinderniß geschlechtl. Unvermögens: die Jesuiten Lehmkuhl, Sanchez — Kirchliche Eheprozesse: Gipfel der Gemeinheit — „Erlaubtes u. Unerlaubtes in der Ehe“: der Jesuit Lehmkuhl — Christus und die Ehe — Inquisition: der Papst als Massenmörder; Abschlachtung der Albigenser u. Waldenser — Inquisition in Spanien,

Deutschland — Vernichtung der Stedinger — Ketzertötung in Rom — Ketzermörderischer Geist heute noch im Papsttum lebendig: „Gesegnete Flammen der Scheiterhaufen" — Hexenwahn u. Hexenverfolgung: das Papsttum ihr Förderer — Hexenbulle Innozens' 8. — Der „Hexenhammer": schändlichstes Buch der Weltliteratur — Andere „Hexenbücher" — Opfer des Hexenwahns, vor allem in deutschen Bistümern — Sittlich-religiöse Folgen des Hexenwahns: der große Schuldige: das Papsttum — Hexenwahn und Teufelsspuck amtlicher Bestandteil päpstlicher Theologie auch heute noch — Alfons von Liguori — Die Jesuiten Lehmkuhl, Gürry — Teufelsspuk in Erbauungsliteratur: Görres, Bautz, Feiler, Schmöger, Brentano — Wahnwitziger Teufelsglaube in den Bullen der Päpste Gregor 9., Johann 22. — Leo 13. und der Taxil-Schwindel — Aberglaube im täglichen religiösen Leben: Wallfahrtsorte — Wundertätige Madonnen- u. Heiligenbilder — Reliquien — Ablässe — Kreuze, Medaillen, Rosenkränze, Skapulire — Fetischmus u. Papsttum — Haß gegen Papsttum berechtigt — Luther über das Papsttum — Vernichtungskrieg dem Papsttum.

Diese Schrift ist Vorläufer eines großen Werkes: „Der Papst", das ich vor meinem Lebensende noch zu vollenden hoffe, und in dem ich mit seit Luther unerhörter Schärfe und Rücksichtslosigkeit dartun werde, daß der „Papst", d. h. das Papsttum, nicht nur nicht der „Stellvertreter Christi" ist, sondern in so schneidendem Gegensatze zu Christus und seinem Werke steht, daß ihm die Bezeichnung „Widerchrist" aufgebrannt werden muß.

Der Papst als „Stellvertreter Christi" ist die größte und verhängnißvollste Lüge der Weltgeschichte. Das ist geschichtliche Wahrheit.

Daran ändern nichts die unleugbaren Verdienste, die der „Papst" im Laufe von 1600 Jahren (älter ist der „Papst" nicht) sich erworben hat um Kultur und selbst um Religion und Christentum. Denn die kulturellen Verdienste des „Papstes" liegen auf Gebieten, die mit Christi Werk, das der Papst fortzusetzen behauptet, entweder in gar keinem oder nur in sehr losem Zusammenhange stehen (Kunst, Wissenschaft, Schrifttum); die religiös-christlichen Verdienste sind aber samt und sonders durchfressen von widerreligiösen und widerchristlichen Mißverdiensten. Obendrein sind diese angefaulten „christlichen" Verdienste eingegliedert in eine die Jahrhunderte durchziehende Kette schwerster, wahrhaft greulicher Versündigungen gegen Alles, was dem religiösen, dem christlichen, dem kulturellen Menschen notwendig, heilig und ehrwürdig ist. Kein Gebiet des menschlichen Lebens gibt es, in welches das Papsttum, die Begriffe fälschend, nicht unheilvoll eingegriffen hat: Staat, Ehe, Wissenschaft, Kunst, Recht, Sittlichkeit, Religion hat es mit seinen Grundsätzen durchseucht, und aus ihrem einfach-menschlichen Wesen Zerrbilder ultramontanen „Christentums" gemacht.

* * *

Die „großen Politiker", die dreimal Weisen der Parteien und der Zeitungen, und die Heerde der „Friedensfreunde" werden entsetzt die Hände ringen ob meiner Schrift, und kopfschüttelnd

werden sie klagen: „Wie kann man jetzt eine solche Schrift veröffentlichen! Jetzt, da Volkseinigkeit und konfessioneller Frieden uns so nottun."

So sprechen teils Unwissenheit, teils Kurzsichtigkeit, teils Feigheit, teils Grundsatzlosigkeit.

Es gibt keine „Volkseinigkeit" solange der römische Keil, das Zentrum, das sein nach Windthorst bedeutendster Führer, Graf Ballestrem, als „die Garde Seiner Heiligkeit in Rom" bezeichnet hat (Rede auf dem Katholikentag zu Mainz, September 1892), im deutschen Volks- und Staatskörper steckt. Und deshalb gibt es auch keine „Volkseinigkeit", solange nicht das im und durch das Zentrum mächtige Papsttum in seiner wahren Natur erkannt und als größter Feind des deutschen Volkes wie der Kulturmenschheit überhaupt planmäßig, offen und sachlich rücksichtslos bekämpft wird. Das Lebenswerk Luthers: Der Kampf gegen das „hölliſche Papsttum", muß wieder aufgenommen und im Luther-Geiste, d. h. im Luther-Zorne durchgeführt werden. Ständig beruft sich die nicht-römisch gesinnte deutsche Welt auf Luther, den „großen Deutschen" und „großen Reformator"; aber die so rufen, haben vollständig vergessen, daß der große Deutsche und große Reformator ein glühender Papsthasser war, der in der Vernichtung des Papsttums nicht nur eine religiöse sondern auch eine kulturelle Tat sah.

Wie ein Riesenalp liegt seit anderthalb Jahrtausenden das Papsttum auf der christlichen und darüber hinaus auf der gesamten Kulturwelt. Deutschland hat wie kein anderes Land seinen Druck verspürt und schwer unter ihm gelitten. Wie unser armes Vaterland der Tummelplatz fremländischer Machthaber stets war und wieder ist, so war und ist es das bevorzugte Gebiet päpstlicher Machenschaften und Zettelungen. Ausgesogen hat der „Stellvertreter Christi" das deutsche Volk wirtschaftlich: die ungeheueren Zehnten, der Ablaß- und Reliquenhandel, die unzähligen Opferstöcke der Wallfahrtsorte und Kirchen, der „Peterspfennig", die Riesenbesitzungen der „Krummstäbe", die Millionen-Reichtümer der „toten Hand". Und neben der wirtschaftlichen Ausbeutung vollzog sich die religiöse, politische und kulturelle Knechtung der Deutschen durch den Papst. Jedes Blatt unserer Geschichte zeugt davon. Über die Alpen, von Rom her, kam der scheußliche Wust „religiös-christlichen" Aberglaubens, der sich in tausenderlei Gestalt als Wunder, wundertätige Muttergottes- und Heiligenbilder, als Abläſſe, Reliquien, Skapulire, Medaillen, heilige Oele und geweihte Wasser breit machte, und schlichtes, kerniges, deutsches Christentum zu welscher Wider-

christlichkeit und zum Fetischmus verzerrte. Das Alles ist hassenswert! Und da sollte unerlaubt sein, das Papsttum als den Schuldigen an den Pranger zu stellen, unerlaubt sein, aufzufordern, zu Felde zu ziehen gegen den großen Verbrecher? Dann wäre unerlaubt der Kampf gegen Lüge und Betrug, unerlaubt, die Verbreitung von Klarheit und Aufklärung. Nur diejenigen widerstreben offenem Aussprechen dessen, was ist, die sei es, unwissend, sei es, gleichgültig, sei es feige sind. Mit Gleichgültigkeit oder mit Feigheit schlägt und gewinnt man aber keine Schlachten, und der Kampf wider das Papsttum ist eine Kulturschlacht. Dem tiefer und weiter Blickenden kann es gar nicht verborgen sein, daß das Schicksal Deutschlands abhängt nicht von der Frage: bleiben wir unter Frankreichs und Englands Herrschaft (denn daß wir auf die Dauer nicht unter äußerer Fremdherrschaft bleiben werden, ist bei einem 70 Millionen-Volk sicher), sondern Deutschlands Schicksal, zunächst religiös-geistig-kulturell, und damit auch wirtschaftlich, hängt ab von Beantwortung der Frage: siegt Rom oder siegt Wittenberg, d. h. siegt die geistig-kulturelle Knechtung durch das internationale Papsttum oder siegt die durch den deutschen Luther angebahnte geistige Freiheit? Darin liegt die ungeheuere Bedeutung und Tragweite, darin die Berechtigung, ja Notwendigkeit des Kampfes wider das Papsttum.

Noch eins kommt hinzu. Während des Weltkrieges ist die Macht des Papsttums ungeheuer gewachsen. Alle Staaten haben sich um seine Gunst beworben; sie haben Gesandtschaften und Botschaften beim Vatikan errichtet, und das Papsttum hat seine Nuntien ausgesandt, für Deutschland gleich zwei, nach Berlin und München. Damit ist aber gerade die Seite des Papsttums wesentlich gestärkt worden, die politische, von der aus, wie von keiner anderen, der „Stellvertreter Christi" in völlig widerchristlicher Form, in das innere Leben der Staaten eingreift und Mittelpunkt der Weltpolitik wird. Das vom religiös-christlichen Standpunkte aus verbrecherische Sehnen des Papsttums findet dadurch fast seine Erfüllung: Weltherrschaft, Weltschiedsrichteramt!

Es ist ein Uebermaß politischer Verblendung, daß man dem Oberhaupte einer Konfession, die in bewußt und gewollt schneidendem Gegensatz zu allen übrigen Konfessionen so sehr steht, daß sie, wenn sie könnte, sie alle mit Stumpf und Stiel durch Feuer und Schwert ausrotten würde, daß man, sage ich, dem Oberhaupte dieser einen Konfession auch eine überragende politische Machtstellung einräumt. Riesengroß stehen die politischen, die christlichen, die kulturellen Untaten des Papsttums in der Geschichte aller Jahrhunderte und

aller Länder verzeichnet. Man sollte meinen, es müßte heißen: vestigia terrent. Aber nein! Unbekümmert um die klaren Lehren der Geschichte drängen sich Staatsmänner und Politiker zur Gefolgschaft der großen „babylonischen Hure". Und doch wäre die Ausschaltung des Papsttums aus dem weltlich-politischen Getriebe so einfach: völlige, stillschweigende Außerachtlassung der weltlich-politischen, fürstlichen Ansprüche der „Stellvertreter Christi". Es bedürfte weder verletzender Gesetze, noch kriegerischen Kampfgeschreies: einfache Nichtbeachtung und schlichter Hinweis auf das nur religiöse Wesen des Papsttums (s. weiter unten) genügen (Vglch. meine Schriften: Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung. Moderner Staat und römische Kirche. Kirchenstaat und Christus; alle erschienen bei Breitkopf und Härtel, Leipzig).

Aber einstweilen, und wohl noch auf lange hinaus herrscht in politisch führenden Kreisen Verblendung. Um so mehr ist Aufklärung der Massen erforderlich. Ihr dient meine Schrift. Die Völker müssen erkennen, daß das jetzige, das widerchristliche, das kulturverbrecherische Papsttum der Pfahl im Fleische des religiösen, politischen und kulturellen Lebens der Staaten ist; und dieser Erkenntniß muß der Wille folgen, den Pfahl herauszureißen.

* * *

Von welchem Standpunkte aus muß das Papsttum beurteilt werden? Es schillert in vielen Farben; es weist viele Seiten auf: es ist Wissenschafts- und Kunstmäcen; es ist politische und kriegerische Großmacht; es ist Kulturträger. Aber seine eigentliche Natur, das, was es selbst über sein innerstes Wesen aussagt, was es in tausenden von Kundgebungen aller Zeiten als die Quelle seines Lebens, als den Grund seiner Daseinsberechtigung bezeichnet, ist: gestiftet zu sein durch Jesus Christus; eingesetzt zu sein als sein „Stellvertreter"; bestellt zu sein zum Fortsetzer des Werkes, das er, Jesus von Nazareth, als sein Werk bezeichnete: suchen, retten, was verloren war, die Menschen in das „Reich Gottes", in den „Himmel" führen. Also Religion, die Religion, die man Christentum nennt, ist (vom katholischen Standpunkt aus) Urgrund und Endziel des Papsttums, ist somit alleiniger Maßstab, an dem das gesamte Leben des Papsttums mit allen seinen Tätigkeitsäußerungen zu messen ist.

Das vergißt man bei der Vielgestaltigkeit des Papsttums nur leicht; man läßt sich blenden und läßt sein Urteil durch alle möglichen Farbenwirkungen, die aus dem päpstlichen Rom in die Welt hinein-

gleißen, ablenken vom Hauptpunkte, während man doch nur eins im Auge behalten sollte: die im Innern der Peterskuppel von der Hand des Papstes selbst hingeschriebene Riesenschrift: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen", und das andere Wort: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe".[1])

Kurz: um das Papsttum richtig zu beurteilen, muß man sich auf den katholischen Standpunkt stellen, muß die katholische Bibeldeutung zu Grunde legen. Man muß dem Papsttum entgegenrufen: „Aus deinen eigenen Worten heraus beurteile ich dich; siehe hier dein Bild in dem von dir selbst gefertigten Spiegel". Nur dann wird man ihm gerecht. Allerdings wird dann eine Gerechtigkeit über das Papsttum zu Gericht sitzen, die es hart und vernichtend verurteilt.

* * *

Ob Luther die Worte: „Gott erfülle Euch mit Haß wider das Papsttum", gesprochen hat, bleibe dahin gestellt; Luther-Geist atmet der Satz. Denn in der langen Reihe der Papstgegner hat es keinen Mann von Bedeutung gegeben, der so von Haß gegen den römischen Pontifex, gegen die „babylonische Hure" erfüllt war, wie Luther; es hat keinen gegeben, der diesen Haß in so leidenschaftlicher Weise Ausdruck verliehen; keinen, der seinen vulkanischen Zorn dem Tiaraträger so rücksichtslos, so brutal ins verhaßte Gorgonen-Antlitz geschrieen hat, wie Luther.

Aber sei es mit dem Luther-Wort und mit Luther selbst wie immer. Auch ohne Luther ist Papsthaß ein „Gottesgeschenk". Denn der Haß ist Ausfluß geschichtlicher Erkenntniß, wurzelt in geschichtlicher Wahrheit: Veritatis magistra historia!

Nichts in der vieltausendjährigen Entwicklung der Menschheit hat es gegeben, was Haß so verdient, wie das Papsttum. Denn Nichts, auch nicht die greulichsten Verirrungen der heidnisch-vor-

[1]) Beide Worte sind keine echten Jesu-Worte. Das Wort aus dem Johannes-Evangelium („Weide meine Lämmer usw.") ist ein Wort des „auferstandenen" Jesus, also schon deshalb, abgesehen von vielen anderen Gründen, kein wirkliches Jesu-Wort. Das Wort aus dem Matthäus-Evangelium („Du bist Petrus usw.) ist ein Einschiebsel zum Zwecke der Petrus-Verherrlichung. Sehr beachtenswert ist, daß, obwohl das Einschiebsel sehr früh gemacht wurde, man es doch erst nach Jahrhunderten als „Einsetzung des Papsttums" deutete. Die ältesten christlichen Schriftsteller und Bibelausleger wußten von einer Stiftung des Papsttums durch diese Worte nichts. (Vglch. auch die Abhandlung Harnacks: „Der Spruch über Petrus als den Felsen der Kirche" [Sitzungsberichte der K. preuss. Akademie der Wissenschaften, 1918, XXXII 637—654].)

christlichen oder nachchristlichen Zeit; nicht die Mithras- Astarte-, und Moloch-Feiern; nicht die Blutfeste der Inkas, nichts, nichts, wohin bergehohe Verruchtheit und abgrundtiefe Bosheit sich jemals verstiegen haben oder herabgesunken sind, haben als Einrichtungen und als Ganzes genommen und im ganzen ihrer Auswirkung so verheerend auf die Menschheit nach jeder Richtung hin gewirkt, wie das römische Papsttum. Es ist ein Leichtes, gemeine Verbrechen und Schandtaten zu nennen, die das Papsttum nicht begangen hat, obwohl die Papstgeschichte auch gemeine Verbrechen in großer Zahl aufweist. Aber auf Einzelschandtaten einzelner Päpste kommt es nicht an. Ankommt es auf das planmäßig fortgesetzte eine große Verbrechen des Papsttums an der Menschheit und an ihren höchsten Gütern.

Seit das Papsttum ultramontan geworden, ist es nicht nur der Widerchrist, es ist der Teufel, der Alles, was die Menschen läutern und heben, was sie befähigen sollte ein schlicht religiös-christliches Leben zu führen, in Grund und Boden getreten, und die Menschheit seinem Dienste dienstbar gemacht hat.

Man beachte, was ich sage: „als Einrichtung", als „Ganzes genommen" und: „im ganzen seiner Auswirkung", steht der römische Papst da als der die Menschheit, zunächst die christliche, aber mittelbar auch die übrige, vergewaltigende „Lügner und Betrüger von Anbeginn"; als der Moloch, der die besten und edelsten Erzeugnisse menschlichen Geistes in seinen unersättlichen Bauch hineinschlingt; der mit seinen Riesenfüßen Alles zertritt, was nicht er ist und was ihm entgegensteht; der aus seinem höllischen Maule rasende Flüche und Verwünschungen ausstößt gegen Jeden und Jedes, sobald seine Lehren, seine Auffassungen, seine Wünsche nicht beachtet, nicht erfüllt werden; der als das „große, böse Tier" auf dem Weltentrone sitzt, und Kaiser, Könige, Fürsten, Staaten, Völker und Einzelne vor seinen Richterstuhl zerrt; der „Himmel" und „Hölle" selbstherrlich verteilt; ja, der selbst Gott und Christus als Machtmittel seines Herrschaft- und Unterdrückung-Systems benutzt wie Puppen im großen Schauspielhause seiner nicht enden wollenden Welttragödie.

* * *

Jahrhunderte hindurch war das Papsttum religiös, war es christlich in seiner Art. Es wollte während dieser Zeiträume nichts anderes sein, als Träger und Förderer der christlichen Religion, so wie sie von ihm verstanden wurde. Dann trat der „Versucher" an den Papst heran. Er zeigte ihm die Welt mit ihren Königreichen

und Fürstentümern; er lockte mit politischer Macht und Weltbeherrschungsaussichten; er raunte ihm ins Ohr: „dies Alles will ich dir geben, so du niederfällst und mich anbetest", d. h. so du abfällst von Religion und Christentum oder sie nur als Deckmantel benutzt für weltlich-politische, widerkulturelle Zwecke. Und der „Versucher" fand mählig Gehör. Der Papst, der, besonders nach Verlegung des Kaisertums von Rom nach Byzanz, der mächtigste Mann in der weströmischen Reichshälfte und der reichste Großgrundbesitzer des Abendlandes geworden war, fand Gefallen an seiner überragenden weltlichen Stellung und so, halb unbewußt, halb bewußt, halb getragen von den Geschehnissen, halb die Geschehnisse herbeiführend und sie ausnutzend, wurde er zum politischen Großkönig: der religiöse Papst hatte sich, unter Beibehaltung des christlichen Aeußeren, gewandelt in den ultramontanen Papst.

Langsam, schritt- und stufenweise, in Kurven, ging der Wandel vor sich, wie es bei jeder geschichtlichen Entwicklung der Fall ist. Um das Jahr 1000 — um eine runde Zahl zu nennen — war er vollzogen, und Gregor 7., der Demütiger des deutschen Königs Heinrichs 4., trat als erster Papst ausgeprägt ultramontaner Art in die Weltgeschichte ein. Ihm folgten dann in langer Reihe die ultramontanen Tiaraträger bis heute, bis zu Benedikt 15. Namen wie: Innozens 3., Bonifaz 8., Innozens 8., Alexander 6., Julius 2., Gregor 13., Paul 4., Pius 5., Sixtus 5., Benedikt 14., Pius 9., Leo 13., Pius 10., sind nur besondere Höhepunkte des römisch-päpstlichen Ultramontanismus, nicht etwa Ausnahmen. Denn auch alle übrigen Päpste seit Gregor 7. waren durch und durch ultramontan, durch und durch von dem widerchristlichen Anspruche erfüllt, Oberherren der Welt, der politischen und kulturellen ebenso gut wie der religiösen Welt zu sein. Bewußt haben sie alle gehandelt gegen das programmatische Wort dessen, dessen „Stellvertreter" zu sein, sie behaupteten: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt." Ihr „Reich", das Reich der ultramontanen Päpste, war und ist von dieser Welt, in dieser Welt, für diese Welt. Somit ist es feindlicher Gegensatz, ja Leugnung von Christi „Reich Gottes".

* * *

Aus der Zeit des Urchristentums, als das Papsttum noch christlich-religiös war, lasse ich einige päpstliche Kundgebungen folgen und stelle ihnen gegenüber Kundgebungen des ultramontan gewordenen Papsttums.) Christus, der „Stifter" des Papsttums kann eigentlich ganz übergangen werden. Denn daß er weltabgewandt war, daß

er nichts, aber auch gar nichts wissen wollte von Staat, von Politik, Fürsten- und Königsgewalt, von Welt und Weltherrschaft, liegt klar zu Tage: „So gebet also dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Mt. 22, 16—21; Mk. 12, 13—17; Lk. 20, 20 bis 26); „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wenn von dieser Welt wäre mein Reich, würden meine Diener kämpfen, damit ich nicht überantwortet würde den Juden. Jetzt aber ist mein Reich nicht von hier“ (Jh. 18, 36).

Päpste.[1]) Nach römischer Lehre ist der Apostel Petrus der erste Papst. Seine in die Bibel aufgenommenen Briefe (die Wissenschaft bestreitet mit Recht ihre Echtheit) sind also, römisch gedacht und gesprochen, „unfehlbare Enzykliken“. In seiner 2. Enzyklika lehrt nun Papst Petrus 1.: „Seid demnach untergeben jeder menschlichen Schöpfung (d. h. der weltlichen Obrigkeit) um Gottes Willen, sei es einem Könige als Höchstgestellten, oder Statthaltern als durch ihn Abgeschickten, weil es so ist der Wille Gottes“ (1. Petr. 2, 13, 14). Hier wird also Gehorsam gegen den Staat gelehrt. Hätte aber nicht der erste Papst wenigstens andeuten müssen, daß er und die unzähligen Mitglieder der Hierarchie: die Priester, Ordensleute, Bischöfe, Kardinäle, dem Staate nicht „untergeben“, ja, daß die Päpste Oberherren der Staaten sind? Und der bedeutendste Zeuge des Urchristentums, Paulus, bestätigt die Lehre des ersten „Papstes“ von der Gehorsamsverpflichtung dem Staate gegenüber in einer Form, die jede Ausnahme völlig ausschließt: „Jegliche Seele sei den übergestellten (weltlichen) Gewalten untergeben“ (Röm. 13, 1).

So klar und scharf ist hier jede Ausnahme abgelehnt, daß einer der gefeiertsten „Kirchenväter“ des Altertums, Chrysostomus, in der 23. Homilie über diese Stelle schreibt: „Um zu zeigen, daß die weltliche Obrigkeit Allen befiehlt, nicht bloß weltlichen Personen, sondern auch Priestern und Mönchen, schreibt Paulus gleich am Anfang: ‚Jegliche Seele sei den höheren Gewalten unterwürfig‘, ob Apostel, Evangelist oder sonst wer immer.“

Papst Damasus 1. (366—386) in einem Briefe an die Kaiser Gratian und Valentinian: es sei ein Vorrecht des römischen Bischofs, vom Kaiser gerichtet zu werden, wenn ein Konzil den Papst verurteilt habe. Das sei nichts Neues, sondern von Altersher über-

[1]) Ausführliches über die Stellung Christi, seiner ersten Jünger und der „Päpste“ und „Kirchenväter“ der christlichen Urzeit zum Staate in meinen Werken: „Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung“; „Moderner Staat und römische Kirche“; „Rom und das Zentrum“ (alle drei erschienen bei Breitkopf und Härtel, Leipzig).

liefert. (Migne, Patrolog. lat. 13, 583; Constant, Damasi Epp. No. 6.)

Papst Gelasius 1. (492—496): „Zwei Dinge sind es, erhabener Kaiser (Anastasius), wodurch vornehmlich die Welt geleitet wird: das geheiligte Ansehen der Hohepriester und die königliche Gewalt, und dabei ist das priesterliche Ansehen um so gewichtiger, als die Priester im göttlichen Gerichte auch für die Könige Rechenschaft ablegen müssen. Du weißt ja, daß Du, obwohl Du dem Menschengeschlechte vorstehst, doch vor den Vorstehern der himmlischen Dinge fromm Dein Haupt beugest und von ihnen die Mittel Deines ewigen Heiles erbittest; es ist Dir bekannt, daß Du Dich den Anordnungen der Religion beim Empfange und der Ausspendung der himmlischen Sakramente zu fügen hast und nicht über ihnen stehest. Du weißt, daß in bezug auf diese Dinge Du vom Urteile jener, nicht sie von Deinem Urteile abhängig sind. Wenn nämlich in der Erkenntnis, daß Dir durch göttliche Anordnung diese Herrschaft übertragen ist, die Vorsteher der Religion Deinen Gesetzen untertan sind auf weltlichem Gebiete, und in weltlichen Dingen einer von Dir verworfenen Ansicht entgegenzutreten nicht einmal den Anschein haben wollen, mit welcher Gesinnung mußt Du dann denen folgen, die mit den Abzeichen ehrwürdiger Mysterien geschmückt sind!“ (Migne, Patrol. lat. 59, 42.) Derselbe Papst verurteilt die Verquickung von Religion und Politik, das Bestreben, aus der Person des Religionsoberhauptes einen weltlich-politischen König zu machen; er erklärt es für unchristlich, daß die königliche und hohepriesterliche Würde in einer Person vereinigt sei: „Vor der Ankunft Christi besaßen einige vorbildlich (figuraliter) zugleich die königliche und priesterliche Würde; wie die h. Geschichte es von Melchisedech berichtet. Das hat auch der Teufel nachgeahmt, als die heidnischen Kaiser sich zugleich pontifices maximi nennen ließen.[1]) Als aber der einzig wahre König und Hoherpriester, Christus, erschien, hat er sich weder als König Hoherpriester genannt, noch als Hoherpriester die königliche Würde beansprucht. Christus wollte, daß die christlichen Fürsten für das ewige Leben (d. h. in Sachen der Religion) der Hoherpriester bedürfen, und die Hoherpriester für die weltlichen Angelegenheiten (pro temporali cursu rerum) an die kaiserlichen Verordnungen sich hielten. So sollte niemand, der ausschließlich Gott dienen will (die Hoherpriester), sich in weltliche Händel verwickeln.“ (Tomus de anathematis vinculo, Migne, Patrol. lat. 59, 108.)

[1]) Und gerade den Titel Pontifex haben die römischen Päpste der späteren Zeit angenommen.

Papst Gregor 2. (715—731) schreibt an Kaiser Leo den Isaurier: „Höre, o Kaiser, meine Niedrigkeit, und folge der Kirche; deren Glaubenssätze unterstehen nicht den Kaisern, sondern den Hohepriestern. Denn anders ist die Verfassung der Kirche und anders die der weltlichen Reiche. Siehe, ich werde Dir den Unterschied zwischen Hohepriestern und Kaisern klar machen: Wie der Hohepriester nicht die Gewalt hat, Kaiserpaläste zu beaufsichtigen und königliche Würden zu verleihen, so hat auch der Kaiser nicht die Macht, die Kirchen zu beaufsichtigen, die Wahlen der Geistlichen vorzunehmen. Weihen zu erteilen, oder die Gnadenmittel auszuspenden. So bleibe ein jeder von uns beiden in dem Beruf, zu dem er von Gott gerufen worden ist." (Migne, P. l. 89, 522.)

Papst Gregor der Große (590—604) an Kaiser Mauritius: Mauritius hatte ein Gesetz erlassen, das Staatsbeamten und Soldaten den Eintritt in den geistlichen Stand und die Uebernahme von kirchlichen Aemtern verbot. Mit Recht hielt Gregor solch ein Gesetz für ungerecht, für einen Eingriff in die gottgewollte religiöse Freiheit des Menschen. In kraftvoller Weise erhob er deshalb seine Stimme; freimütig hielt er dem Kaiser sein Unrecht vor. Dann aber folgen die charakteristischen Worte: „Was bin ich aber, der ich so zu meinem Herrn rede, als Staub und Asche. Weil ich dies Gesetz als gegen Gott verstoßend erachte, durfte ich meinem Herrn meine Ansicht nicht verschweigen. Da ich Deiner Herrschaft unterworfen bin (jussioni subjectus), so habe ich dies [ungerechte] Gesetz in die verschiedenen Provinzen [zur Verkündigung] verschickt. Daß aber dies Gesetz nicht mit Gottes Gebot übereinstimmt, das habe ich durch dies Schreiben meinem erhabenen Herrn verkündet. So habe ich nach beiden Seiten meine Pflicht erfüllt: dem Kaiser habe ich Gehorsam geleistet, und für Gott habe ich meine Stimme erhoben." (Jaffé, Reg. R. Pont. 1851, p. 106.)

So das Papsttum der christlichen Urzeit. Jetzt das ultramontane Papsttum!

Gregor 7. (1073—1085): „Heiliger Petrus, Fürst der Apostel .... gestützt auf dieses Vertrauen zur Ehre und Verteidigung Deiner Kirche, von seiten (ex parte) des allmächtigen Gottes, des Vaters und Sohnes und heil. Geistes, durch Deine Gewalt und Autorität spreche ich ab dem König Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, der mit unerhörtem Stolze gegen Deine Kirche sich erhob, die Zügel des ganzen Reiches der Deutschen und Italiens, und löse alle Christen von dem Bande des Eides, den sie ihm geleistet haben oder leisten werden, und verbiete, daß irgend jemand ihm als König diene. Denn es ist würdig, daß, wer sich bemüht, die Ehre Deiner Kirche zu

mindern, selbst die Ehre verliere, die er zu haben scheint. Und weil er zu gehorchen verschmähte als Christ, und zum Herrn, den er verließ, nicht zurückkehrte, indem er mit Exkommunizierten verkehrte und viele Unbilligkeiten beging und meine Ermahnungen, welche ich ihm zu seinem Heile machte, Du bist Zeuge, verachtete und sich von Deiner Kirche, sie zu spalten suchend, trennte: so binde ich ihn mit dem Bande des Anathems an Deiner Statt. Und so binde ich ihn aus Vertrauen zu Dir, damit die Völker wissen und erkennen, daß Du bist Petrus und daß auf Deinem Felsen der Sohn des lebendigen Gottes erbaut hat seine Kirche, und die Pforten der Hölle nicht gegen sie obsiegen werden." (Römische Synode v. J. 1076.) „Deshalb vertrauend auf die Barmherzigkeit Gottes und dessen frömmster Mutter, der stäten Jungfrau Maria, gestützt auf Euere [der Apostel Petrus und Paulus] Autorität, unterwerfe ich den oft genannten Heinrich, den sie König nennen, und alle seine Anhänger der Exkommunikation und binde sie mit dem Bande des Anathems. Und von neuem ihm untersagend das Reich der Deutschen und Italiens im Namen des allmächtigen Gottes und in Euerm Namen nehme ich ihm alle königliche Gewalt und Würde und verbiete, daß irgend ein Christ ihm als seinem Könige gehorche, und spreche los vom Versprechen des Eides alle, die ihm geschworen haben oder schwören werden aus dem Reiche. Heinrich selbst aber mit seinen Anhängern soll in keinem Kampfe Kraft haben und in seinem Leben keinen Sieg gewinnen." (Römische Synode v. J. 1080; vgl. v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste, S. 20 ff.; Martens, Gregor 7., Leipzig 1894, I, 97 ff.; 192 ff.; II, 25 ff.) „Der römische Papst Zacharias setzte den König der Franken ab, nicht sowohl wegen seiner Ungerechtigkeiten, als deshalb, weil er einer solchen Gewalt nicht gewachsen war, und setzte Pippin, des Kaisers Karl des Großen Vater, an seine Stelle und entband alle Franken vom geleisteten Treueide." (Jaffé, M. G. VIII, 21.) „Wie der Leib durch die Seele Dasein, Wesen und Tätigkeit hat, so auch die weltliche Gewalt der Fürsten durch die geistliche Gewalt des Petrus und seiner Nachfolger." (Epp. I. 7, ep. 6.) „Soll also die obrigkeitliche Würde, die erfunden worden ist von Weltleuten, auch von solchen, die von Gott nichts wußten, nicht unterworfen sein derjenigen Würde [der geistlichen], die Gottes Vorsehung selbst zu seiner Ehre eingesetzt hat?" (Brief an Bischof Hermann von Metz, August 1081: Jaffé, M. G. VIII, 21.)

Innozens 3. (1198—1216): „Die Kirche ist die Sonne, der Staat der Mond, der von der Kirche sein Licht erhält." (Epp. I. 1, ep. 401; c. 6 X, de Major. et Obed. 1, 33.). „Von seiten des allmächtigen Gottes, kraft der Autorität der heiligen Apostel Petrus

und Paulus verwerfen und verurteilen wir ganz und gar dies Gesetz [die englische Magna charta], und wir verbieten, bei der Strafe der Exkommunikation, dem Könige und seinen Baronen, es zu beobachten. Wir erklären es für nichtig und kassieren es, so daß es niemals irgendwelche Festigkeit besitzen soll" (lateinischer Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflage, S. 136). „Da Laien über kirchliche Personen keine Machtbefugnis besitzen, sondern zum Gehorsam gegen die Kirche verpflichtet sind, nicht aber Befehlsgewalt über sie besitzen, so soll nichts von dem, was Laien etwa über Kirchen und kirchliche Personen, wenn auch zu deren Vorteil, bestimmen, Geltung haben, es sei denn von der Kirche bestätigt worden" (in c. 10 X, de constit. I, 2). „Der Herr hinterließ dem Petrus nicht bloß die Regierung über die Kirche, sondern die Regierung über den ganzen Erdkreis." (Epp. I, 2, ep. 209.) „An das Firmament des Himmels, das ist die allgemeine Kirche, setzte Gott zwei große Lichter, d. h. er richtete zwei große Gewalten ein, die päpstliche Würde und die königliche Gewalt. Jenes [Licht] aber, das den Tagen vorsteht, d. h. den geistlichen Dingen, ist das größere; welches den Nächten vorsteht, d. h. den fleischlichen Dingen, ist das kleinere, so daß erkannt werde, daß zwischen Päpsten und Königen ein so großer Rangunterschied ist, wie zwischen Sonne und Mond" (c. Solitae 6 X de majoritate et obedientia [I, 33]: Schreiben an den byzantinischen Kaiser Alexius). „Aus diesen Gründen haben wir dem Könige [Philipp August von Frankreich] die erbetene Gnade gewährt [die Legitimation seiner mit Agnes von Meran gezeugten Kinder], aus dem Alten und Neuen Testamente gewiß, daß wir nicht nur innerhalb des Kirchenstaates, über den wir volle zeitliche Gewalt ausüben, sondern auch in anderen Ländern weltliche Gewalt gegebenen Falles ausüben können." (Schreiben an Wilhelm von Montpellier vom Jahre 1202, das als Dekretale Per Venerabilem ins kanonische Recht: c. 13 X Qui filii sint legitimi übergegangen ist.)

Innozens 4. (1243—1254): „Wir also, die wir, wenn auch unwürdig, Christi Stelle vertreten und zu denen in der Person des Petrus gesagt worden ist: Was immer du auf Erden gebunden haben wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, erklären den genannten Fürsten [Kaiser Friedrich 2.], der sich der Herrschaft und aller Ehre und Würde unwürdig erwiesen hat, beraubt aller Würde und Ehre, und alle, die ihm den Treueid geleistet haben, entbinden wir von diesem Eide, und wir verbieten kraft unserer apostolischen Autorität, daß niemand ihm in Zukunft als Kaiser oder König gehorche und daß, die es doch tun, der Exkommunikation verfallen sind" (c. 2 in 6to, de sentent. et re judicata II, 14).

Bonifaz 8. (1294—1303): „Der apostolische Stuhl ist von Gott über die Könige und Königreiche gesetzt, damit er ausreiße und zerstreue, baue und pflanze (Jerem. 1, 10) und hat des Herrn Herrschaft über sein Haus und seinen Besitz erlangt; ihm, als der höheren Gewalt, muß jede Seele untertan sein; durch ihn befehlen die Fürsten, sprechen die Mächtigen Recht, herrschen die Könige und entscheiden die Gesetzgeber . . .; er hat die römische Kaiserwürde in der Person des erhabenen Karl auf die Deutschen übertragen, und hat das Recht, den römischen König und späteren Kaiser zu wählen, gewissen geistlichen und weltlichen Fürsten verliehen, und was immer die römische Kaiserwürde besitzt an Ehre, Vorrang, Würde und Stellung, besitzt sie durch die Gnade, Güte und Willfährigkeit des apostolischen Stuhles, von welchem die römischen Kaiser auch die Schwertgewalt empfingen zum Schutze der Guten und zur Bestrafung der Bösen." (Schreiben an König Adolf von Nassau aus dem Jahre 1300: bei Kopp, König Adolf und seine Zeit, S. 313, Berlin 1862.) „Daß in der Gewalt des Petrus zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche sind, lehrt uns das Evangelium. Denn als die Apostel sagten: „Hier sind zwei Schwerter," antwortete der Herr nicht, es sei zu viel, sondern es sei genug. Wahrlich, wer das weltliche Schwert in Petri Gewalt leugnet, versteht schlecht das Wort des Herrn: „Stecke dein Schwert in die Scheide." Beide Schwerter sind also in der Gewalt der Kirche, das geistliche nämlich und das weltliche. Aber das letztere ist für die Kirche, jenes von der Kirche zu handhaben. Ersteres ist in der Hand des Priesters, letzteres in der Hand der Könige und Krieger, aber nach dem Winke und der Zulassung des Priesters. Ein Schwert muß unter dem anderen sein, und die weltliche Autorität muß der geistlichen Gewalt unterworfen sein. Denn wenn der Apostel sagt: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott; diejenige aber, welche besteht, ist von Gott geordnet": so wäre keine Ordnung, wofern nicht ein Schwert unter dem anderen stände und das niedrigere gewissermaßen durch das andere erhoben würde. Denn nach dem heiligen Dionysius ist es ein göttliches Gesetz, daß die niedrigsten Dinge durch die mittleren zu den höchsten gebracht werden. Nach der Weltenordnung werden also nicht alle Atome gleichmäßig und unmittelbar, sondern das Unterste durch das Mittlere und das Niedrigere durch das Höhere zur Ordnung geleitet. Daß die geistliche Gewalt aber an Würde und Adel jegliche weltliche übertrifft, müssen wir um so offener bekennen, als das Geistliche und Weltliche überragt. Und das sehen wir ja mit hellem Auge an der Entrichtung der Zehnten, der Segnung, der Heiligung, aus dem Empfange der Gewalt, aus der Verwaltung der Dinge selbst. Denn, Zeuge ist

die Wahrheit, die geistliche Gewalt hat die irdische einzusetzen und sie zu richten, wenn sie nicht gut gewesen ist. So bewahrheitet sich von der Kirche und der kirchlichen Gewalt die Weissagung Jeremiä: ‚Siehe, ich habe Dich heute gesetzt über die Völker und Reiche' usw. Folglich, wenn die weltliche Gewalt abweicht, wird sie abgeurteilt werden von der geistlichen Gewalt; aber wenn die geringere geistliche Gewalt abweicht, wird sie von der höheren, wenn aber die höchste, wird sie von Gott allein, nicht von einem Menschen abgeurteilt werden, nach des Apostels Zeugnis: ‚Der geistliche Mensch beurteilt alles, wird aber selbst von niemand beurteilt'. Es ist aber diese Autorität, obgleich verliehen einem Menschen und ausgeübt durch einen Menschen keine menschliche, sondern vielmehr eine göttliche, aus göttlichem Munde dem Petrus gegeben, und ihm und seinen Nachfolgern in demjenigen, welchen bekannte der Fels, gefestigt, und als der Herr zu Petrus sprach: „Was immer du binden wirst" usw. Wer immer demnach dieser von Gott also geordneten Gewalt widersteht, widerstrebt Gottes Ordnung, sonst gäbe es ja nach des Manichäus Truglehre zwei Prinzipien; das aber erklären wir für falsch und ketzerisch, weil nach Mosis Zeugnis der Herr nicht in den Anfängen, sondern in dem Anfange Himmel und Erde schuf. Und so erklären wir, sagen wir, entscheiden wir: Dem römischen Pontifex unterworfen zu sein, ist für jegliches Geschöpf zum Heile notwendig." (Bulle Unam sanctam vom November 1302: c. 1, Extrav. commun. de maj. et obed. I, 8.)

Gregor 11. (1370—1378): „Und damit ihre [der Florentiner] Verwegenheit nicht zum Beispiele werde, haben wir nach dem Rate unserer Brüder, der Kardinäle, die unbeweglichen Güter der Prioren, Gonfalonieri, Richter und Gemeinde und auch aller Florentiner, wo sie immer liegen, beschlagnahmt und deren Personen, alle und jede einzelne, jedoch ohne das Recht der Tötung oder Verstümmelung, den Gläubigen preisgegeben, damit sie Sklaven der sie Ergreifenden werden, ihre bewegliche Habe gestatten wir aber jedem Gläubigen zu beschlagnahmen." (Raynaldus, Annal. eccles. ad a. 1376, n. 5: XVI, 544.) „Aus Ehrfurcht vor Gott, zur Ausrottung der Irrtümer und zur Erhöhung der kath. Religion und der Gerechtigkeit, und zum Heile der Seelen, verwerfen wir gewisse fluchwürdige Schriften, Gesetze oder ‚Spiegel der Sachsen' genannt, nach langer Prüfung und fleißiger Beratung, kraft apostolischer Autorität; wir verdammen sie und erklären sie für nichtig und kraftlos und aller Verbindlichkeit entbehrend. Nach reiflicher Überlegung verwerfen, verdammen, erklären wir sie für null und nichtig und kraftlos, für falsch, verwegen, unbillig, ungerecht, in einigen Punkten ketzerisch und schis-

matisch und gegen die guten Sitten verstoßend und wir vernichten die auf die reprobierten Sätze sich stützenden Urteile." (Mansi XXIII, 157 ff.)

Nikolaus 5. (1447—1455): Wir geben dir [König Alfons von Portugal] die volle Freiheit, alle Sarazenen und Heiden und andere Feinde Christi an allen Orten, und ihre Reiche, Herzogtümer, Fürstentümer, Herrschaften, Besitzungen, bewegliche und unbewegliche Güter, welche sie inne hatten und besaßen, anzugreifen, zu erwerben, zu erobern, zu bekriegen, zu unterjochen, und deren Personen in ewige Sklaverei zu bringen und die Reiche, Herzogtümer, Grafschaften, Fürstentümer, Herrschaften, Besitzungen und Güter für dich und deine Nachkommen zu verwenden, zu Eigentum zu machen und in deinem und deiner Nachfolger Gebrauch und Nutzen zu verwenden." Diese Schenkung wiederholt er mit Bulle Nuper non vom 9. Januar 1454; sie wurde bestätigt von Calixtus 3. in der Bulle Inter caetera vom Jahre 1456 und von Sixtus 4. in der Bulle Aeterni Regis vom Jahre 1481, die noch weitergeht. In den Bullen Nicolaus' 5. wird den Portugiesen zugleich die ausschließliche Herrschaft über jene Meere gegeben. (Vgl. von Schulte, Die Macht der römischen Päpste, 3. Auflage, S. 34; Raynaldus, Annal. eccles. ad a. 1454, n. 8: XVIII, 413.)

Alexander 6. (1492—1503): „Aus freiem Antriebe, nicht auf euere oder anderer Bitten hin, sondern aus reiner Freigebigkeit und aus der Fülle der apostolischen Macht schenken wir euch [Ferdinand und Isabella] und eueren Nachkommen alle Inseln und Festlande, entdeckte und unentdeckte, indem wir eine Linie ziehen vom Nordpol zum Südpol, die von jeder der beiden Azorischen Inseln hundert Meilen westlich und hundert Meilen südlich entfernt ist, so daß alle Inseln und Festlande, entdeckte und unentdeckte, westlich und südlich von dieser Linie euch gehören sollen, mit allen ihren Herrschaften, Städten, Orten, Burgen, Dörfern, Rechten, Gerichten, kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, die uns im h. Petrus verliehen ist, und als Stellvertreter Christi." (Bullar. Rom. Pont. Ed. Aug. Taur. 1860, V, 361.)

Leo 10. (1513—1521): In der Bulle Pastor aeternus vom 19. Dezember 1516 (erlassen in der 11. Sitzung des 5. Laterankonzils) erklärt er die pragmatische Sanktion Karls 7. von Frankreich für nichtig; jeder Gebrauch, selbst ein Zitat aus ihr vor Gericht oder außergerichtlich wird bei Strafe der Exkommunikation verboten. (Bei von Schulte, Die Macht der römischen Päpste, 3. Auflage, S. 41.)

Paul 4. (1555—1559): „Durch diese unsere für immer gültige Verordnung, aus der Fülle der apostolischen Machtvollkommenheit heraus, verordnen, bestimmen und definieren wir: Alle Könige und Kaiser, die Ketzer oder Schismatiker werden, sind ohne weitere Rechtsformalität ihrer königlichen und kaiserlichen Würde beraubt und dürfen sie niemals wieder erlangen. Sie verfallen den für die Ketzerei festgesetzten Strafen (Tod durch Erdrosseln oder Verbrennen). Zeigen sie Reue, so sollen sie aus Barmherzigkeit in ein Kloster eingesperrt werden, damit sie dort bei Wasser und Brot Buße tun. Niemand darf sie als Kaiser und Könige anerkennen; wer es tut, ist exkommuniziert. Die ketzerischen Kaiser und Könige verlieren ihre Reiche an diejenigen, die sie mit Billigung des Papstes in Besitz nehmen. Von ihren früheren Untertanen sollen sie als Zauberer, Heiden und öffentliche Sünder betrachtet werden." (Bull. Rom. Pontif. Ed. Aug. Taur. 1860, VI, 551.) Pius 5. bestätigte die Bulle mit den Worten: „Wir erneuern und bekräftigen sie und wollen und befehlen, daß sie unverletzlich aufs genaueste beobachtet werde." (Bullar. Rom. VII, 501.)

Pius 5. (1566—1572): „Der Herrscher in der Höhe übergab die eine heilige und apostolische Kirche, außerhalb deren es kein Heil gibt, einem einzigen auf der Erde, nämlich dem Apostelfürsten Petrus und dem Nachfolger Petri, dem römischen Papste. Diesen einen setzte er über alle Völker und Reiche zum Fürsten, auf daß er ausrotte, zerstöre, zerstreue, vernichte, pflanze und baue, damit er das treue Volk, umschlungen durch das Band wechselseitiger Liebe, in der Einheit des Geistes zusammenhalte und seinem Heilande wohlbehalten und unversehrt bewahre. Gestützt also auf die Autorität Gottes erklären wir aus apostolischer Machtvollkommenheit, die Ketzerin Elisabeth und ihre Anhänger seien verfallen in das Anathem und abgesondert von der Einheit des Leibes Christi. Ja, dieselbe sei überdies beraubt des angemaßten Rechtes über jenes Reich und jeglichen Eigentums, jeglicher Würde, jeglichen Vorrechts. Und ebenso seien alle Stände, Untertanen und Völker des Reiches, und wer immer ihr irgendwie geschworen, von diesem Eide, von jeder Pflicht der Lehenstreue und des Gehorsams auf immer entbunden, wie wir sie hiermit entbinden; und wir entsetzen besagte Elisabeth ihres angemaßten Reiches, und aller vorgenannten Dinge, verbieten den Ständen, unterworfenen Völkern und anderen, ihr, ihren Befehlen, Erlassen und Gesetzen zu gehorchen." (Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflage, S. 266 f.)

Innozens 10. (1644—1655): „Kraft unseres obersten Hirtenamtes, aus genauester Kenntnis, nach reiflicher Überlegung und

aus der Fülle unserer apostolischen Gewalt heraus bestimmen und erklären wir, daß die genannten Artikel [des Westfälischen Friedens] ungültig, nichtig, kraftlos, gottlos, ungerecht, verurteilt, verworfen, gegenstandslos, jeder Kraft und Wirkung bar sind und für ewige Zeiten bar bleiben sollen, daß niemand, auch wenn er die Beobachtung durch einen Eid gelobt hat, zu ihrer Beobachtung verpflichtet ist, gerade so, als ob sie überhaupt nicht beständen und niemals erlassen wären. Und zur größeren Vorsorge verurteilen, verwerfen, irritieren, kassieren, anullieren wir die genannten Artikel noch einmal aus der Fülle unserer Macht, wir entkleiden sie jeglicher Kraft und wir erheben gegen sie vor Gott Einspruch." (Mirbt, a. a. O. 204.)

Klemens 11. (1700—1721): „Es ist uns bekannt geworden, daß der Markgraf Friedrich von Brandenburg den Titel und die Würde eines Königs von Preußen angenommen hat unter Verachtung des Ansehens der Kirche Gottes und der alten Rechtsnormen. Wir halten es für überflüssig, euch auseinanderzusetzen, wie beleidigend diese Tat für den apostolischen Stuhl ist, wie sehr sie den heiligen Kanones widerspricht, die bestimmen, daß ein ketzerischer Fürst seiner Ehren zu berauben, nicht aber mit neuen Ehren zu schmücken ist. Es liegt uns aber daran, daß ihr wißt, daß wir diese verwegene und gottlose Untat (facinus) nicht übersehen, sondern, daß wir sie, wie es unseres Amtes ist, in Handschreiben an die katholischen Fürsten verdammt und die Fürsten ermahnt haben, sie sollen nicht zugeben, daß durch ihre Anerkennung der angemaßten Ehren des genannten Markgrafen die königliche Würde in einem nichtkatholischen Fürsten herabgesetzt werde." (Allokution an die Kardinäle vom 18. April 1701: Mirbt, a. a. O., S. 304.)

Pius 7. (1800—1823): „Die Kirche hat als Strafe für die Ketzerei die Güterkonfiskation festgesetzt: für Privatgüter in c. 10 de haeret. (5, 7) von Innozens 3., für Fürstentümer und Lehen in cap. eod. Das letztere Gesetz enthält die kanonische Rechtsregel, daß die Untertanen eines ketzerischen Fürsten von jedem Eide sowie von Treu und Glauben diesem gegenüber entbunden sind. Wer nur einigermaßen die Geschichte kennt, dem können die Absetzungsdekrete nicht unbekannt sein, die von Päpsten gegen ketzerische Fürsten gefällt worden sind. Jetzt befinden wir uns leider in Zeiten so großen Unglücks (tempi cosi calamitosi) und solcher Erniedrigung, daß die Kirche diese ihre heiligsten Maximen einer verdienten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht anzuwenden vermag. Sie kann ihr Recht nicht ausüben, die Ketzer ihrer Fürstentümer zu entsetzen und ihrer Güter verlustig zu erklären." (Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Wien aus dem Jahre 1805; vgl. Essai historique

sur la puissance temporelle des Papes, 4me Ed., Paris 1818, II, 518; Mejer, Die Propaganda, I, 12, und Gefken, Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 396 Anm.)

Pius 9. (1846—1878): Am 8. Dezember 1864 erließ Pius 9. den Syllabus, d. h., wie der Jesuit Biederlack im „Staatslexikon der Görresgesellschaft" ausführt, „ein Verzeichnis von 80 irrtümlichen Sätzen, die man am kürzesten als die hauptsächlichsten Irrtümer des Liberalismus auf dem religiösen und politischen Gebiete, als die Grundgedanken des modernen Staates bezeichnen kann" (V [1], 661; inhaltlich dasselbe sagt in der 2. Auflage des „Staatslexikons", V [2], 641 ff., der Tübinger Universitätsprofessor v. Schanz). Der 24. Satz des Syllabus lautet: „Die Kirche hat nicht die Macht, äußeren Zwang anzuwenden, noch irgend eine zeitliche direkte oder indirekte Gewalt." Da nun nach feststehenden theologischen Grundsätzen „das kontradiktorische Gegenteil" jedes im Syllabus verurteilten „Irrtums" „katholische Wahrheit" ist, so ist in bezug auf die Gewalt der Kirche über das Zeitliche „katholische Wahrheit": „Die Kirche hat irgend eine zeitliche direkte oder indirekte Gewalt", und da ferner, wie der neueste Erklärer des Syllabus, der Universitätsprofessor Heiner in Freiburg i. Br., zugibt: „Der Syllabus für jeden Katholiken eine im Gewissen absolut bindende Norm ist, deren Befolgung stets und unter allen Umständen geboten, deren Außerachtlassung Sünde ist" (Heiner, Der Syllabus, Mainz 1905, S. 21; auch meine Schrift: „Der Syllabus" (J. F. Lehmann, München), so steht fest, daß Pius 9. die Lehre von der „direkten" oder „indirekten" Gewalt der Kirche über das Zeitliche als für jeden Katholiken im Gewissen bindende Norm hingestellt hat. Welchen Sinn hat aber im Munde Pius' 9. der Ausdruck: „direkte oder indirekte Gewalt der Kirche über das Zeitliche"? Durch stehenden Gebrauch in der dogmatisch-kanonistischen Sprache Roms ist der Sinn ein für allemal festgelegt, sodaß, wo und wann immer dieser technische Schul- und Fachausdruck zur Anwendung kommt, er in diesem und in keinem anderen Sinne zu verstehen ist; der Papst hat also, wann immer er es für angezeigt hält, das Recht, in das innere Leben jedes Staates, sei es unmittelbar, sei es mittelbar (auf dem Wege über Religion und Sitte, deren höchster Hüter er ist), einzugreifen.

Im Jahre 1870, während des vatikanischen Konzils, gab der französische Minister des Äußern, Graf Darü, in einer Note an den französischen Botschafter am päpstlichen Hofe seiner Besorgnis Ausdruck über Sinn und Tragweite der bevorstehenden Unfehlbarkeitsdefinition. Darü hielt dafür, daß das neue Dogma im Sinne der Lehre von der „direkten" oder „indirekten" Gewalt der Kirche über

das Zeitliche auf das Verhältnis von Kirche und Staat angewendet werden würde. Im Auftrage Pius' 9. antwortete sein Staatssekretär, Kardinal Antonelli, am 19. März 1870 in einer amtlichen Depesche an den päpstlichen Nuntius in Paris, Monsignore Chigi: „Indem die Depesche (des Grafen Darü) auf die Betrachtung der vorgenannten Kanones [die auf dem vatikanischen Konzil zur Beratung standen] übergeht, faßt sie ihr Wesen in folgende zwei Sätze zusammen: 1. die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt sich nicht nur auf den Schatz des Glaubens, sondern auf alles, was nötig ist, diesen Schatz zu bewahren; 2. die Kirche ist eine göttliche vollkommene Gesellschaft; ihre Macht erstreckt sich zugleich auf das Innere und auf das Äußere; sie ist unbeschränkt nach ihrer gesetzgeberischen, richterlichen und koaktiven Seite und muß ausgeübt werden mit völliger Freiheit und Unabhängigkeit von aller zivilen Autorität. Aus diesen beiden Sätzen leitet man als Schlußfolgerungen ab, daß die Unfehlbarkeit sich auf alles erstreckt, was als notwendig zur Verteidigung der offenbarten Wahrheit angegeben wird. Somit fielen in dieses Gebiet sowohl die historischen als die philosophischen Tatsachen, welche nicht zur Offenbarung gehören; es gehe ferner daraus hervor die Unterordnung der konstituierenden Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft, der Rechte und Pflichten der Regierungen . . . Ich muß freimütig bekennen, daß es mir nicht möglich ist, zu begreifen, wie die bezüglichen kanonischen Sätze auf das französische Kabinet einen so tiefen Eindruck haben machen können. Die in den Kanones behandelten Thesen schließen nur die Darlegung der fundamentalen Grundsätze und Maximen der Kirche ein. Diese Grundsätze sind zu wiederholten Malen in den früheren allgemeinen Konzilien bestätigt worden; sie sind in mehreren päpstlichen Konstitutionen, die in allen katholischen Staaten verkündigt wurden, und ganz besonders in den berühmten dogmatischen Bullen Unigenitus und Auctorem fidei, wo dieselbe Lehre in alter Weise bestätigt und sanktioniert ist, gelehrt und entwickelt worden. Diese Grundsätze haben endlich immer die Grundlage der katholischen Unterweisung ausgemacht zu allen Zeiten der Kirche und in allen katholischen Schulen; sie haben als Verteidiger ein ganzes Heer kirchlicher Schriftsteller, deren Werke in den öffentlichen Lehranstalten als Unterlage des Unterrichtes dienen . . . die Kirche hat niemals eine direkte und absolute Macht über die politischen Rechte des Staates ausgeübt oder ausüben wollen. Sie hat von Gott die erhabene Aufgabe empfangen, die Menschen einzeln oder in Gesellschaft vereinigt zu einem übernatürlichen Ziele hinzuleiten; sie hat also eben hierdurch die Macht und die Pflicht, über die Moralität

und Gerechtigkeit aller Handlungen, innere wie äußere, in ihrem Verhältnisse zu den natürlichen und göttlichen Gesetzen zu richten. Da nun jede Handlung, sei sie von einer höheren Gewalt anbefohlen, oder gehe sie von der Freiheit des einzelnen Menschen aus, dieses Charakters der Moralität und Gerechtigkeit nicht entkleidet werden kann, so ergibt sich, daß das Urteil der Kirche, wiewohl es sich direkt auf die Moralität der Handlungen bezieht, sich indirekt auch auf alle Dinge erstreckt, die mit dieser Moralität in Beziehung stehen. Das aber heißt nicht, sich direkt in die politischen Angelegenheiten mischen, die nach der von Gott aufgerichteten Ordnung und nach der Unterweisung der Kirche selbst in den Bereich der weltlichen Macht fallen, ohne irgendwelche Abhängigkeit von irgendwelcher anderen Autorität. Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt mithin aus dem Vorrange des Priestertums über den Staat, mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des andern. So hängt die Autorität des Staates von derjenigen des Priestertums ab, wie die menschlichen Dinge von den göttlichen, wie die weltlichen Dinge von den geistigen abhängen. Wenn das weltliche Glück, welches das Ziel der bürgerlichen Macht ist, der ewigen Seligkeit, die das geistige Ziel des Priestertums ist, untergeordnet ist, folgt daraus dann nicht, daß in Anbetracht des Zweckes, wozu Gott sie aufgerichtet hat, eine Gewalt der andern untergeordnet ist, wie ihre Macht und das Ziel, das sie verfolgen, untergeordnet sind? . . . Folgt daraus nicht ferner, daß, wenn die Gesellschaft, unterschieden und unabhängig von der bürgerlichen Gewalt, mit einer vollen und dreifachen gesetzgeberischen, richterlichen und vollstreckenden Autorität bekleidet, eingerichtet worden ist, daß daraus keinerlei Verwirrung in dem Gange der menschlichen Gesellschaft und in der Ausübung der Rechte beider Gewalten entspringe? Der Zuständigkeitsbereich der einen wie der andern ist klar entschieden und bestimmt durch die Zwecke, die sie verfolgen. Kraft ihrer Autorität mischt sich die Kirche keineswegs in direkter und absoluter Weise in die Grundgesetze der Regierungen, in die Formen der verschiedenen bürgerlichen Regierungssysteme, in die politischen Rechte der Bürger, in ihre Pflichten gegen den Staat. Aber keine Gesellschaft kann bestehen ohne ein oberstes Prinzip, das die Moralität ihrer Handlungen und Gesetze reguliert. Das ist die erhabene Aufgabe, die Gott der Kirche anvertraut hat, in Anbetracht des Glückes der Völker und ohne daß die Erfüllung dieses Amtes das freie und unbehinderte Handeln der Regierungen hemmt." (Bei Schulte, Geschichte des Kulturkampfes S. 36 ff.)

Klarer konnte Pius 9. nicht zum Ausdruck bringen, was er unter der Gewalt der Kirche über das Zeitliche" verstanden wissen wollte: das Recht der Kirche, einzugreifen in politische und staatsrechtliche Dinge, überall da, wo, nach ihrem Urteile, diese Dinge mit „Religion" und „Moralität" zusammenhängen. Diese Lehre erhob Pius 9. im vatikanischen Konzil am 18. Juli 1870 zum Dogma: „Im treuen Anschlusse an die von dem Ursprunge des christlichen Glaubens ererbte Tradition, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, unter Zustimmung des heiligen Konzils, lehren und erklären wir als ein von Gott geoffenbartes Dogma: daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von der gesamten Kirche festzuhalten entscheidet, vermöge des göttlichen ihm im hl. Petrus versprochenen Beistandes mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer auf den Glauben oder die Sitten sich beziehenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und daß daher derartige Entscheidungen des Papstes aus sich, nicht aber infolge der Kirche unabänderlich sind. Wenn aber jemand, was Gott verhüte, sich vermessen sollte, dieser unserer Definition zu widersprechen, so sei er im Banne" (Conc. Vat. constit. dogmat. prima, cp. 4).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die „Definition" die Lehre von der „indirekten" Gewalt des Papstes über das Weltlich-Politische einschließt. Das soeben mitgeteilte, auf Befehl des Papstes erlassene Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Antonelli an den französischen Minister des Äußern, Grafen Darü, beweist es.

Außer diesem innern Beweise, der sich stützt auf die Übereinstimmung von Sinn und Wortlaut der „Definition" und des sie schon im voraus erklärenden amtlichen Schreibens Pius' 9., bestätigen auch äußere Zeugnisse, daß das Papsttum am 18. Juli 1870 seine „indirekte" Gewalt über das Weltlich-Politische durch den Mund seines damaligen Trägers urbi et orbi als Dogma verkündet hat. Eine große Anzahl von Bischöfen, an ihrer Spitze der Kardinal-Erzbischof von Wien, Rauscher, richteten am 10. April 1870 eine Eingabe an das vatikanische Konzil, worin sie vor der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit deshalb dringend warnen, weil in ihr die Lehre enthalten sei, daß die Päpste „das von Gott verliehene Recht besitzen, über alle zeitlichen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte der Sünde Vorschriften zu geben und Urteile zu fällen"; diese Lehre decke sich „mit der von Bonifaz 8. in der

Bulle Unam sanctam (1302) verkündeten Lehre über das Verhältnis der päpstlichen Gewalt zur staatlichen . . . Es entgeht niemand, daß es unmöglich ist, die staatliche Gesellschaft nach der in der Bulle Unam sanctam festgesetzten Regel zu reformieren" (Vollständiger Text der Eingabe bei v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste, 3. Auflg., S. 88). Daß Kardinal Rauscher und die übrigen Bischöfe sich später dem Unfehlbarkeitsdogma unterwarfen, ändert nichts daran, daß sie vorher Sinn und Tragweite der beabsichtigten Dogmatisierung richtig abgeschätzt hatten.

Ferner: Dem vatikanischen Konzil lag ein von theologischen Autoritäten und Bischöfen ausgearbeitetes „Schema" über Kirche und Papsttum vor, das inhaltlich und vielfach wörtlich dasselbe sagt, wie die vom Konzil angenommene „dogmatische Konstitution über die Kirche Christi". Besonders im vierten Kapitel der angenommenen „Konstitution" und der oben mitgeteilten „Definition" der päpstlichen Unfehlbarkeit, tritt die Übereinstimmung mit dem ausführlicheren „Schema" hervor. Die betreffenden Stellen des „Schema" lauten:

„Das Urteil über die Richtschnur des Handelns, insofern dabei über Sittlichkeit, über Erlaubtes oder Unerlaubtes zu entscheiden ist, steht, auch inbezug auf die staatliche Gewalt und die öffentlichen Angelegenheiten dem obersten Lehramte der Kirche zu. (Collectio Lacensis VII, col. 574 d., 575 a).

Der Jesuit Laurentius bemerkt zu diesem „Schema", gleichsam um jeden Zweifel über seinen Sinn abzuschneiden: „Das, was seine [des „Schemas"] Verfasser in ihm darlegen, stimmt gut überein mit der Lehre von der ‚indirekten' Gewalt" (Institutiones juris ecclesiastici, Freiburg 1903, S. 643).

Es ergibt sich also: Pius 9. steht auf dem seit langen Jahrhunderten eingenommenen Standpunkte seiner Vorgänger; ja, die Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat ist für ihn eine so sichere, eine so sehr in der „Tradition" begründete, daß er nicht ansteht, sie zuerst im „Syllabus", dann sogar in einer konziliaren ex cathedra-Definition feierlich auszusprechen.

Der Lehre dieses Papstes entsprechen seine Taten. Am 22. Juni 1868 und am 7. März 1874 verurteilte er in feierlichster Form das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867; er erklärte: „daß es samt allen seinen Folgen ganz und gar nichtig und ohne jede Kraft sein soll". (Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Aufl., S. 371 und bei Martens, Staat und Kirche, S. 72). Am 5. Februar 1875 traf das gleiche päpstliche Anathema die preußischen Maigesetze: „Wir erklären allen, die es angeht,

daß jene Gesetze ungültig (irritae) sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten"(Hahn, Geschichte des Kulturkampfes, S. 165 und: N. Siegfried (Pseudonym für V. Cathrein S. J.], Geschichte des Kulturkampfes, S. 268). Bei beiden Kundgebungen ist zu beachten, daß Pius 9. nicht etwa bloß Einspruch gegen den Inhalt der Gesetze erhebt; nein, er erklärt sie für formal ungültig. „Irritus", sagt mit Recht der katholische Theologe W. Martens in seiner Erläuterung zu diesen Nichtigkeitserklärungen, „ist nach dem althergebrachten und noch gegenwärtig herrschenden Sprachgebrauche der Kurie gleichbedeutend mit ungültig oder nichtig" (Kirche und Staat, S. 75). Es liegt also, nach päpstlicher Absicht, eine Nichtigkeitserklärung von rechtmäßig gegebenen Gesetzen selbständiger Staaten vor.

Leo 13. (1878—1903): Enzyklika Immortale Dei vom 1. November 1885: „Pius 9. hat von den am meisten verbreiteten falschen Meinungen einige gekennzeichnet und sie [im Syllabus] zusammenstellen lassen, damit bei dem so großen Andrange von Irrtümern die Katholiken eine sichere Richtschnur hätten." Mit Recht folgern wir: wenn Leo 13. in einem Lehrschreiben „über die christliche Staatsordnung" den Syllabus „als sichere Richtschnur für die Katholiken" bezeichnet, so weist er deutlich auf die kirchenpolitischen und staatsrechtlichen Lehren des Syllabus als auf die „Richtlinien" für das Verhältnis von Kirche und Staat hin.

Der Inhalt der erwähnten Enzyklika deckt sich denn auch vollständig mit der „Lehre von der Gewalt der Kirche über das Zeitliche": „Da die Kirche durch Gottes gnädigen Ratschluß in sich und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Bestand und zu ihrer Wirksamkeit erforderlich ist, so ist sie nach ihrem Wesen und Recht — und dies ist von höchster Wichtigkeit — eine vollkommene Gesellschaft (societas genere et jure perfecta). Wie das Ziel, das die Kirche anstrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über jede andere; sie ist weder geringer als die bürgerliche, noch ihr in irgend einer Weise untergeben .... Diese ihre Auktorität, vollkommen aus und durch sich (absoluta planeque sui juris) und in ihrer Sphäre schlechthin unabhängig, welche von manchen Staatsrechtslehrern aus Schmeichelei gegen den Fürsten schon seit langem bekämpft wurde, hat die Kirche jederzeit für sich in Anspruch genommen und im öffentlichen Leben betätigt. So hat denn Gott die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugeteilt: der geistlichen und der weltlichen. Die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen. Jede ist in ihrer Art die höchste; jede hat ihre gewissen Grenzen, welche ihre

Natur und ihr nächster unmittelbarer Gegenstand gezogen haben, so daß eine jede wie von einem Kreise umschlossen ist, in dem sie sich selbständig bewegt. Da nun aber dieselben Menschen beiden Gewalten untergeben sind, so kann es vorkommen, daß eine und dieselbe Angelegenheit, jedoch in verschiedener Weise, dem beiderseitigen Recht und Gericht unterstellt ist. Beide Ordnungen sind von Gott ausgegangen; seine höchst weise Vorsehung mußte deshalb auch das Verfahren beider gebührend ordnen. ‚Die, welche bestehen, sind von Gott geordnet'. (Röm. 13, 1.) Wäre dem nicht so, so würde häufig Anlaß zu Irrsal und Streit gegeben sein und der Einzelne nicht selten in seinem Innern beunruhigt, unschlüssig und voll Angst, was nun zu tun, wenn Entgegengesetztes von den beiden Gewalten befohlen wird, denen er doch in seinem Gewissen zum Gehorsam sich verpflichtet weiß. Doch wer könnte von Gottes Weisheit und Güte solches denken? Hat er ja schon in dem Reiche der Körperwelt, obwohl dieses einer weit niederen Ordnung angehört, die natürlichen Ursachen und Kräfte so planvoll zu einer wunderbaren Harmonie geeint, daß keine die andere hemmt, alle aber zusammen in geeignetster Weise dem Zweck des Weltganzen dienen. Darum muß zwischen beiden Gewalten eine geordnete Einigung stattfinden, für die man nicht mit Unrecht das Verhältnis der Seele zum Leibe gebraucht hat. Wie groß und welcher Art diese Einigung zu sein hat, läßt sich nur daraus ermessen, daß wir, wie bereits gesagt wurde, das Wesen beider ins Auge fassen und die beiderseitigen Angelegenheiten im Hinblick auf ihre höhere Bedeutung und ihre Würde einander gegenüber abwägen. Denn die eine hat zunächst und vorzugsweise die Sorge für das irdische Wohl zur Aufgabe, die andere dagegen will die himmlischen und ewigen Güter gewinnen. Was immer daher im Leben der Menschheit heilig ist, was immer auf das Heil der Seelen und den göttlichen Dienst Bezug hat, sei es nun an sich und seiner Natur nach oder wegen seiner Beziehung zu denselben, alles das ist der kirchlichen Gewalt und ihrem Ausspruche unterstellt. . . . In Sachen gemischter Natur [Dinge, die teils den Staat, teils die Kirche berühren] erkennen die politischen Behörden nach eigenem Ermessen und die heiligsten hierauf bezüglichen Satzungen der Kirche werden mit Geringschätzung und Verachtung behandelt . . Auch ist es ein höchst ungerechtes und unbedachtes Beginnen, die Kirche in der Ausübung ihres Amtes der politischen Gewalt unterwerfen zu wollen. Dies hieße die Ordnung umkehren, indem man das Übernatürliche dem Natürlichen unterordnet . . . . In Dingen gemischten Rechts [d. h. an denen Staat und Kirche Interesse haben] aber liegt es in der Natur der Sache und entspricht zugleich dem Willen Gottes, daß Staat und

Kirche sich nicht von einander scheiden und noch weniger sich einander bekämpfen, sondern in voller Eintracht, im Hinblick auf das Verhältnis beider Gewalten, zusammengehen . . Bei dieser so schwierigen Sachlage werden die Katholiken leicht ihre Pflicht erkennen, sowohl in Hinsicht auf ihre Meinungen, wie auf ihre Handlungen. Was ihre Meinungen angeht, so haben sie allem und jeglichem ohne jeden Zweifel beizustimmen, was immer die römischen Päpste gelehrt haben oder noch lehren werden (quaecunque Pontifices romani tradiderint vel tradituri sunt), und auch in der Öffentlichkeit, wo dies erforderlich ist, sich dazu zu bekennen. Namentlich aber sollen sie bezüglich der sogenannten freiheitlichen Errungenschaften der Neuzeit auf den Ausspruch des apostolischen Stuhles hören und sich alle, ohne Ausnahme nach seinem Urteile richten" (Rundschreiben, erlassen von unserm heiligsten Vater Leo 13., zweite Sammlung, S. 952, 389, Freiburg i. B. 1887). Ganz das Selbe lehrt Leo 13. in seiner Enzyklika Sapientiae cristianae vom 10. Januar 1890 (a. a. O., 3. Sammlung).

Auch Leo 13. beließ es nicht bei Lehren; er handelte ihnen entsprechend als politischer Oberherr der Staaten. Im Jahre 1895 ließ er durch seinen Nuntius in Wien, Kardinal Agliardi, Sturmlaufen gegen die ungarn'sche Ehegesetzgebung, also eine Einmischung in staatliche Dinge. Graf Kalnocky, der damalige österreichisch-ungarnsche Außenminister setzte sich zur Wehr. Vergebens! Er mußte von seinem Posten zurücktreten. Der Papst, in seinem Nuntius, blieb Sieger.

Pius 10. (1903—1914). Schon in seiner Antrittsenzyklika vom 4. Oktober 1903 (Text in der „Germania" vom 7. Oktober 1903) stellt er sich auf den Standpunkt der vor 600 Jahren erlassenen Bulle Unam sanctam, indem er die von Papst Bonifaz 8. in ihrer Deutung auf die weltlich-politische Oberherrschaft des Papsttums über den Staat ein für allemal festgelegten Schriftworte aus dem Propheten Jeremias auch auf sich anwendet: „Siehe, ich setze dich heute über die Völker und Reiche, daß du ausreißest und niederreißest, aufbauest und pflanzest." Von grundlegender Bedeutung, geradezu ein offenes, unzweideutiges Programm Pius 10., ist seine Allokution vom 9. November 1903. Es war die erste feierliche Ansprache an die Kardinäle: „Unseres Amtes ist es, jeden Einzelnen, nicht nur die Gehorchenden, sondern auch die Herrschenden, da sie alle von einem Vater stammen, im privaten wie im öffentlichen Leben, in sozialer wie in politischer Beziehung der Norm und Regel der Sittlichkeit entsprechend zu leiten (dirigere). Wir verstehen, daß es einigen zum Anstoß gereichen wird, wenn wir sagen, es sei unsere Pflicht, auch

die Politik uns angelegen sein zu lassen (curare nos rem politicam oportere); aber jeder billig Denkende erkennt, daß der römische Papst (Pontifex) von dem Lehramte, das er in bezug auf Glauben und Sitten (fides moresque) besitzt, das Gebiet der Politik (politicorum genus) keineswegs (nequaquam) trennen kann" (Pii X Pont. Maximi Acta, Romae ex Typographia Vaticana 1905, I, 57). Hier stellt sich Pius 10. mit beiden Füßen auf den Boden der Lehre von der Obergewalt der Kirche über das Politische, ja er drückt sein „Recht" und seine Absicht, in die Politik als Papst und kraft seines religiösen Lehramtes einzugreifen und „die Herrschenden in politischer Beziehung zu leiten" mit einer Schärfe aus; wie kaum einer seiner Vorgänger.

Die politische Tätigkeit seines ersten Amtsjahres (1903) beschließt Pius 10. mit einem Aktenstücke von weitestgehender politischer Bedeutung, einem sogenannten „Motu proprio": „Seit unserer ersten an den Episkopat der ganzen Welt gerichteten Enzyklika, in der wir dem beistimmten, was unsere glorreichen Vorgänger betreffs der Beteiligung der katholischen Laienwelt am öffentlichen Leben feststellten, erklären wir sie für höchst lobenswert und auch bei der gegenwärtigen Lage der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft vonnöten. Und wir können nicht anders als rühmend hervorheben den Eifer von so vielen hervorragenden Persönlichkeiten, die schon seit langer Zeit sich dieser vornehmen Aufgabe widmen, sowie die rastlose Tätigkeit so zahlreicher, ausgezeichneter junger Männer, die freudig sich beeilten, in dieser Richtung ihr Bestes zu tun. Die kürzlich in Bologna abgehaltene und von uns geförderte und ermutigte Katholikenversammlung hat allen hinlänglich die Stärke der katholischen Kräfte bewiesen und gleichzeitig gezeigt, wie nützlich und ersprießlich sie inmitten gläubiger katholischer Kreise wirken können, wenn ihre Tätigkeit gut geleitet und wohl disziplinirt ist, wenn Einigkeit in den Grundsätzen, im Streben und Handeln herrscht."

Benedikt 15. Im Weltkriege, der lawinenartig Alles überrannte und überdeckte, hat auch das Papsttum, diplomatisch klug, wie immer, seine Herrschaftssucht zurückgedrängt, obwohl selbst in diesen Jahren des Schreckens und der Not, der „Stellvertreter Christi" in manchen seiner Kundgebungen durchklingen ließ, er sei der Weltenrichter, er habe über Krieg und Frieden zu entscheiden.

* * *

Mit dieser Gegenüberstellung: religiöses Papsttum vor dem Jahre 1000 auf der einen, und ultramontanes Papsttum nach dem Jahre 1000 bis zur Gegenwart, auf der andern Seite, ist der Abfall

des Papsttums von Christus und Christentum, selbst im Sinne wie die Päpste der ersten christlichen Jahrhunderte Christus und Christentum auffaßten, erwiesen.

Das ist das erste und in seiner Art und in seinen Folgen schwerste der von den „heiligen Vätern" in Rom begangenen Verbrechen: Der „Stellvertreter Christi" hatte sich zum Widerchrist gemacht, hatte den Geist Jesu Christi verleugnet, und zwar gerade in Dingen und Punkten, die so wesentlich christlich sind, daß man ohne sie Jesum von Nazareth überhaupt nicht denken kann: Weltabgewandtheit, Ablehnung fürstlicher Ehren, politischer Bestrebungen und Einmischung in irdische Händel. Und das Verruchte bei dieser Aufrichtung päpstlichen Widerchristentums ist, daß sie geschah unter Beibehaltung christlicher Formen. Die ultramontan gewordenen Päpste logen und lügen der Welt vor, daß sie nach wie vor Christi „Stellvertreter" und das von Christus eingesetzte Oberhaupt der Christenheit sind. Und die Christenheit, Völker wie Fürsten, jahrhundertelang gewöhnt, im Papst den „Stellvertreter Christi" zu sehen, glaubten die furchtbare, wahrhaft teuflische Lüge, erkannten sie nicht als das, was sie war, denn sie hatten nicht achtgehabt auf den mählig sich vollziehenden Wandel von Christentum in Widerchristentum. Es war gegangen, wie ein Antiultramontaner des 15. Jahrhunderts, Gregor von Heymburg, schildert: „Wer den gegenwärtigen Zustand der Kirche betrachtet, der findet ein Oberhaupt derselben, das die ganze Welt zu demütigen sucht und verdorbenen Wein darreicht, der den Geistlichen süß, den Fürsten und Laien anfänglich zwar bitter schmeckt, nach und nach aber zur Gewohnheit wird. So, auf eine verderbliche Weise trunken, glauben sie, daß all' dieser Mißbrauch aus göttlicher Einsetzung entstanden sei" (bei Jäger; Streit des Kardinals Nikolaus von Cusa mit Herzog Sigismund von Österreich, 2, 92).

* * *

So war das ultramontane Papsttum zur fast unbestrittenen Herrschaft gelangt. Denn die wenigen, allerdings oft gewichtigen Stimmen (Dante, Gregor von Heymburg und Andere), die sich im Laufe der Zeiten gegen den päpstlichen Ultramontanismus erhoben, verhallten wirkungslos.

Erst Luthers Donnerstimme verschaffte sich weithin Gehör, und seine deutsche Faust schlug Löcher in das ultramontan-römische System. Er erreichte den Abfall von Millionen, von ganzen Ländern und Völkern. Aber was dem römischen Pontifex verblieb, verblieb auch bis heute in der päpstlichen Lüge von der „Christlichkeit" des

Papsttums, trotz politischer Weltherrschaft des „Stellvertreters Christi".

Auch in der Nach-Luther'schen Zeit hat es, besonders in Deutschland, Männer gegeben, die obwohl katholisch fromm und gläubig, antiultramontan waren: Febronius, Wessenberg, Döllinger, Fr. X. Kraus, Reinhold Baumstark, Schell und die ganze jansenistische und altkatholische Bewegung (beide leider allmählig in Halbheit und Schwächlichkeit versandet; übrigens Beide, besonders der Altkatholizismus, in Halbheit entstanden, und deshalb von vorneherein zukunftslos). Es waren Einzelne ohne Gefolgschaft.

Auch der mit verkehrten Mitteln geführte „Kulturkampf" bewirkte, weil er den Unterschied zwischen katholisch und ultramontan nicht machte, nur eine Stärkung des ultramontanen Papsttums; ja es entstand sogar zu seiner Verteidigung und als Verfechter aller seiner widerchristlichen politischen Ansprüche in Deutschland eine politische Partei, das Zentrum, die so stark wurde, daß sie jetzt sogar die Macht an sich gerissen hat und unser armes Volk dem völligen Untergange, d. d. der völligen Beherrschung durch das ultramontane Papsttum zuzuführen bestrebt ist (s. meine Schriften: Der Ultramontanismus, und: Rom und das Zentrum (Leipzig, Breitkopf u. Härtel).

Im ultramontanen Papsttum steht das Wort aus dem „Narrenschiff" des alten Sebastian Brants verkörpert vor uns: „Die Welt die will betrogen syn, also werde sie betrogen." Denn ausgesprochen werden muß: Das Papsttum ist seit vollen 900 Jahren der größte, abgefeimteste Betrug der gesamten Menschheitsgeschichte. Und das Erschütternde ist, daß der riesengroße Betrug sich birgt unter dem Namen desjenigen Mannes, der wie kein Anderer entfernt war von allem Lug und allem Trug, der Künder war einer Lehre, die wie keine zweite geeignet ist, die Menschheit zu Höhen sittlicher Klarheit und Lauterkeit zu führen: Jesus von Nazareth, genannt Christus (vglch. mein Werk: Das Wesen des Christentums, Verlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck-Harz). Man braucht nur an die „konstantinische Schenkung", an die „pseudoisidor'schen Dekretalen" und Ähnliches zu denken, um den Weg zu sehen, auf dem fälschend, lügend und betrügend das Papsttum durch die Jahrhunderte gewandelt ist, um sein Ziel zu erreichen: Widerchrist zu sein und doch „Stellvertreter Christi" zu scheinen; Religion und Christentum in verbrecherischer Weise zu mißbrauchen, zur Aufrichtung päpstlicher Weltherrschaft und zu sklavenmäßiger geistiger Knechtung.

* * *

Eben nannte ich die planmäßige Umwandlung des religiösen Papsttums in das ultramontane das größte, weil folgenschwerste der päpstlichen Verbrechen. Warum? Die Durchseuchung des Christentums mit Ultramontanismus schuf für das Papsttum den Boden, aus dem es alle Gift- und Sumpfpflanzen herauswuchern lassen konnte, die seither das religiöse und sittlich-kulturelle Leben der katholischen Menschheit entstellen und verderben.

Die wichtigen Begriffe von Gott, Christus, Religion, Christentum, Kirche, Staat, Familie, Ehe, Wissenschaft, Kunst, Geistesfreiheit sind vom ultramontanen Papsttum, im Interesse seiner Machtstellung und Machterweiterung in ihren Grundbedeutungen gefälscht worden.

Aus der rein menschlich-natürlichen Ehe, die ihrer Natur und Bestimmung nach eine nur sozial-staatliche Einrichtung ist, hat das ultramontane Papsttum ohne jede biblische Grundlage ein religiöses „Sakrament" gemacht, um sie so in seinen Herrschaftsbereich zu ziehen und durch die vom Papsttum verzerrte Beichte greift es in ärgernißerregender, unflätiger Weise mit gewalttätigen Händen in die Brunnenstube der Menschheit, in die Ehe ein. Durch Ehe und Beichte gelangt es in das Innerste der Familie und wird zu ihrer rücksichtslosen Beherrscherin. Den Staat hat das Papsttum gemacht und will ihn wieder machen zu seinem Knecht und Büttel. Die Wissenschaft wird vom Papsttum kastrirt, indem freie Forschung, freies Denken unterdrückt werden. Philosophische oder geschichtliche Wahrheiten werden als Sünde gebrandmarkt, sobald sie dem Dogma widersprechen. Die Kunst wird der Freiheit beraubt und unter Sitten-Beaufsichtigung gestellt. Gott wird der dreipersönliche, in Wahrheit der dreiköpfige Märchenkönig des „Himmels" und der Schöpfer der „Hölle". Das unendliche Wesen, das Welt und Mensch — wie wissen wir nicht — hervorgebracht hat, wird vom Papsttum gemessen und gewogen. Die päpstliche Theologie zergliedert Gott auf dem Sezirtisch; findet und beschreibt seine Wesenseigenschaften, und setzt ihn dann wieder, zur Verehrung der Menge, zusammen. So wird der Ewige, der Unfaßliche, der Allhervorbringer ein „Gott" von Papstes Gnaden, dem an Herrlichkeit, Macht und Schönheit das zukommt, was das ultramontane Papsttum in seinen „Dogmatiken", „Theodiceen" und Konzilsbeschlüssen ihm zuteilt. Wie der große Gott geehrt, wie zu ihm gebetet werden soll, bestimmt das Papsttum; freitätiges Sichversenken in das Göttlich-Ueberweltliche, ein Aufgehen in ihm, in dem wir „leben, sind und uns bewegen" ohne Erlaubniß des Papsttums, ist straffällig. Aus Jesus von Nazareth, dem einfachen, schlichten Menschen, macht das ultramontane Papsttum den zwitter-

haften „Gott-Menschen", „gezeugt durch den hl. Geist in einer Jungfrau." Ihm, der, soweit wir sein Leben und seine Lehren kennen, nie an etwas anderes gedacht hat, als an die unmittelbare Verbindung der einzelnen Menschenseele mit dem „Vater, der im Himmel ist," unterschob das ultramontane Papsttum Plan und Bau einer hierarchisch gegliederten Weltkirche mit Subdiakonen, Diakonen, Priestern, Bischöfen, Patriarchen, Kardinälen und mit sich selbst als Mittel- und Scheitelpunkt. Und so wurden Religion und Christentum unter den Händen des ultramontanen Papsttums zu gebäudeähnlichen Anstalten, deren Herr der Papst ist, in die der Mensch hinein muß, wenn anders er „selig" werden will: „Wir erklären, sagen und definiren (d. h. es ist Glaubenswahrheit), daß es für jedes menschliche Wesen zum ewigen Heile notwendig ist, dem römischen Papste unterworfen zu sein." So Bonifaz 8. in seiner Bulle Unam sanctam vom 18. November 1302, so alle Päpste nach ihm, die sich auf diese vor 619 Jahren erlassene Kundgebung fort und fort berufen.

Und endlich: durch Christenblut ist der „Stellvertreter Christi" jahrhundertelang im Namen Gottes und Christi gewatet, knietief, in der von ihm eingesetzten Inquisition und in den von ihm geförderten Hexenverfolgungen.

* * *

Das ist eine in großen Zügen hingestrichene Uebersicht über die Untaten des Weltverbrechers, genannt römisches Papsttum. Einzelnes weiter unten. Hier zunächst die Beseitigung eines Einwandes; schon oben ist er erwähnt worden: die großen Verdienste des Papsttums. Sie bestehen ohne Zweifel, und sie sind vielseitig; aber gerade ihre Vielseitigkeit zeugt — es klingt ungereimt — gegen das Papsttum.

* * *

Die Päpste haben Großes geleistet auf den Gebieten der Kunst und der allgemeinen Kultur. Gewiß! Aber gehörten prächtige Bauten, Anhäufung von Kunstschätzen, Anregung von Künstlern, auch nur irgendwie zur Aufgabe der Päpste? Kein Mäcenatentum kann sich dem päpstlichen an die Seite stellen. Aber stelle man dem päpstlichen Mäcenatentum den und sein Werk an die Seite, dessen „Stellvertreter" und „Fortsetzer" die Päpste zu sein behaupten, Jesus Christus: und das päpstliche Mäcenatentum wird zur „christlichen" Fratze. Wäre Christus, wie er vor uns steht in der Schrift, wenn er bis heute gelebt und alle Entwicklungen der Kultur durchlebt hätte, jemals „Mäcen" geworden? Die Frage stellen,

und ihre Torheit mit Händen greifen, ist ein und das Selbe. Jesus von Nazareth in den päpstlichen Palästen, als Besitzer der vatikanischen Kunstschätze, als Förderer Michelangelos, Raffaels, Bramantes, als Renaissance-Papst u. s. w. u. s. w., ist eine unmögliche Vorstellung, ist ein so schreiender Gegensatz, daß jedes weitere Wort darüber sich erübrigt. Und doch, wie schon hervorgehoben, besteht das Wesen des Papsttums in der „Stellvertreterschaft" Christi; und doch liegt seine Aufgabe in der Fortsetzung von Christi Werk: „Suchen, was abgeirrt; retten, war verloren war." Augustinus gebraucht einmal, als ihm von großen kulturellen Leistungen eines Mönches gesprochen wurde, das Wort: Grandes passus, sed extra viam: „große Schritte, aber außerhalb seines Weges". Treffender können die kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und sonstigen Verdienste des Papsttums nicht gekennzeichnet werden: „Großtaten, aber außerhalb seines Weges." Und noch eine Frage: würde Christus, käme er wieder, diese Großtaten seiner „Stellvertreter" als „Verdienste" anerkennen?

Also lasse man sich bei Beurteilung des Papsttums nicht beirren durch die bändereiche Geschichte seiner „Kulturleistungen", nicht durch päpstliche Museen und Galerien; nicht durch päpstliche Bauten, seien es Paläste, Landstraßen oder Wasserleitungen; nicht durch päpstliche Sternwarten und Büchereien, nicht durch vatikanische Gärten und vatikanische Archive. Würde der „Herr" vor seinen „Stellvertreter" treten und ihn auffordern: „Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung", dann würde sich die Aufforderung richten auf „Rechenschaft" über Reinhaltung und Ausbreitung der Lehre Christi und über nichts anderes.

Auch inbezug auf das Christentum hat das alte Papsttum (vor dem Jahre 1000) große Verdienste. Gestalten und Taten eines Leos d. Großen 440—461) und Gregors d. Großen (590—604), und noch mancher anderen Päpste der frühchristlichen Zeit, sind auch von echt christlichem Standpunkte aus zu bewundern.

Damit ist die Bahn frei für ein Eingehen auf das eben in großen Zügen gekennzeichnete Schuldbuch des Papsttums. Nur Hauptpunkte greife ich heraus. Zu beachten bleibt, daß nur vom entarteten, nur vom ultramontan gewordenen Papsttum die Rede ist. Das frühere Papsttum kannte alle die aufzuzählenden Versündigungen und Fälschungen, alle die Verzerrungen natürlicher und christlicher Begriffe nicht. Im Papsttum der ersten sechs Jahrhunderte (rund gerechnet) finden sich, trotz mancher schon beginnender Entartung, Wesenszüge echten Christentums.

* * *

Staat. Das Verhältniß des Papsttums zum Staat, zur politisch-bürgerlichen Gewalt, ist schon oben (S. 12 ff.), bei Gegenüberstellung von altchristlichem und ultramontanem Papsttum, durch päpstliche Kundgebungen aus beiden Entwicklungszeiten des Papsttums, der religiösen und ultramontanen, hinreichend gekennzeichnet worden. Deshalb begnüge ich mich hier mit nochmaliger starker Betonung, daß Christi Lehre und Leben auch nicht die kleinste Spur und Andeutung enthält für die maßlose Anmaßung der „Stellvertreter Christi", unabhängig vom Staate, Oberherren der Staaten und der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, in ihr inneres Leben beliebig einzugreifen, jedes Staatsgesetz „verbessern" oder aufheben zu können. Für Ausführliches verweise ich auf meine Schriften: „Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung"; „Moderner Staat und römische Kirche"; „Rom und das Zentrum"; „Das Zentrum ein Fremdkörper im nationalen und kulturellen Leben" (alle drei erschienen bei Breitkopf und Härtel, Leipzig), und auf die ultramontanen Werke (ich nenne nur neuere und neueste): Wernz S. J., Jus Decretalium, 6 Bände, Rom 1899—1913; Straub S. J., De Ecclesia Christi, Innsbruck 1912; Laurentius S. J., Institutiones juris ecclesiastici publici, Freiburg i. B., 1903; Palmieri S. J., De Romano Pontifice, Prati 1897; Tarquini S. J., Institutiones juris ecclesiastici publici, Romae 1887.

Auf Größe und Folgenschwere dieses päpstlichen Verbrechens muß aber noch eingegangen werden. Es ist die Weltherrschaft, es ist der päpstliche „Imperalismus", gegen den altrömischer, englischer und amerikanischer Imperialismus völlig und restlos verschwinden. Seneca hat ein Wort geschrieben, das diesen imperialistischen Wesenszug des ultramontanen Papsttums, lange bevor es da war, schlagend kennzeichnet: „Aus allen Sterblichen bin ich erwählt, um auf der Erde Gottes Stelle zu vertreten. Ich bin Schiedsrichter über Leben und Tod der Völker. Welches Loos und welchen Stand jeder haben soll, ist in meine Hand gelegt. Mir steht die Bestimmung darüber zu, welche Nationen zu vernichten, welche Könige zu Sklaven zu machen sind und wem das Königsdiadem zu verleihen ist." (De clementia, c. 1.) Man denke: ein Heide gibt, bei Kennzeichnung des heidnischen römischen Kaisers, eine Charakteristik des „Stellvertreters Christi"! Ein „Treppenwitz der Weltgeschichte", aber ein schauerlicher!

Was der Heide Seneca, gleichsam vorausschauend, vom ultramontanen Papsttum „geweissagt" hat, lehren dann in ununterbrochener Reihenfolge die römisch-ultramontanen Theologen

seit dem 11. Jahrhundert, d. h. also nachdem Gregor 7. (s. oben) diese Lehre vorgelehrt und vorgelebt hat. Von Thomas von Canterbury (bekannter unter dem Namen Thomas Becket, Kanzler Heinrichs 2. von England) an, über Thomas von Aquin, den „Fürsten der Scholastik" (den Leo 13. als „Lehrmeister" für Philosophie und Theologie wieder aufgestellt hat), über die übrigen „großen Scholastiker" (13.—15. Jahrh.) und über die Theologen des Jesuitenordens (16.—20. Jahrh.) bis in die unmittelbare Gegenwart hinein, hören wir aus dem ungeheuern Blätterwald ultramontaner Dogmatiken, kirchengeschichtlicher und kirchenrechtlicher Lehrbücher nur die eine Stimme: „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen unterworfen, wie der Leib der Seele unterworfen ist" (Thomas von Aquin, S. theol. 2. 2, qu. 60, a. 3, ad 3). Und damit kein Zweifel sei, wie weit die „Unterwerfung" der „zeitlichen Gewalt" und die Oberherrschaft des Papstes gehen, heißt es z. B.:

Augustinus Triumphus (13. Jahrh.): „Die ganze Welt bildet ein einziges Reich, dessen Souverän Christus ist; der Papst ist sein Stellvertreter. Die Macht des Kaisers ist nur eine Übertragung durch den Papst; der Kaiser ist der Diener des Papstes. Deshalb kann er vom Papste ernannt und abgesetzt werden. Der Papst als Stellvertreter Gottes, von dem zweifellos das Geistliche und Weltliche herrührt, besitzt gewiß die weltliche und geistliche Macht zugleich. Die Gesetze keines Kaisers, Königs oder eines anderen Fürsten sind gültig und rechtsverbindlich, außer soweit sie durch den Papst gebilligt und bestätigt sind." (Summa de potestate Papae, dist. 9. c. 1; qu. 22, a. 3; qu. 25, a. 1; qu. 1 a. 1). Aegidius Romanus (13. Jahrh.): „Alles Weltliche steht also offenbar unter der Herrschaft der Kirche, und wenn auch nicht tatsächlich — weil viele diesem Rechte sich widersetzen würden — so sind doch rechtlich und pflichtgemäß die weltlichen Angelegenheiten dem römischen Papste unterworfen . . . Wir werden zeigen, daß es gerechterweise kein Eigentum irgendwelcher Personen über zeitliche Dinge gibt, das nicht von der Kirche herrührt und durch die Kirche besteht, so daß jeder Acker oder Weinberg, oder was immer, was dieser oder jener innehat, gerechterweise von ihm nur besessen wird durch die Kirche und unter ihrer Herrschaft. Die königliche Gewalt besteht durch die kirchliche und ist von der kirchlichen eingesetzt und eingerichtet zur Hilfeleistung für die kirchliche; daraus erhellt klar, wie das Zeitliche unter die Herrschaft der Kirche gestellt ist." (Vgl. Charles Jourdain, Un ouvrage inédit de Gilles de Rome, Paris 1858, p. 13 ff.; Friedberg, die mittelalterlichen Lehren über das

Verhältnis von Kirche und Staat, Leipzig, 1874, S. 17; Molitor, Die Dekretale Per venerabilem, S. 113, Anm. 1).

Der Jesuit Ludwig Molina (16. Jahrh.): „Mit der geistlichen Gewalt des Papstes ist, gleichsam aus ihr folgend, verbunden seine höchste und weitestgehende weltliche Jurisdiktionsgewalt über die Fürsten und über alle, die zur Kirche gehören, aber nur insoweit, als es das übernatürliche Ziel erfordert. Wenn deshalb dies übernatürliche Ziel es erfordert, dann kann der Papst Könige absetzen und sie ihrer Königreiche berauben . . . Auf diese Weise heißt es richtig: der Papst habe beide Schwerter: die weltliche und geistliche Gewalt. Die christliche Kirche, deren Haupt nach göttlichem Recht der Papst ist, und irgend ein christliches Staatswesen sind nicht zwei getrennte Staatswesen, wie etwa Spanien und Frankreich, sondern sie schließen sich gegenseitig ein, und der natürliche Zweck jedes christlichen Staatswesens richtet sich nach dem übernatürlichen der Kirche." (De justitia et jure, tom. 1, tr. 1, disp. 29.) Der Jesuit Bellarmin (16. u. 17. Jahrh.): „Der Papst hat den christlichen Fürsten gegenüber nicht eine eigentlich weltliche Gewalt, aber eine Gewalt, die sich auch auf weltliche Dinge erstreckt. Er kann den Königen befehlen, ihre königliche Gewalt nicht zur Zerstörung der Kirche, zur Förderung der Ketzerei oder des Schismas, zum ewigen Verderben ihrer Seele und ihre Untertanen zu mißbrauchen. Wenn sie seine Mahnung mißachten, kann er sie von der Kirche ausschließen, die Untertanen von dem Eide der Treue entbinden, endlich auch, sie der königlichen Gewalt berauben. Er kann die Untertanen bei Strafe der Exkommunikation verpflichten, dem exkommunizirten Könige nicht zu gehorchen und einen anderen König zu wählen. Er kann das Königtum einem anderen übertragen. Wenn die Kirche in den ersten Jahrhunderten ungläubige und ketzerische Fürsten geduldet hat, so hat das seinen Grund lediglich darin, daß sie damals nicht die Macht gehabt hat, sie zu beseitigen; hätte sie die Macht gehabt, so hätte sie ihnen die Gewalt über die Gläubigen aberkennen müssen." (Opp. VII, 902 D; 851 C; 853 A; 901 D; 902 C, Ed. Colon. 1617: Döllinger-Reusch, Selbstbiographie Bellarmins, Bonn 1887, S. 210.) „Der Papst hat von Gott unmittelbar alle Christen, sie mögen Privatpersonen oder Fürsten sein, als Untertanen erhalten . . . Alle Getauften bleiben ihm de jure untertan, wenn sie sich auch durch Apostasie oder Ketzerei de facto seiner Herrschaft entziehen." (Opp. VII, 1030. 1176. 1183. Ed. Colon. 1617.) „Mit Rücksicht auf seine geistliche Gewalt hat der Papst auch in weltlichen Dingen eine indirekte Gewalt und zwar die höchste." (De Rom. Pontif. V. I.) „Daß der Papst Gewalt über das Weltliche

besitzt, ist nicht eine Ansicht, sondern eine Gewißheit." (De potest. S. Pontif., c. 3.) „Der Papst kann kraft seiner apostolischen und allerhöchsten geistlichen Gewalt die weltlich-politische Macht leiten und zurechtweisen und sie, wenn nötig, um des geistlichen Vorteiles willen, dem einen Fürsten nehmen, dem andern geben." (De potest. S. Pontif. V.) „Der Papst hat, mit Rücksicht auf das geistliche Wohl, die höchste Verfügungsgewalt über die weltlichen Güter aller Christen." (De Rom. Pontif. V, 6.) Der Jesuit Suarez (16. u. 17. Jahrh.): „Weil das zeitliche und staatliche Wohl auf das geistliche und ewige Wohl hinzuordnen ist, deshalb kann es geschehen, daß die Materie, worauf sich die staatliche Gewalt erstreckt, mit Rücksicht auf das geistliche Wohl anders zu lenken und zu leiten ist, als die bloße Staatsraison zu erfordern scheint. Obwohl nun also der weltliche Fürst und seine Macht in ihren Handlungen von einer anderen Gewalt derselben Ordnung und die dasselbe Ziel verfolgt, direkt nicht abhängt, so kann es doch vorkommen, daß es nötig ist, sie zu leiten, zu unterstützen und zu verbessern durch eine höhere Macht, welche die Menschen zu einem höheren und ewigen Ziele hinlenkt. Und dann wird diese Abhängigkeit eine indirekte genannt, weil jene höhere Gewalt nicht an und für sich und ihretwegen, sondern indirekt und bezüglich einer ihr eigentlich fremden Sache sich bisweilen mit dem Zeitlichen befaßt." (Def. fidei, I. 3, c. 5, 2.) „Die christlichen Könige sind nicht nur als Personen, sondern auch als Fürsten, als Träger der königlichen Gewalt der Macht des Papstes unterworfen. Das ist allgemein katholische Lehre. Der Papst kann mit Rücksicht auf die etwa vorliegende Sünde jedes bürgerliche Gesetz aufheben; sei es, daß er sie selbst aufhebt und andere einführt, sei es, daß er den Fürsten befiehlt, sie aufzuheben oder zu verbessern; das ist gemeinsame Lehre der Theologen. Der Papst kann auch die weltliche Gerichtsbarkeit an sich ziehen, indem er, so oft es das geistliche Wohl erfordert, einen ungerechten Richterspruch aufhebt oder den weltlichen Prozeß vor seinen Richterstuhl zieht. Der Papst kann die Könige zwingen, den Glauben mit den Waffen zu verteidigen. Der Papst kann die christlichen Untertanen heidnischer Fürsten von deren Herrschaft befreien. Der Papst kann christliche Fürsten ihrer Herrschaft berauben und die Untertanen vom Treueid entbinden." „Der Papst kann die Könige zu körperlichen Strafen, z. B. Geißelung, Galeeren, verurteilen und, wenn das Vergehen todeswürdig war, kann er sie dem weltlichen Gerichte übergeben und ihm befehlen, seines Amtes zu walten. Das bezieht sich besonders auf die Ketzerei." Dieser größte Theologe der „Gesellschaft Jesu", Suarez, geht sogar so weit, die Oberherrschaft der Päpste über die Könige

als Glaubenslehre hinzustellen: „Die päpstliche Macht über die Könige erstreckt sich bis zu ihrer Absetzung, wenn Grund dazu vorliegt. Dies ist ebenso gewiß, wie daß die Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitte nicht irren kann." Suarez schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Niemand kann zweifeln, daß meine Lehre, dem Worte der Schrift gemäß, dem Kaiser gibt, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist." (De fide cath.: Opp. tom. 24, I. 3, c. c. 5. 22 sqq., Edit. Paris. 1879.)

Und die Folgen dieser ungeheuerlichen Lehren? Der Oberflächliche wird sagen: „es sind Gespenster, die in Büchern und theologischen Schulen umgehen; die Wirklichkeit kennt sie nicht; sollten sie in die Wirklichkeit treten wollen, so werden sie bei Seite geschoben." Der Geschichtskundige aber weiß, daß es Jahrhunderte gegeben hat, da die „Gespenster" in der Wirklichkeit „umgingen" und nicht bei Seite geschoben wurden; Zeiten, in denen der Papst Könige und Fürsten tatsächlich absetzte, Länder tatsächlich verteilte, Staatsgesetze tatsächlich aufhob (vglch. Fr. von Schulte, Die Macht der röm. Päpste, 3. Auflg., Gießen 1896). Ist es unmöglich, daß solche Zeiten wiederkehren?? Wenn man Folgendes erwägt, wird man die Frage nicht verneinen können.

Die römische Kirche ist so gut wie ganz und in allen ihren Teilen ultramontanisirt. Rund 260 Millionen Menschen hangen also den verderblichen Lehren des Ultramontanismus an, auch seiner Lehre von der Macht des Papstes über das Zeitliche, Weltlich-Politische. Gewiß ist nicht Allen dieser Millionen jede ultramontane Lehre klar oder auch nur bekannt; aber Alle haben das Gefühl, das Bewußtsein: unser Papst ist mehr als Kaiser und Könige; unsere Kirche ist völlig und in jedem Betracht unabhängig vom Staate.

Was die ultramontanen Massen nur unbestimmt und unklar mehr ahnen, als wissen, das wissen sehr klar die ultramontanen „oberen Zehntausend", die Oberschicht, und vor allem die Führer. Man lese — um in Deutschland zu bleiben — das „Kirchenlexikon", das „Staatslexikon der Görresgesellschaft" (Vorsitzender der Görresgesellschaft war bis zu seinem Tode Graf Hertling, der bayerische Ministerpräsident und Reichskanzler); man durchblättere die den Vorlesungen in Priesterseminaren und Konvikten zu Grunde liegenden Lehrbücher der Dogmatik, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechtes; man vertiefe sich in das ausgebreitete jesuitische Schrifttum der neueren und neuesten Zeit, in die vielen Bände der amtlichen Zeitschriften des Jesuitenordens: „Civilta cattolica" und „Stimmen aus Maria-Laach" (seit dem Weltkriege: „Stimmen der Zeit"), und man wird finden, daß von diesen

ultramontanen „Höhen“ aus zielbewußt und planmäßig das „Gespenst“ der Lehre von der Universaloberherrschaft des Papstes lebendig gemacht wird.

Auch vergesse man eins nicht: das Zentrum. Es ist eine Rom-Partei; es ist „die Garde des Papstes“ (s. oben). Das beweisen seine Entstehung, seine Geschichte und seine Taten. Man braucht sich das Verhalten des Zentrums nur in der „Septennatsfrage“ (1887) und in den Verhandlungen über den deutsch-russischen Handelsvertrag (1893) zu vergegenwärtigen, um seine völlige Abhängigkeit vom Papsttum auch in nationalen, militärischen und handelspolitischen Dingen mit Händen zu greifen. Je und je hört man aus dem Munde der Zentrumsführer, daß alle sozialpolitischen, alle staatsrechtlichen, alle politischen Dinge und Verhältniße geordnet werden müssen einzig und allein nach den vom Papsttume festgelegten Grundsätzen. So verkündeten noch im Jahre 1909 die beiden Zentrumsführer Spahn und Hertling. Und die gesamte Zentrumspresse pflichtete ihnen bei (vglch. meine Schriften: „Rom und das Zentrum“, und: „Das Zentrum ein Fremdkörper im nationalen und kulturellen Leben“; beide Schriften bei Breitkopf und Härtel, Leipzig).

Und endlich: Das ganze große hierarchische Heer, zusammengesetzt aus unzähligen Priestern und Ordensleuten, marschirt in dieser Richtung mit dem Feldgeschrei: „Das Papsttum über Alles, der Papst Herr der Welt!“ Ist es nötig, den Einfluß der Priester und Ordensleute auf die Menge hervorzuheben? Mit dem Worte „Beichtstuhl“ ist Alles gesagt.

Wer dies Alles überdenkt und sich vergegenwärtigt, daß auch die neuzeitlichen Päpste (Pius 9., Leo 13., Pius 10., Benedikt 15., s. oben S. 22 ff.) die gleiche Lehre verkünden und sie in die Tat zu übersetzen suchen, dem erscheinen die beanspruchte Oberherrschaft des Papsttums über die Staaten und die Folgen dieses Anspruches doch nicht mehr als blutloses Gespenst, als Buchtheorie oder gar als Kinderschreck.

Wissenschaft. Es bedarf keines Beweises, daß Wissenschaft im weitesten Sinne eines der höchsten menschlichen Kulturgüter ist. Gewiß kann man ein guter Mensch sein, ohne Wissenschaft; aber die Menschheit als Ganzes würde ohne Wissenschaft auf menschenunwürdigem Standpunkte verbleiben, und schließlich auch unter moralische Gutheit hinabsinken. Damit aber die Wissenschaft ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, muß sie frei sein. Freie, von keiner äußeren Machtstelle aus eingeengte Forschung

muß ihre Grundlage bilden. Ihre „Richter" sind einzig und allein: Erkenntniß, Überzeugung und Gewissen.

Von diesen unanfechtbaren Grundsätzen aus beurteilt, ist das Papsttum auch inbezug auf die Wissenschaft der große, brutale Verbrecher. Als Schlußpunkt der päpstlichen Verfolgungsgeschichte der Wissenschaft (vielfach ebenso grausam wie die blutige päpstliche Ketzerverfolgungsgeschichte und eng mit ihr verknüpft) kann man die „unfehlbare" Erklärung des Papsttum auf dem vatikanischen Konzil (1869/70) bezeichnen: So jemand sagt, die menschlichen Wissenschaften [man beachte die Umfassendheit des Ausdruckes: alle Wissenschaften] dürften so frei behandelt werden, daß ihre Aufstellungen, auch wenn sie der [von der Kirche überwachten] geoffenbarten Wahrheit widersprechen, und dürften nicht von der Kirche verdammt werden, der sei verflucht" (sess. 3. c. 4. can. 2: Denzinger-Stahl, Enchiridion, Freiburg i. B. 1899, 394). Wenige Jahre vorher, 1864, hatte Pius 9. im Syllabus mit gleichfalls bindender Kraft erklärt: „Die Kirche darf nicht nur gegen die Philosophie vorgehen, sondern sie darf auch die Irrtümer der Philosophie selbst nicht dulden, und es der Philosophie nicht überlassen, daß sie sich selbst verbessere" (Satz 11). „Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregation [Dekret gegen Galilei!] hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft nicht" (Satz 12). „Die Philosophie darf nicht ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden" (Satz 14). Auch das gesammte Unterrichtswesen untersteht der Oberaufsicht der Kirche. Der genannte Syllabus bestimmt: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, kann und muß nicht der Staatsgewalt zukommen, so daß kein Recht irgend einer anderen Autorität, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Wahl und die Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde" (Satz 45). „Katholische Männer können sich eine Art von Jugendbildung nicht gefallen lassen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht, und nur die Kenntniß der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge hat" (Satz 48).

Pius 9. (1846—78), der überhaupt ein Kulturverbrecher war, wie kaum einer seiner Vorgänger, erklärt in seinem amtlichen Schreiben an den Erzbischof von München-Freising vom 21. Dezember 1863 bei Gelegenheit des dort abgehaltenen Gelehrtenkongresses unter dem Vorsitze Döllingers: „Da es sich um jene Unterwerfung handelt, zu der alle Katholiken im Gewissen

verpflichtet sind, so müssen die Männer jenes Kongresses anerkennen, es sei für katholische Gelehrte nicht genug, daß sie die Dogmen der Kirche annehmen und verehren, sondern sie müssen sich auch den Entscheidungen unterwerfen, die von den päpstlichen Kongregationen, inbezug auf die Lehre gefällt werden." Hier ist unmittelbar nur von „katholischen Männern" die Rede; aber, wie wir gesehen haben, dehnte derselbe päpstliche Kulturverbrecher im Syllabus und im vatikanischen Konzil die wissenschaftliche Bindung auf alle Forscher, gleichviel, welchen Bekenntnisses, und auf alle wissenschaftliche Ergebnisse aus.

Ein gewaltiges Mittel, die freie Wissenschaft wenigstens von der katholischen Menschheit, also von 260 Millionen Menschen fern zu halten, hat sich das Papsttum im "Index der verbotenen Bücher" geschaffen. Von Rom aus überwacht das Papsttum seit vier Jahrhunderten durch die „Indexkongregation" das gesamte Schrifttum auf der ganzen Welt, und schließt durch sein Verbot den Zugang ab zu den besten Kulturquellen, die in allen Ländern gesprudelt sind und noch sprudeln. Es genüge, zu erwähnen, daß die Hauptwerke von Kant und Ranke zu den Büchern gehören, die der Katholik nur mit Erlaubniß seines Beichtvaters (der wahrscheinlich Kant und Ranke nie gelesen hat), seines Bischofs oder des Papstes lesen darf. Dies Verbot gilt nicht nur für den „gemeinen Mann", sondern ebenso für Universitätsprofessoren und wissenschaftliche Schriftsteller aller Grade.

Selbst die Geschichte hat das Papsttum in gewissen Teilen beschlagnahmt und dem Dogma unterworfen. Es hat „dogmatische Tatsachen" geschaffen, d. h. gewisse Geschichtstatsachen (z. B. Rechtmäßigkeit aller Papstwahlen: nie ist ein Papst auf unrechtmäßige Weise, durch Simonie, Bestechung, Beeinflussung, Papst geworden; völlige Freiheit aller allgemeinen Konzilien von jeglicher äußerer Beeinflussung u. s. w.), dürfen nur so behandelt werden, daß das Dogma von der Ununterbrochenheit und Rechtmäßigkeit der Papstweihe und von der Freiheit aller großen Konzilien nicht Schaden leidet.

Hier im Verhältniß des Papsttums zur Wissenschaft liegt unerhörte, verbrecherische Knechtung des Geistes vor. Und es muß weiter gesagt werden: alle katholischen Gelehrte und Wissenschaftler, die sich dieser Knechtung fügen — und es sind leider die meisten — sind an den Stellen ihrer Werke, seien sie philosophischen, geschichtlichen oder allgemein kulturellen Inhaltes, wo die Tatsachen und ihre eigenen Forschungsergebnisse gegen das Papsttum zeugen müßten, Fälscher und Betrüger und erbärmliche Verleugner der

inneren Ueberzeugung. Ist diese geistige Kastrirung nicht schlimmer als leiblicher Mord; besonders, wenn man bedenkt, daß dadurch Hunderttausenden die Wahrheit vorenthalten, und die akademische katholische Jugend schlimmste Irrwege geführt wird?!

* * *

Ehe und Beichte. Hier, auf der Verbrecher-Liste des Papsttums, gehören Ehe und Beichte mehr noch als sonst im ultramontanen System zusammen. Mit Hilfe widerchristlicher Ausgestaltung der Beichte greift das Papsttum tief in die Ehe ein, indem es durch die von ihm verbrecherisch in die Ehe eingeführten unflätigen „Sünden" Ehe und Beichte unlöslich verknüpft.

Das Papsttum hat die Ehe und den menschlich-natürlichen Fortpflanzungsakt, also, wenn richtig aufgefaßt, einen Höhepunkt menschlichen Daseins, in einen bodenlosen Sumpf von Gemeinheit und Unflat hinabgedrückt und hält sie durch die Beichte dauernd in dem morastigen Pfuhle fest.

Aber, sagt man, Ehe und Beichte sind doch „Sakramente" der Papstkirche, gehören also zum Höchsten und Weihevollsten in ihr. Gewiß sind sie „Sakramente" der Papstkirche (Sakramente des Christentums Christi sind sie natürlich nicht), aber eben weil das Papsttum Ehe und Beichte zum „Höchsten" und „Weihevollsten", zum „Sakrament" gemacht hat, ist die von ihm planmäßig durchgeführte Besudelung von Ehe und Beichte nur um so verruchter. Auf diese Besudelung muß leider, wenn auch in möglichster Kürze, eingegangen werden; denn wir wollen ja das Papsttum hassen lernen. Man mache sich auf stinkenden, buchstäblich zum „Himmel", wohin das Papsttum die Menschen zu führen behauptet, stinkenden Schmutz gefaßt (Ausführliches in meinen Werken: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit", 3. Auflage, große Ausgabe 2, 299 bis 335; 336—415; 512—574, und: „Ein Beitrag zur Liguori-Moral"; beide Werke bei Breitkopf und Härtel, Leipzig).

„Die mittelalterliche Kirche," schreibt zutreffend Josef Hansen, „hat die Ehe zwar theoretisch und allegorisirend als ein Sinnbild der Verbindung zwischen Christus und der Kirche, aber in der Praxis nur als remedium incontinentiae [Mittel gegen die Unenthaltsamkeit] aufgefaßt, ihren sittlichen Werth stets nur unter dem Gesichtspunkt des geschlechtlichen Verkehrs, des reddere und exigere debitum [Leisten und Fordern der ehelichen Pflicht] und der Garantie der Fortpflanzung betrachtet, ohne sich mit den edlern durch sie entwickelten Empfindungen, mit den idealen Momenten des Gemüthslebens zu befassen, welche eine höhere

Kultur in das eheliche Verhältniß hineinträgt. In diesem Geschlechtsverkehr sah sie aber auch unter dem Schutz der zwar als Sakrament erklärten, aber doch nur als eine Art von unvermeidlichem Uebel betrachteten Ehe, stets das Werk der Unkeuschheit" (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, Bonn 1901, S. 420). Mit dieser Auffassung der mittelalterlichen Kirche deckt sich vollständig die Auffassung der Kirche der Gegenwart.

Am ausgeprägtesten kommt die nur geschlechtliche Auffassung und Wertung des „Sakramentes" der Ehe durch das Papsttum zum Ausdruck in der Aufstellung des „trennenden Ehehindernisses der Impotenz" (geschlechtliches Unvermögen). Ueber dies vom Papsttum aufgestellte Ehehinderniß gebe ich das Wort zwei anerkannten deutschen Theologen, von denen einer, der Jesuit Lehmkuhl als erste moraltheologische Fachgröße in der Papstkirche gilt.[1])

Der Jesuit Lehmkuhl: „Man unterscheidet folgende Arten der Impotenz: vorausgehende und nachfolgende, dauernde und vorübergehende, je nachdem sie schon vor Eingehung der Ehe bestand oder erst nachher sich einstellte; je nachdem sie heilbar oder unheilbar ist; absolute und relative, je nachdem Jemand für den ehelichen Beischlaf und zur Zeugung überhaupt unfähig ist, oder diese Unfähigkeit nur zwischen gewissen Personen besteht; aus verschiedenen Ursachen entstehende; solche Ursachen sind: Behexung, Krankheit, natürliches Gebrechen, körperliches Mißverhältniß zwischen Mann und Weib. Von der Impotenz, sofern sie ein Ehehinderniß bildet, unterscheidet sich die bloße Unfruchtbarkeit. Die Unfruchtbarkeit setzt nämlich die Möglichkeit des ehelichen Beischlafes voraus, und eine Zeugung findet nur deshalb nicht statt, weil entweder im männlichen Samen oder in der Körperbildung der Frau der Grund liegt, daß der männliche Same das weibliche Ei nicht erreicht und befruchtet. Die der Eheschließung vorausgehende, dauernde Impotenz, sei sie nun absolut oder relativ, macht die Ehe ungültig. Weder die zeitweilige, noch die nach der Eheschließung dauernd sich einstellende Impotenz macht die Ehe ungültig; letztere Impotenz macht aber den Gebrauch der Ehe unter gewisser Beschränkung unerlaubt. Bei Zweifel über das Vorhandensein von Impotenz ist eine dreijährige Versuchszeit gestattet, wenn nicht schon früher die Impotenz sich als gewiß heraus-

[1]) Das „Recht", Ehehindernisse nach eigenem Gutdünken aufzustellen und zwar auf „unfehlbare" Weise, hat das Papsttum sich im Konzil von Trient (Sess. 4, can. 4 u. 12), unter „Verfluchung" der gegenteiligen Ansicht, zugeschrieben.

stellt. Wenn der Beichtvater in der Beichte erfährt, daß die Ehegatten an Impotenz leiden, aber in gutem Glauben sind, so muß er vorsichtig sein, und häufig ist es rathsam, sie im guten Glauben zu belassen; andernfalls soll er sie belehren und zum Bischof schicken. Dieser wird nur selten gestatten können, daß die Betreffenden, unter Enthaltung vom Beischlaf, wie Bruder und Schwester mit einander leben. Die absolute dauernde Impotenz ist beim Manne leichter als bei der Frau erkenntlich. Beim Manne ist sie vorhanden: wenn ihm beide Hoden fehlen oder wenn er vollkommener Eunuche ist; wenn die Hoden ihre Funktion nicht vollziehen können; oder wenn der Mann durch Mißgestalt seines Zeugungsgliedes für den Zeugungsakt unfähig ist. Ob mit äußerlich nicht sichtbaren Hoden die Zeugungsfähigkeit ganz fehlt, hat im einzelnen Fall der Arzt zu entscheiden. Beim Weibe ist Impotenz vorhanden, wenn die Scheide derartig geschlossen ist, daß der Beischlaf auf keine Weise vom Mann vollzogen werden kann. Nach meiner Meinung ist auch in folgenden Fällen absolute Impotenz vorhanden: wenn die Geschlossenheit der Scheide verhindert, daß der männliche Same aufgenommen werden oder durchdringen kann; wenn beide Eierstöcke, oder der Uterus fehlen. Andere fassen diese Defekte als bloße Unfruchtbarkeit auf. Man muß also vorkommenden Falles die Betreffenden an die Aerzte und die kirchlichen Richter weisen. In der Tat habe ich erfahren, daß das hl. Römische Offizium in einem solchen Fall am 3. Febr. 1887 folgende Entscheidung gegeben hat: ‚Frage: Kann ein Weib, das durch den Verlust beider Eierstöcke unfruchtbar geworden ist, zur gültigen und erlaubten Eheschließung zugelassen werden? Antwort: Dieser Ehe steht kein Hinderniß im Weg'. Die älteren Schriftsteller rechnen ihren Kenntnissen entsprechend zur absoluten Impotenz, wenn die weibliche Scheide so eng ist, daß kein männliches Glied sie durchdringen kann und, wenn beim Weib die Quasisamensergießung unmöglich ist. Allein dieser letztere Defekt benimmt, wie die Physiologen lehren, die Begattungsmöglichkeit nicht. In Bezug auf die allzu große Enge gilt das über die relative Impotenz zu Sagende. Diese relative Impotenz besteht also entweder in dem körperlichen Mißverhältniß zwischen dem betreffenden Mann und der betreffenden Frau, oder in einer solchen natürlichen Abneigung, daß der Mann der Frau gegenüber niemals geschlechtlich erregt wird. Ob das körperliche Mißverhältniß, das den vollendeten Beischlaf unmöglich macht, wirklich als Impotenz zu gelten hat, muß dem kirchlichen Richter überlassen bleiben. Es kann nämlich auch ohne Durchdringung der weiblichen Scheide, durch bloße Aufsaugung des Samens, eine Empfängniß zu stande kommen.

Allerdings wird dabei das Weib kein vollendetes Lustgefühl haben. Angenommen, daß körperliches Mißverhältniß wirkliche Impotenz sei, so entsteht die weitere schwierige Frage, ob dies auch dann der Fall sei, wenn das Mißverhältniß beseitigt werden kann. Mit dem hl. Alfons von Liguori ist zu sagen, daß in einem solchen Fall unheilbare und dauernde Impotenz anzunehmen ist, wenn das Mißverhältniß nur auf sündhafte oder lebensgefährliche Weise beseitigt werden kann. Bei relativer Impotenz wegen natürlicher Abneigung ist das Folgende zu beachten: Waren die Ehegatten vor der Eheschließung zum Zeugungsakt befähigt, so wird, was auch immer nachträglich sich ereignet, die Ehe nicht gelöst. Ist aber keine Aussicht mehr vorhanden, den ehelichen Akt zu vollziehen, so müssen die Betreffenden sich jener Handlungen enthalten, die die Gefahr der beiderseitigen Pollution mit sich bringen. Sonstige Handlungen, die diese Gefahr nicht mit sich führen, sind ihnen gestattet. Besteht aber von Anfang an ein Zweifel, ob die Impotenz dauernd sei oder zeitweilig, so ist, so lange dieser Zweifel besteht, eine dreijährige Versuchszeit gewährt, und zwar auch dann, wenn beim Versuch des Beischlafs der männliche Same nicht in die weibliche Scheide fließt, nur muß irgendwelche Aussicht bestehen, daß der Beischlaf doch noch vollzogen werde. Wenn aber diese dreijährige Versuchszeit und die Anwendung von Heilmitteln erfolglos geblieben ist, so muß die Trennung und Nichtigkeitserklärung stattfinden. Der hl. Alfons von Liguori wendet diese Grundsätze an auf folgende Fälle: bei Impotenz durch Behexung, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren durch Exorcismen, Gebete und andere erlaubte Mittel gehoben ist; bei Impotenz aus natürlicher Abneigung; bei Impotenz aus zu großer Erregung, oder vielmehr Schwäche; wenn nämlich die Samenergießung beim Manne erfolgt vor dem Vollzug des Beischlafs; bei Impotenz wegen zu großer Enge des Weibes, die durch öfteren Gebrauch vielleicht beseitigt werden kann" (Theolog. mor., Edit. 11, 1910, 2, 560 ff.).

Der Stadtpfarrer von Ludwigsburg, J. Weber: „Unter dem geschlechtlichen Unvermögen versteht man die Unfähigkeit, die Ehe zu konsummiren, oder die Kopula zu pflegen. Wo die Fähigkeit zur Vollziehung des Beischlafes vorhanden ist, kann nicht von dem geschlechtlichen Unvermögen oder von dem impedimentum impotentiae die Rede sein. Die Impotenz, welche nicht blos bei männlichen, sondern auch bei weiblichen Individuen vorkommen kann, ist entweder eine natürliche oder innere geschlechtliche Unfähigkeit, oder eine zufällige oder äußere Impotenz. Erstere hat ihren Grund in einem natürlichen Defekt, entspringt aus einem

zu kalten oder zu heißen Temperament; letztere rührt von einer äußern Ursache her, z. B. von Krankheit (Venerie), einer Operation, oder von der Kastration u. s. w. Die Impotenz ist entweder eine beständige oder unheilbare Impotenz, welche durch natürliche Mittel entweder gar nicht, oder doch nur durch eine lebensgefährliche Operation, oder eine unmoralische Handlung gehoben werden kann; oder eine vorübergehende oder heilbare Impotenz, welche durch natürliche und erlaubte Mittel beseitigt werden kann. Die Impotenz ist entweder eine absoluta, welche die Geschlechtsvereinigung mit jeder Person unmöglich macht, si vir ita sit impotens, ut ejusdem membrum (virgula, hasta virilis) erectionis omnino non sit capax; oder eine relativa, welche die Kopula nur mit einer bestimmten Person verhindert, si membrum erectionem quidem habeat aliquantulam, simul tamen ita flaccidum remaneat, ut vas virginis penetrare nequeat, bene tamen vas viduae. Die Impotenz ist entweder eine vorhergehende Impotenz, welche schon vor Abschließung der Ehe vorhanden ist, oder eine nachfolgende Impotenz, die erst später nach eingegangener Ehe eintritt. Das geschlechtliche Unvermögen begründet ein trennendes Ehehinderniß des öffentlichen Rechts, wenn dasselbe notorisch ist. Ist aber das physische Unvermögen geheim im kirchenrechtlichen Sinn, so bildet es ein privatrechtliches Eheimpediment, bei dem der geistliche Richter erst auf erhobene Beschwerde der Ehegatten einzuschreiten hat. Die in einer wegen Impotenz nichtigen Ehe lebenden Personen sind nicht berechtigt, die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufzuheben; aber es ist ihnen gestattet, den kirchlichen Richter um die Nullitätserklärung ihrer eingegangenen Verbindung anzugehen. Die Eigenthümlichkeit dieses Eheimpediments bringt es mit sich, daß bei dessen Konstatirung ein sehr vorsichtiges Verfahren eingehalten werde, weshalb außer den allgemein vorgeschriebenen Prozeßformen noch folgende Eigenthümlichkeiten zur Anwendung kommen: Der kirchliche Richter [ein Geistlicher] hat eine ganz genaue körperliche Untersuchung durch gerichtlich bestellte, vereidigte Sachverständige, bei Männern durch approbirte Aerzte, bei Frauen durch geprüfte Hebammen, nöthigenfalls auch durch Aerzte, vornehmen zu lassen. Der Untersuchung haben sich im Falle der relativen Impotenz beide Theile zu unterziehen, im Falle der absoluten physischen Unfähigkeit aber trifft dieselbe in der Regel nur den angeblich impotenten Theil. Geht das Gutachten der Sachverständigen einstimmig dahin, daß eine vorhergehende, beständige und unheilbare Impotenz vorliege, welche äußerlich als solche zu erkennen sei, so ist hiermit für das Vorhandensein des Hindernisses der volle Beweis geliefert, und der

Richter kann, wenn der für impotent erklärte Gatte das Gutachten nicht angreift, die Nichtigkeit fraglicher Ehe sofort aussprechen. Greift derselbe aber dieses Gutachten als ein irrthümliches und falsches an, so hat der kirchliche Richter eine zweite Untersuchung durch andere Experten anzuordnen. Stimmen diese mit der Ansicht der ersteren überein, so wird sofort die Nullitätssentenz ausgesprochen, auch wenn der impotente Theil gegen dieses zweite Gutachten Einsprache erhebt. Lautet das Urtheil sämlicher Experten dahin, daß für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens zwar sichere, jedoch nicht äußere, sondern nur innere Gründe vorliegen, so kann die Nichtigkeit fraglicher Ehe nur dann ausgesprochen werden, wenn beide Ehekontrahenten beschwören, daß sie die Kopula (Beischlaf) versucht, aber nicht vermocht hätten. Stimmen die Sachverständigen nicht mit einander überein, oder geht ihr Gutachten dahin, daß die Impotenz zweifelhaft oder ungewiß sei, so hat der kirchliche Richter auf die Triennalprobe zu erkennen. Das Triennium besteht darin, daß die Ehegatten drei Jahre lang, vom Tage des richterlichen Dekretes an, ehelich zusammen wohnen und die Vollziehung der Kopula (Beischlaf) versuchen. Ist diese Probezeit verstrichen und durch eine neue Okularinspektion festgestellt, daß in dem Thatbestand keine Veränderung vorgegangen sei, so kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu beteuern. Auf diesen Eid der Parteien hin, welcher die Bedeutung eines vollen Beweises hat, kann der kirchliche Richter die Nullitätssentenz über die fragliche Ehe aussprechen. Dem absolut impotenten Gatten ist die Abschließung einer neuen Ehe untersagt; würde er trotzdem eine solche attentiren, so müßte der kirchliche Richter sofort von Amtswegen dagegen einschreiten. Dem relativ impotenten Ehetheile dagegen ist es gestattet, eine andere, seinem individuellen Zustand entsprechende Verbindung einzugehen. Da eine gültig eingegangene Ehe unauflöslich ist, in dem richterlichen Urtheil über Nichtigkeit der Ehe auf Grund eines trennenden Ehehindernisses aber ein Irrthum unterlaufen kann, so ist es ein Grundsatz der kirchlichen Ehegesetzgebung, daß eine richterliche Sentenz in Ehesachen nie Rechtskraft erlangt. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß eine Ehe, welche durch richterliches Dekret ex titulo impotentiae irrthümlicherweise für null und nichtig erklärt wurde, nach entdecktem Irrthum sofort wiederhergestellt werden muß, und daß die anderweitig von einem der geschiedenen Ehegatten eingegangene Verbindung ungültig ist. Eine nur scheinbare Ausnahme bildet der Fall, wenn nach der wegen unheilbarer Impotenz geschehenen Annullation der Ehe der im-

potente Theil sich später einer lebensgefährlichen Operation unterwirft, sie glücklich übersteht und dadurch nun potent oder ehefähig geworden ist. In diesem Falle muß die frühere Ehe nicht wiederhergestellt werden; denn gerade der Umstand, daß der für impotent erklärte Theil sich einer lebensgefährlichen Operation zu seiner Heilung unterziehen mußte, liefert den besten Beweis dafür, daß das Gutachten der Sachverständigen, welches auf unheilbare, nur durch Lebensgefahr zu hebende Impotenz lautete, durchaus richtig, und die darauf basirte Nichtigkeitserklärung dieser Ehe unanfechtbar ist. Der nun potent gewordene Theil kann eine neue Ehe eingehen, und der andere Gatte, wenn er inzwischen sich wiederverheirathet hat, muß in seiner jetzigen Ehe verharren. Ebenso verhält es sich in dem andern Fall, wenn nach der wegen relativer Impotenz erfolgten Nichtigkeitserklärung der Ehe der relativ impotente Gatte sich mit einem seinen Umständen entsprechenden Gatten verehelicht, und dadurch zur Kopula (Beischlaf) mit dem ersten Gatten fähig geworden ist. Diese nun potent gewordene Gattin muß in dieser zweiten, weil gültigen Ehe, verharren". (Die kanonischen Ehehindernisse, 3. Auflg., 1883, S. 347—368).

Man denke sich die dreijährige „Versuchszeit" aus, nach der, wenn die „Versuche" erfolglos waren, Mann und Weib wieder auseinander gehen, als sei nichts geschehen, um es mit Anderen zu „versuchen", d. h. um das „Sakrament" der Ehe aufs neue zu empfangen.

Der Jesuit Thomas Sanchez hat einen dickleibigen Folianten über „Die heilige Ehe" (De sancto matrimonio) herausgegeben, der von Schmutz starrt, aber bis zur Stunde Fundgrube oder richtiger Jauchegrube ist für die päpstlichen Moraltheologen und Heranbildner der jungen Beichtväter in den Priesterseminaren der Papstkirche.

Es kommen hinzu die vom Papsttum eingeführten „Eheprozesse", die in einer amtlichen päpstlichen Zeitschrift: Analecta juris Pontificii, unter voller Namensnennung der Beteiligten (eine Anprangerung, wie sie gemeiner nicht ausgedacht werden kann) herausgegeben werden und im gewöhnlichen Buchhandel zu haben sind. Einige Beispiele.

„Am 7. Juli 1891 richtete der bischöfliche Generalvikar von Aix (Provence) folgendes Schreiben an die „heilige Kongregation des Konzils": „Marie Lambert verehelichte sich im Jahre 1881 mit großer Freude mit Stephan Goudin aus Avignon. Im Jahre 1888 wurde Marie von ihrem Manne verlassen; ihr Vater veranlaßte sie, sich gerichtlich scheiden zu lassen. Die Scheidung wurde am 13. November

1889 ausgesprochen. Ihr Mann hatte nichts Anderes über sie ausgesagt als: Je n'ai rien à reprocher à ma femme que je considère comme très honnète; mais je n'ai jamais pu avoir de rapports sexuels avec elle. Bald darauf ging Marie eine Zivilehe ein mit einem älteren Manne, mit dem sie den ehelichen Akt vollziehen konnte. Jetzt will sie reuig alles wieder gut machen; sie ist zu ihrem Pfarrer gekommen und hat ihm auseinandergesetzt, daß, weil sie selbst zu enge, ihr Mann Goudin zu große Geschlechtstheile habe, bei ihr das trennende Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens vorliege; unzählige Male hätten sie versucht — denn sie liebten sich gegenseitig — den ehelichen Akt zu vollziehen, aber vergebens. Mir scheint, Euere Eminenzen können sich über diesen Thatbestand Sicherheit verschaffen aus verschiedenen Zeugenaussagen: zunächst die Aussage der Marie selbst; dann die ihres Mannes; dann die einiger Freudenmädchen, mit denen der Mann Geschlechtsumgang hatte; endlich die Aussage einer Pariser Hebamme, von welcher Marie bei einer zufällig sich bietenden Gelegenheit körperlich untersucht worden ist. Da die gerichtlichen Verhandlungen über dieses Ehehinderniß nicht ohne großen Skandal verlaufen würden, so erbitte ich von Eueren Eminenzen eine besondere Anweisung und vom heiligen Stuhle die Dispens'. Als unserm heiligsten Herrn [dem Papst] dieser Brief vorgetragen war, erging ein Reskript, wodurch dem Erzbischof von Aix die Erlaubniß ertheilt wurde, den Prozeß zu führen mit der beigefügten Bestimmung: durch zwei erfahrene und fromme Aerzte die Körper des Stephan Goudin und der Marie Lambert untersuchen zu lassen. Sofort setzte der Erzbischof einen Gerichtshof ein, und Zeugen wurden vernommen. Die körperliche Untersuchung der Marie und des Stephan geschah durch die vom Bischof bestellten Aerzte Cassin und Latil. Die Entscheidung Roms lautete auf Trennung der Ehe. Einiges aus dem theologischen Gutachten des Konsultors, Alfons Eschbach, Rektor des französischen Seminars: „Erlauchte und hochwürdigste Fürsten [Anrede an die Kardinäle, die Mitglieder der Kongregation]! Durch die Gnade unseres heiligsten Herrn Leo 13. kaum unter die Konsultoren dieser heiligen Kongregation aufgenommen, wurde mir der Auftrag, über die Ehe zwischen Stephan Goudin und Marie Lambert das theologische Gutachten abzugeben. Ende 1881 schlossen der einunddreißigjährige Stephan Goudin und die dreißigjährige Marie Lambert eine Ehe. Sich gegenseitig liebend, hofften sie ein friedliches und glückliches Zusammenleben; doch diese Hoffnung wurde schon in der Brautnacht gestört, indem sie trotz mehrfacher Versuche den ehelichen Akt wegen Mißverhältnisses ihrer Geschlechtstheile nicht vollziehen konnten. Während der folgenden

Nächte wiederholten sie die Versuche, allein wiederum vergebens; wegen heftiger Schmerzen erduldete die Frau die Annäherungen ihres Mannes nur widerwillig. Daraus entstanden dann Uneinigkeiten und Zerwürfnisse; dennoch benutzten sie sieben Jahre lang dasselbe Zimmer und dasselbe Bett und versuchten immer wieder die Ehe zu vollziehen. Endlich im Jahre 1888 verließ der Mann seine Frau. Am 7. Februar 1891 erfolgte die gerichtliche Scheidung, und beide Theile gingen eine Zivilehe ein, und Beide konnten mit ihren unrechtmäßigen Gatten den ehelichen Akt vollziehen .... Es leuchtet ein, daß es sich hier um ein relatives geschlechtliches Unvermögen handelt, da Marie und Stephan nur unter sich, nicht aber mit Anderen sich unvermögend erwiesen haben. Dies geschlechtliche Unvermögen ergiebt sich theils aus den wiederholten vergeblichen Versuchen der Genannten, theils aus dem Zeugniß der Aerzte, die unter ihrem Eide erklärten, daß die Geschlechtstheile Beider im Mißverhältniß zu einander ständen, indem die Geschlechtstheile des Mannes zu groß, die der Frau zu klein seien. Die Nichtvollziehung des ehelichen Aktes kann zwei Ursachen haben: entweder das natürliche Mißverhältniß der Geschlechtstheile oder die Schuld [Ungeschicklichkeit] der Betheiligten; im ersten Falle ist die Ehe nichtig, im zweiten nicht; in unserm Falle scheint Schuld der Eheleute vorzuliegen. Geschlechtliches Unvermögen kann durch ärztliche Kunst gehoben werden, hier hat man aber keine ärztlichen Mittel angewandt. Auch hat der Mann nicht das beobachtet, was, damit der eheliche Akt gut vollzogen wird, zu beobachten ist; denn die Frau bezeugt: „Mein Mann fällt über mich her wie ein wildes Thier, er peinigt mich, um den ehelichen Akt zu vollziehen .... Am Abend unseres Hochzeitstages gingen wir nach Avignon; wir legten uns dort zu Bett, um unsere eheliche Pflicht zu erfüllen. Ungeachtet aller Versuche meines Mannes und des guten Willens, den ich ihm entgegenbrachte, gelang es uns nicht. Am folgenden Morgen war ich ganz blutig.“ Der Papst erklärte die Ehe nicht für nichtig, sondern löste sie kraft seiner Gewalt, eine gültig geschlossene aber nicht fleischlich vollzogene Ehe lösen zu können (1893, S. 14 ff., 58 ff.). Im Jahre 1890 verhandelt „die heilige Kongregation“ über eine Ehe, von der die Frau behauptete, sie sei niemals fleischlich vollzogen worden. Da aber die Hebamme, welche die Geschlechtstheile der Frau untersucht hatte, erklärte, von dem Jungfernhäutchen der Frau sei nur noch ein kleines Stückchen übrig, so daß geschlossen werden müsse, der eheliche Akt habe doch stattgefunden, so wird die Ehe nicht geschieden (1893, S. 112). Am 27. Mai 1893 trennt „die heilige Kongregation“ eine Ehe nach 19 jährigem Bestand wegen

geschlechtlichen Unvermögens des Mannes, „dessen Geschlechtstheile, wie die Sachverständigen versichern, schon durch ihre äußere Gestalt die Impotenz bekunden“ (1893, S. 270). Am 12. März 1894 wird wegen Nicht-Vollziehung des ehelichen Aktes eine im Jahre 1892 geschlossene Ehe durch „die hl. Kongregation“ geschieden. Auf Verlangen „der hl. Kongregation“ wird die Frau körperlich untersucht (1894, S. 209). Am 23. Februar 1895 erörtert und entscheidet „die hl. Kongregation“ folgenden Fall: „Am 20. Mai 1882 schlossen in der Pfarrkirche zu K. Sebastian M. und Magdalena J. die Ehe; aber sie wurde nicht glücklich. Denn wie Magdalena aussagte, Sebastian gab gar keine Liebeszeichen und wollte den ehelichen Akt nicht vollziehen, und als M. dies verlangte, erwiderte er sogar, wenn sie das wolle, möchte sie sich einen anderen Mann suchen. Als nun bald darauf ein Arzt den S. für geschlechtlich impotent erklärte, beantragte Magdalena bei der bischöflichen Kurie die Nichtigkeitserklärung der Ehe. Es wurde die körperliche Untersuchung beider Ehegatten angeordnet, und als der Mann für dauernd geschlechtlich impotent erklärt wurde, schied der kirchliche Richter am 6. November 1883 die Ehe, verbot aber zugleich dem Manne, eine andere Ehe einzugehen. Magdalena ging bald darauf mit Michael A. eine neue Ehe ein, von dem sie mehrere Kinder empfing. Im Jahre 1890 kam auch Sebastian zur bischöflichen Kurie und verlangte die Erlaubniß: das hl. Sakrament der Ehe auf's neue zu empfangen. Um diese Erlaubniß zu erlangen, führte er an, er habe mit einem gewissen Weibe den ehelichen Akt vollzogen. Der Bischof ordnete eine neue Untersuchung der Geschlechtstheile des S. an. Sie ergab, daß S. jetzt im stand sei den ehelichen Akt zu vollziehen, und daß die Aerzte früher sich geirrt hatten. So erging denn am 12. November 1891 das Urtheil, das frühere Urtheil über die Nichtigkeit der Ehe sei aufzuheben und die Ehe zwischen Sebastian und Magdalena [die inzwischen einen anderen Mann geheirathet und ihm Kinder geboren hatte] bestehe noch. Da aber Magdalena sich weigerte, ihren jetzigen Mann und Kinder zu verlassen und zu Sebastian zurückzukehren, so richtete der Bischof an unsern heiligsten Herrn [den Papst] die Bitte, „daß er die geschlossene aber nicht vollzogene Ehe [zwischen Magdalena und Sebastian] durch Dispens löse“. In der Sitzung „der hl. Kongregation“ wurde lange hin und her debattirt über die geschlechtliche Fähigkeit oder Unfähigkeit des S., über die frühere und jetzige Beschaffenheit seiner Geschlechtstheile. Hervorzuheben aus diesen Debatten ist, daß die Weigerung der Magdalena, sich über Vollzug oder Nicht-Vollzug der Ehe körperlich untersuchen zu lassen, von den „hochwürdigsten Eminenzen“ dahin

gedeutet wurde, M. fürchte, es könne sich durch die Untersuchung herausstellen, daß die Ehe mit S. doch vollzogen worden sei; denn so heißt es in den Akten: „einen andern Grund für die Weigerung gäbe es nicht." Daß weibliche Scham vor einer solchen Untersuchung ein Weigerungsgrund sein könne, kam also den römischen Geistlichen nicht einmal in den Sinn. „Nachdem dies Alles weitläufig erörtert war, entschieden die erlauchten Väter [die Kardinäle], dem heiligsten Herrn [dem Papst] sei anzurathen, die gewünschte Dispens zu ertheilen" (1895, S. 110). Am 27. April 1895 entscheiden die „erlauchten Kardinäle", dem heiligsten Herrn [dem Papst] sei anzurathen, durch Dispens eine am 21. April 1890 zu Paris geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe zu trennen. In der Sitzung, die diesem Entscheid vorausgeht, wird weitläufig über den „Vaginismus" der Frau gehandelt, der ihre geschlechtliche Impotenz verursachte: „Le vaginisme n'est à proprement parler qu'un symptôme. Sous cette dénomination on comprend une excitabilité morbide du vagin, se traduisant par l'hyperesthésie de la vulve et du vagin, et par des contractions spasmodiques du constricteur de la vulve et parfois aussi des muscles du petit bassin et de l'organisme. Les causes du vaginisme sont l'étroitesse de l'entrée du vagin, la dureté de l'hymen, certaines particularités dans la situation des organes génitaux externes etc. Cet état spasmodique entraine la gêne ou l'impossibilité des rapprochements sexuels, et de l'exploration digitale" (1895, S. 159). Wie ein Roman lesen sich die Akten eines vor „der heiligen Kongregation" am 28. Mai 1896 verhandelten Ehescheidungsprozesses: Zunächst wird beschrieben, wie im Jahre 1873 eine junge Gräfin M. in Paris durch ihre Schönheit das Herz des Grafen R. bezauberte. Aber erst am 16. Oktober 1879 fand die Trauung des jungen Paares durch den bekannten Dominikanerpater Didon in der Kirche St. Pierre du gros Caillou zu Paris statt. Die Liebe des Grafen hatte nämlich bis dahin keine Gegenliebe bei der jungen Gräfin gefunden, die, wie die Akten sagen, vor der Erfüllung der ehelichen Pflicht zurückschreckte. Und in der That, in der Brautnacht verweigerte die Gattin ihrem Manne diese Pflicht so nachdrücklich und unhöflich, daß er für die folgenden Nächte ein anderes Schlafzimmer, und sogar am 1. Januar 1880 eine andere Wohnung bezog. Eine Versöhnung wurde durch die Gräfin R. herbeigeführt; allein schon bald darauf floh die junge Frau mit ihrer Mutter nach Brüssel, wohin Gatte und Vater ihr folgten. Der Dominikanerpater Didon stiftet Frieden, und die Gräfin M. versteht sich dazu, ihrem Gatten — wie der schöne Ausdruck der Akten lautet — „den Gebrauch ihres

Körpers zu gestatten, aber nur selten und nur so, daß eine Schwangerschaft durch geeignete Mittel ausgeschlossen war". Inzwischen beging Graf R. einen Ehebruch, und seine Gattin benutzte die Gelegenheit, sich durch die weltlichen Gerichte am 6. Dezember 1882 von ihm scheiden zu lassen. Graf R. unternahm nun eine lange Reise; nach der Rückkehr bat er die erzbischöfliche Behörde um Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen der fehlenden Einwilligung seiner Frau bei Eingehung der Ehe. Der Erzbischof entschied gegen ihn. Graf R. appelirt nach Rom, und der Papst gestattet ihm, neue Gründe für die Nichtigkeit der Ehe anzuführen. Unter diesen neuen Gründen nimmt die der Eheschließung beigefügte Bedingung, die Schwangerschaft zu verhindern, den breitesten Raum ein. Das Bestehen dieser Bedingung wird durch die Aussagen der Eheleute und der Schwiegermutter bewiesen. Nach langen Verhandlungen bestätigte „die hl. Kongreation" das Urtheil des Erzbischofs (1896, S. 114 ff.). Am 13. Juni 1895 trennt „die hl. Kongregation" wegen Nichtvollzugs die im Jahre 1892 zu Wien geschlossene Ehe des Grafen Michael S. und der Gräfin Henriette L. Als Zeugin sagt die Kammerjungfer Anna aus: sie habe den Grafen und die Gräfin nie zusammen in einem Bette gesehen (1896, S. 264). Am 5. Juni 1897 wird vor „der hl. Kongregation" ein Ehescheidungsprozeß verhandelt, der Furcht und Zwang (impedimentum vis et metus) bei Eingehung der Ehe zur kanonistischen Voraussetzung hatte. Auch hier werden über die geschlechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander ausführliche Mittheilungen gemacht. Die junge Frau sagt aus: „La première nuit, je m'opposais à tout, évitant même de me mettre au lit. Le surlendemain il y eut la nuit une scène violente: je courrais dans la chambre pour echapper aux pressions de mon mari. Ce fut au point, que la maitresse de l'hôtel vint nous enjoindre de rester tranquilles. En un mot, en quatre ans, je n'ai pas eu plus de vingt fois des rapports conjugaux avec mon mari, et c'est toujours à contre-coeur que j'ai eu ces rapports." Der Bericht, der diese und ähnliche Angaben enthält, ist vom Kapuzinerpater Langonio verfaßt. (1897, S. 242 ff.) Eine sehr ausgedehnte Verhandlung über eine Ehescheidung fand in der Sitzung „der heiligen Kongregation" vom 31. Juli 1897 statt. Als amtlich bestellte Theologen gaben der Jesuit Ojetti und der Dominikaner Salvati ihre Gutachten ab. Den Inhalt der Verhandlungen spiegelt der Schlußsatz des Gutachtens des genannten Dominikaners wieder: „Meine Ansicht geht dahin, den Erzbischof von Gran [in dessen Diözese die Eheleute lebten] aufzufordern, die heilige Kongregation darüber zu unterrichten, wie groß das männliche Glied des Ehemannes ist,

und wenn seine Größe die Größe eines Zeigefingers übertrifft, unsern heiligsten Herrn [den Papst] inständig zu bitten, die geschlossene aber nicht vollzogene Ehe zu lösen." Wirklich löste der Papst diese Ehe (1897, S. 342 ff.). Am gleichen Tage löste der Papst auf Antrag „der heiligen Kongregation" eine am 30. November 1889 zu Cambrai geschlossene Ehe. Das theologische Gutachten des Jesuiten de Luca, das den Beweis des Nichtvollzuges der Ehe erbringt, enthält die Angaben: „La conformation des organes génitaux rendait la copulation impossible. Les signes que le marriage n'avait pas été consommé étaient outre l'excessive sensibilité au moindre toucher, l'état de la membrane hymen qui ne présentait pas des déchirures assez profondes pour attester l'introduction du membre virile" (1897, S. 348 ff.). Am 29. Januar 1898 trennt die „hl. Kongregation" eine am 17. März 1892 zu Nancy geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe. Das den „erlauchten und hochwürdigsten Vätern" vorgetragene kanonistische Gutachten ist abgefaßt vom Jesuiten F. X. Wernz (er war bis zu seinem 1914 erfolgten Tode General des Jesuitenordens), einem Mitglied der „deutschen" Ordensprovinz. Es handelt sich in dem Gutachten um den Beweis des Nichtvollzuges der kirchlich geschlossenen Ehe. Einige Stellen: „Wenn der Kapitelsvikar [von Nancy] die Bitte stellt, wegen der Schwierigkeit der Ausführung möge die körperliche Untersuchung der Frau nicht durch drei, sondern nur durch zwei Hebammen geschehen, so kann ihr in diesem Falle entsprochen werden, um so mehr als die Anweisung der hl. Kongregation der Inquisition aus dem Jahre 1858 nur zwei Hebammen für nöthig erklärt, und die vom Konzil von Baltimor empfohlene Anweisung des Kardinals Rauscher von Hebammen gänzlich absieht und nur Aerzte erwähnt. Die von der hl. Kongregation vorgeschriebene neue körperliche Untersuchung hat aber nicht stattgefunden. An ihrer Stelle besitzen wir nur das Zeugniß zweier Aerzte, welche aussagen, das Jungfernhäutchen der Anna sei unverletzt gewesen, und sie hätten es, um den ehelichen Akt zu erleichtern, durchbohrt. Der wichtigste Beweis für die noch vorhandene Jungfräulichkeit der Anna ist ihre körperliche Untersuchung, wie sie vorgeschrieben ist in der Anweisung der hl. Kongregation vom 22. August 1840." Dem entgegen heißt es aber in den Akten: „Darauf wird Anna wieder vorgeführt, und der [kirchliche] Richter ermahnt sie, sich gemäß dem Befehle der hl. Kongregation der körperlichen Untersuchung zu unterwerfen. Alles war dafür bereit: zwei Aerzte, zwei Hebammen standen zur Verfügung. Trotz aller Ermahnungen weigerte sich aber Anna aus natürlicher Schamhaftigkeit, und weil sie schon früher einmal während einer Krankheit unter-

sucht worden sei, so daß eine neue Untersuchung unnütz wäre." Diese beiden Gründe haben aber kein Gewicht. Denn gegen den rechtmäßigen Befehl des kirchlichen Obern kann natürliche Schamhaftigkeit nicht geltend gemacht werden; und eine Untersuchung, die früher einmal, ohne Beobachtung der kanonischen Form, stattgefunden hat, kann die kanonisch vorgeschriebene Untersuchung nicht ersetzen. Einen dritten zu ihren Gunsten sprechenden Grund anzuführen hat Anna unterlassen, nämlich die Thatsache, daß ihr Jungfernhäutchen durchbohrt worden ist. Der Bericht der Aerzte Abeille und Poisson sagt darüber: „La membrane hymen disparut sous les éfforts du chirugien, le passage était libre et tout au plus pouvait on prévoir qu'il y aurait lieu d'éxcurer les caroncules." Die Durchbohrung des Jungfernhäutchens macht aber eine körperliche Untersuchung zwecklos. So heißt es dann auch in der Anweisung der hl. Kongregation vom 20. Juni 1883: „Die körperliche Untersuchung des Weibes unterbleibt, wenn sie Witwe ist, oder wenn es feststeht, daß sie mit einem andern Manne geschlechtlichen Verkehr gehabt hat. Das trifft in unserm Falle zu. Hauptzweck der körperlichen Untersuchung ist nämlich festzustellen, ob das Jungfernhäutchen unverletzt ist oder nicht; in unserm Falle war aber das Jungfernhäutchen durch einen chirurgischen Eingriff zerstört. Sollte Jemand einwenden, durch die körperliche Untersuchung könne wenigstens festgestellt werden, ob das Jungfernhäutchen durch den chirurgischen Eingriff wirklich entfernt worden sei, so ist das in unserm Falle gegenstandslos. Denn nach der Durchbohrung der Jungfernhaut kann der eheliche Akt stattfinden, der aber selbst keine Spuren hinterläßt . . . Allerdings ist die körperliche Untersuchung nicht geschehen gemäß der Anweisung der hl. Kongregation vom 22. August 1840, denn das dort vorgeschriebene Bad ist unterlassen worden . . . Allein die Anweisung der hl. Kongregation vom Jahre 1858 nennt das Bad nur bedingungsweise nothwendig; die Anweisung der hl. Kongregation vom 22. Juli 1883 sagt aber nichts von einem Bade" (1898, S. 14 ff.). Am 27. Mai 1899 trennt „die hl. Kongregation" eine im November 1886 geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe. Trennungsgrund: die Frau sei ein Zwitter. Zeugenaussagen, auf denen die Entscheidung beruht: „Cambrai le 24. Janvier 1896. Je soussigné Arthur Henseval, docteur en médicine . . . j'ai procédé à l'examen de la nommée Marie. Marie est de petite taille, mais elle est fortement musclée. Son système pileux est anormalement dévelopé, les joues, les lèvres, le menton sont garnis de poils fraîchement rosés. Les glandes mammaires sont normales. Le mont de Venus

est couvert de poils. Le clitoris a l'aspect, le volume et les dimensions d'un membre viril. A la racine de ce membre et sur la face inférieure, il existe une ouverture, un orifice, c'est le méat urinaire. Les grandes et les petites lèvres ne sont pas développées. Sur le raphé médian du permée et à deux centimètres environ en avant de l'orifice anal, je constate une ouverture petite, permettant l'introduction d'une sonde de femme. Je pénètre par cette ouverture dans un canal étroit qui est le vagin. Par le toucher rectal et à travers la paroi du rectum, je trouve l'uterus normalement developpé. Les règles s'écoulent par cette ouverture dont les dimensions sont celles du méat urinaire. En resumé, Marie présente une malformation des organs génitaux externes constituée par l'absence des grandes et petites lèvres et de l'ouverture du vagin et par le développement du clitoris en membre viril d'une hypospade. Marie est une hermaphrodite du sexe féminin" (1899, S. 240). Am 8. Juni 1889 trennt „die hl. Kongregation" die am 29. November 1879 zu Krakau geschlossene Ehe zwischen Maria Hedwig Komierowska und Stanislaus Bojarski. Der Trennungsgrund ist das geschlechtliche Unvermögen des Mannes. Dies Unvermögen wird weitläufig bewiesen aus den Aussagen des Bojarski selbst, verschiedener Aerzte und Zeugen. Da heißt es z. B. (Bojarski): „Meine Geschlechtstheile sind den meiner Frau nicht angepaßt; das männliche Glied richtet sich bei mir nicht auf; acht- bis neunmal in einer Nacht habe ich mit meiner Frau den Beischlaf versucht, aber ich konnte in die Scheide nicht eindringen." Die Aerzte Drecki, Wojcickowski, Bienick: „Die Geschlechtstheile des Bojarski sind verbraucht durch Selbstbefleckung und andere Laster u. s. w." Am 7. September 1889 verweigert die „hl. Kongregation" eine Ehescheidung zwischen Julian Gavinzel und Karoline d'Oliveira zu Paris. „Die hl. Kongregation" hatte aber vorher eine genaue körperliche Untersuchung der beiden Ehegatten angeordnet und mit Führung dieser Untersuchung den Erzbischof von Paris beauftragt, der die bedeutendsten Pariser Aerzte dazu heranziehen sollte. Das Zeugniß der Aerzte Bücquoy und Bailly lautet: Que la persistence de l'hymen n'est pas une preuve suffisante de la virginité; que l'état des organes génitaux ne permet pas d'affirmer, qu'il n'y a pas eu consommation de mariage . . . Physiquement Mademoiselle d'Oliveira, épouse Gavinzel, est déflorée; cette défloration et l'agrandissement de l'orifice vaginal qui en est la conséquence, sont tels qu'ils ont peu être produits par l'introduction d'une verge en érection d'un développement modéré; par conséquent la consommation du mariage a pu avoir lieu, au cas de nonimpuissance du mari, con-

sommation que je ne puis d'ailleurs aucunement affirmer, la science ne fournissant aucun moyen de distinguer la défloration dûe à l'introduction d'un membre viril en érection, de celle, que produit tout autre corps étranger d'un volume équivalent ... Je me suis fait une idée extrêmement nette de la défloration par la très grande facilité avec laquelle j'ai pu introduire mon doigt indicateur à travers l'orifice de l'hymen dilaté." Die Kammerjungfer bezeugte, ſie habe im Bett der Neuvermählten niemals, auch nicht nach der Brautnacht, Zeichen der fleiſchlichen Vollziehung der Ehe wahrgenommen. Aehnliche Zeugniſſe obſcönen Inhaltes füllen fünf eng bedruckte Quartſpalten (Ser. 29, S. 227). Am 21. Februar 1891 trennt „die hl. Kongregation" die am 1. Dezember 1885 zu Brüſſel geſchloſſene Ehe zwiſchen Lucien Hermitte und Margarethe Coppin. Trennungsgrund: geſchlechtliches Unvermögen der Frau. Auf Befehl des Erzbiſchofs von Mecheln wird Margarethe von den Aerzten Hubert, Ledreſſeur, Charon und Kuſſerath unterſucht; ſie erklären: „Marguerite Coppin ne possède aucun des organes de la génération, et qui charactérisent le sexe auquel elle dit appartenir." Die Abſtimmung des römiſchen Kanoniſten über den „außergewöhnlichen Fall" enthält außer Anderm die Mittheilung, daß trotz wiederholter Verſuche während der Brautnacht und ſpäter, Lucien kein einziges Mal mit ſeinem männlichen Glied in die Scheide der Margarethe habe eindringen können. An dieſe Mittheilung ſchließen ſich ärzliche Zeugniſſe, aufgenommen auf Veranlaſſung des Erzbiſchofs. Eines dieſer Zeugniſſe lautet: „Je soussigné déclare avoir examiné le premier Juillet 1890 Madame Lucien Hermitte, née Coppin, et avoir fait les constatations suivantes: 1. Les organes génitaux présentent l'aspect normal; 2. à l'endroit où devrait se trouver l'entrée du vagin, entre deux petites surfaces érodées, un peu au dessus du méat urinaire, se trouve un petit pertuits juste assez large pour admettre une sonde de femme qui y pénètre à 5 ou 6 millimètres de profondeur; 3. la sonde introduite dans la vessie et l'indicateur dans le rectum, je ne parviens à reconnaître entre mon doigt et l'instrument aucune trace de matrice. Conclusions: 1. absence congénitale de matrice et de vagin; 2. l'organe de la copulation ou le vagin faisant défaut, le coït physiologique n'a pas pu être accompli." Der Name des römiſchen Geiſtlichen, der dies Gutachten, das noch viele ſolcher Einzelheiten enthält, abgegeben hat, iſt: P. Soſtenus Faſſini, aus dem Orden der Diener Mariens (Ser. 29, S. 491). Kardinal Manſella beſchreibt in ausführlichſter Breite einen „Fall" aus dem Jahre 1864: „Am 31. Januar 1864 ſchloſſen Cajus, 22 Jahre, und Julia, 18 Jahre, nach den Vorſchriften der

hl. Tridentinischen Synode die Ehe. Was sich zwischen ihnen heimlich und öffentlich zutrug, läßt sich nicht besser erzählen als mit den Worten der Julia. Julia wurde gefragt: Wann sie nach Abschluß der Ehe Wohnung und Bett mit ihrem Gatten getheilt habe? Wie lange sie mit ihrem Manne zusammengewohnt und geschlafen habe? Ob ihr Zusammenwohnen und Zusammenschlafen unterbrochen worden sei? Wie oft, wann und warum? Julia antwortete; Gleich nach Abschluß der Ehe in der Pfarrkirche des hl. Augustin zog sich Cajus in sein Haus und ich in das meinige zurück. Die Ehe sollte erst am folgenden Tage in Neapel fleischlich vollzogen werden. Am folgenden Morgen fuhren wir mit dem zweiten Eisenbahnzuge dorthin: ich, er, seine Mutter, meine Eltern und eine Dienerin von mir. Während der langen Fahrt wunderte ich mich sehr, daß mein Gatte voreingenommen schien, ohne Anzeichen von Zärtlichkeit, von Verlangen oder von verliebter Unruhe, wie es doch in solchen Fällen sein sollte. In Neapel stiegen wir in einem Gasthaus der St. Josephstraße ab. Wir blieben dann allein in einem Schlafzimmer. Er drückte mich nicht an sich (Mansella bemerkt dazu: ein Zeichen von Kälte), und ich, müde von dem verlebten Tage, legte mich auf's Bett zur Ruhe. Die ferneren Aussagen der Julia öffentlich anzuführen, verbietet die Ehrbarkeit. Es genüge zu wissen, daß Cajus mehrfach versuchte, die Ehe zu vollziehen. Julia fährt fort: Ich kann meinen Geisteszustand nicht beschreiben. Ich glaubte mich von ihm gehaßt. Wir blieben 14 Tage in Neapel. Trotz aller Medizinen und Reibungen und allen meinen Anstrengungen, die ich auf sein Anrathen unternahm, gelang es ihm nicht, auch nur ein einziges Zeichen der Männlichkeit hervorzurufen. Cajus versicherte, auch der Nacktheit gegenüber werde er nicht in die Lage versetzt, den ehelichen Akt zu vollziehen. Darauf kehrten wir nach Hause zurück, wo die Versuche, die Ehe zu vollziehen, fortgesetzt wurden [Julia beschreibt dann noch, wie magische Künste versucht wurden; ferner den Verlauf einer häßlichen Krankheit ihres Mannes, während welcher sie nicht mehr mit ihm zusammen schlief]. Nach seiner Heilung begannen die Versuche, die Ehe zu vollziehen, auf's neue, aber immer vergebens, weil die Erregung des Gliedes nicht erfolgte. Julia bestätigt dann noch, daß während ihres Zusammenwohnens mit Cajus dieser niemals die Ehe vollziehen konnte, wegen seines völligen Unvermögens sein Glied aufzurichten und den Beischlaf auszuführen; wegen der Schlaffheit seiner Geschlechtsteile; wegen seines Mangels an männlichen Samen und wegen seiner großen eisigen Kälte. Befragt, ob sie bei den Versuchen ihres Mannes, die Ehe zu vollziehen, in ihm ein Uebermaß von Hitze oder Kälte bemerkt habe, antwortete sie: ich habe keine Hitze, sondern

Eiseskälte bei ihm bemerkt. Am 25. Februar 1869 erging das Dekret, daß die Ehe zwischen Julia und Cajus nichtig sei. Dagegen wurde Berufung beim hl. Stuhl eingelegt. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde dann „erwiesen", daß Cajus an absolutem geschlechtlichem Unvermögen leide. Julia wurde auf's neue verhört, auf's neue mußte sie ihre ganze Ehegeschichte mit allen Einzelheiten erzählen. Achtundzwanzig Zeugen wurden über das geschlechtliche Unvermögen des Cajus vernommen. Einige ihrer Aussagen lasse ich folgen: Michael erzählt, er sei in ein sehr schönes Mädchen verliebt gewesen; er habe sie aber nicht besitzen wollen, so lange sie noch Jungfrau wäre. Da habe er von ihrer Mutter erfahren, sie sei jetzt nicht mehr Jungfrau, jetzt könne auch er sie besitzen. Auch das Mädchen selbst habe ihm gesagt, sie habe mit Cajus zusammen geschlafen, und da habe auch er, was er begehrte, erreicht. Als er aber dabei aus untrüglichen Zeichen bemerkte, daß sie doch noch Jungfer sei, habe er sie gefragt, wie es denn gekommen sei, daß nicht schon Cajus sie entjungfert habe. Sie habe ihm gestanden, Cajus habe drei ganze Tage lang vergebens und mit allen möglichen Schändlichkeiten versucht, sie zu entjungfern; er habe sie sogar gebissen. Dann habe sie ihn verlassen. Joseph berichtet eine Mittheilung des Herrn Silvio über Cajus: Einst sei er (Silvio) mit Cajus in ein Bordell gegangen, wo viele Freudenmädchen gewesen seien; Cajus sei gänzlich gleichgültig geblieben und theilnahmslos. Eine gleiche Aussage macht Vinzentius über einen vergeblichen Versuch, den Cajus mit einem andern Mädchen in einem Bordell gemacht habe, wobei ein Freund von ihm zugegen gewesen sei. Aloysius bezeugt, daß ein schönes Mädchen mit Namen Teresina, mit der er Umgang hatte, ihm erzählt habe, daß sie ohne ihre Jungfernschaft zu verlieren drei Nächte lang sich dem Cajus hingegeben habe. Alle seine Versuche seien vergeblich gewesen und nicht ein einziges Mal habe er sich fähig erwiesen zum Beischlaf. Der Arzt Joseph bezeugt: Cajus habe ihm gesagt, sein männliches Vermögen stehe bei seinen Annäherungen an Frauen in umgekehrtem Verhältnisse zu seiner Begierde. Und in der That, sein Glied war schlaff. Dazu bemerkt Kardinal Mansella: Das stimmt genau überein mit dem, was Julia ausgesagt hat, die doch die Geschlechtsteile ihres Mannes kennen mußte. Außer dem, was wir schon von ihr wissen, hat sie noch ausgesagt: daß, wenn einmal ein Anzeichen von Erregung des männlichen Gliedes eintrat, sie bald wieder nachließ, oder nur wenig Samen ausfloß. Karl bezeugt gleichfalls das Unvermögen des Cajus; er erhärtet es aus einem Vorkommniß in einem Bordell, wohin Cajus und ein Freund zusammen gegangen waren. Dort sei das betreffende Mädchen gegen

Cajus sehr aufgebracht gewesen, weil er sie mehr als drei Stunden mit Versuchen bei sich behalten habe, ohne Erfolg, und ihr nur fünf Franken gegeben habe. Aus all diesen Zeugnissen geht hervor, daß Cajus absolut unvermögend war und zwar wegen andauernder organischer Kälte. Ein Zeichen der natürlichen Kälte ist die unnatürliche Bildung der Geschlechtstheile, z. B. ein zu kleines Glied; ebenso die Schlaffheit und Unfähigkeit des Gliedes sich aufzurichten, wie es bei Verlebten vorkommt, von denen Juvenal in der 10. Satyre erzählt; oder auch, wenn das Glied ein wenig sich aufrichtet, aber sogleich wieder schlaff wird" (De impedimentis matrimon. dirriment., Rom 1881, 302 ff.).

Der Direktor des Priesterseminars zu Münster, Bangen, giebt für den Eheprozeß wegen Impotenz folgende Anweisung, und erläutert sie an einem thatsächlichen Fall: „So oft das geschlechtliche Unvermögen unheilbar erscheint, veranlasse der Pfarrer oder Beichtvater den einen der Ehegatten, daß er vor dem kirchlichen Richter die Nichtigkeit der Ehe beantrage . . . Da aber das Geständniß desjenigen Ehegatten, der am geschlechtlichen Unvermögen leidet, zum Beweise nicht genügt, so bleibt kein anderes Beweisverfahren übrig, als die Untersuchung des Körpers, beziehungsweise der Körper. Zur Untersuchung des weiblichen Körpers werden Frauen benutzt, die in Ehesachen erfahren sind, und zwar meistens Hebammen. Nach der Praxis der römischen Kurie wird das zu untersuchende Weib unmittelbar vor der Untersuchung in ein laues Bad geschickt, denn die Erfahrung lehrt, daß die Weiber Mittel kennen, wodurch sie ihr natürliches Gefäß zusammenziehen können, so daß es enger erscheint. Bei uns (in Münster) werden für die Untersuchung des weiblichen Körpers gewöhnlich Aerzte verwendet. Zur Untersuchung des männlichen Körpers werden immer Aerzte benutzt. Es ist Sorge zu tragen, daß die Aerzte katholisch sind. Dreierlei Zeichen des geschlechtlichen Unvermögens giebt es: Zeichen, deren Vorhandensein das Unvermögen mit Sicherheit einschließt, z. B. wenn eine Erregung des männlichen Gliedes unmöglich ist; Zeichen, die das Unvermögen moralisch gewiß machen, z. B. wenn das männliche Glied durch die künstlichen Mittel, die bei der Untersuchung angewandt werden, nur wenig aufgerichtet wird, und wenn zugleich aus der Untersuchung des weiblichen Gefäßes hervorgeht, daß das Weib nicht begattet worden ist. Diese Anzeichen geben aber nur moralische Gewißheit. Denn, wenn auch das männliche Glied bei der Körperuntersuchung durch die angewandten künstlichen Mittel — ihre Anwendung muß bei der Gefahr der Samensergießung vorsichtig geschehen — nicht genügend anschwillt und sich aufrichtet,

so ist diese künstliche Erregung doch etwas anderes, als die durch die Berührung eines Weibes erfolgende. Wenn bei der körperlichen Untersuchung nur zweifelhafte Anzeichen des Unvermögens sich herausstellen, wie es meistens bei kalten Naturen oder bei den unter dämonischen Einflüssen Stehenden der Fall ist, so wird den Betreffenden ein dreijähriger Zeitraum bewilligt, damit sie Versuche anstellen, den Beischlaf zu vollziehen. Nach Ablauf der drei Jahre kann dann die Ehe für ungültig erklärt werden, wenn beide schwören, daß ihnen der Beischlaf nie vollkommen gelungen sei und dies von sieben ihnen nahestehenden wahrhaftigen Personen eidlich bestätigt wird. Der Pfarrer, der sich mit diesen Sachen zu befassen hat, handele sehr vorsichtig. Er achte darauf, daß die körperliche Untersuchung des Weibes an einem ehrbaren Orte geschehe, und in Gegenwart einer ehrbaren Frau; Aerzte sind in solchen Dingen oft roh. Diese Auseinandersetzungen genügen für die praktische Seelsorge. Damit die Seelsorger aber besser unterrichtet werden, lasse ich die Akten eines Prozesses folgen, der in Rom vor dem Generalvikar verhandelt worden ist, während ich dort Mitglied der heiligen Kongregation des Konzils war: „Die Römerin Aloysia L. heirathete im November 1848 den Angelo M. Während neunmonatlichem Zusammenwohnen und Zusammenschlafen wurde die Ehe nie fleischlich vollzogen wegen des innern und ursprünglichen geschlechtlichen Unvermögens des Mannes. Es wird ein Gesuch beim Kardinalvikar eingereicht zur Einleitung der Nichtigkeitserklärung der Ehe. Der Kardinalvikar bestimmt Richter, Aerzte und Hebammen zur Untersuchung. Der Aloysia werden folgende Fragen vorgelegt: Sie sage aus, ob sie gleich nach Abschluß der Ehe sich mit dem Manne vereinigt habe, ob sie stets mit ihm im selben Hause gewohnt und im selben Bett geschlafen habe. Sie sage aus, worin der Zweck der Ehe besteht und, da dieser Zweck durch die fleischliche Beiwohnung erreicht wird, worin die fleischliche Beiwohnung besteht. Ferner berichte sie, ob sie beim Zusammenschlafen mit ihrem Manne sich auch immer ihm guttwillig und in der gehörigen Körperlage hingegeben habe, um den ehelichen Akt zu vollziehen; sie gebe genau an, wie ihre Körperlage war. Sie berichte, ob sie gewiß sei, daß sie die Ehe mit ihrem Manne niemals fleischlich vollzogen habe. Ist sie darüber sicher, so berichte sie, warum die Vollziehung nicht stattfand, indem sie erklärt, ob ihr Mann beim Versuch der Vollziehung Samen von sich gegeben habe, und ob der Same in ihre Scheide gekommen sei oder außerhalb geblieben sei. Sie berichte, ob ihr Mann bemerkt habe, daß er die Ehe nicht vollziehe, und was er dazu gesagt habe. Sie berichte, ob ihr Mann, als er bemerkte, daß er die Ehe nicht

vollziehen konnte, weil er sein Glied nicht in ihre Scheide einführen konnte, sie gebeten habe, ihm zu helfen; ferner, ob er jemals versucht habe, ihr Gefäß auf andere Weise zu durchbohren, um so sich leichter Eingang zu verschaffen; und ob sie solche Handlungen erlaubt habe. Sie berichte, ob sie Anderen vertrauliche Mittheilungen über den Nicht-Vollzug ihrer Ehe gemacht habe, und wem. Sie berichte, ob ihr Mann sich jemals ihr gegenüber beklagt habe, daß er sein Glied nicht in ihr Gefäß einführen könne. Sie berichte, ob sie mit ihrem Mann in gutem Einvernehmen gelebt habe, wann sie Abneigung gegen ihn empfunden habe. Aloysia antwortete Folgendes: Nach Abschluß der Ehe gingen wir sofort in mein Haus; dort nahmen wir eine Mahlzeit und fuhren dann gegen Abend nach Arsoli. Während der Nacht schliefen wir in demselben Bett. Auch später habe ich immer mit meinem Mann dasselbe Bett benutzt, bis ich nach Rom zurückkehrte. Ich weiß, daß der Zweck der Ehe ist, Kinder zu erzeugen, ich weiß auch, daß der Vollzug der Ehe darin besteht, daß der Mann sich fleischlich mit dem Weibe verbindet (sie erklärt dann ausreichend diese Verbindung). Ich habe stets gutwillig jede Körperlage angenommen, welche mein Mann wünschte, um die Ehe vollziehen zu können. Ich bin ganz gewiß, daß er nie die Ehe vollzogen hat, daß nie ein vollkommener Beischlaf stattfand. Er konnte nicht stattfinden, weil das Glied meines Mannes sich nicht aufrichten konnte. Ich kann aber versichern, daß mein Mann zuweilen durch verschiedene Reizungen Samenerguß bewirkt hat, und dann fühlte ich, daß meine Geschlechtstheile äußerlich feucht wurden. Ich kann nur sagen, daß mein Mann nicht wußte, ob sein Glied genügend eindrang oder nicht; auf seinen Vorschlag hin habe ich sein Glied unterstützt, um den Ehevollzug zu erreichen. Wie ich schon sagte, unterstützte ich, so viel ich konnte, das Glied meines Mannes, um es gerade auf meine Geschlechtstheile zu richten; aber vergebens, denn, wie ich glaube, besaß es nicht die nöthige feste Ausdehnung. Oefter durchbohrte mein Mann meine Scheide auf andere Weise, und dann fühlte ich dort, wo der Harn ausfließt, einen gewissen Reiz, niemals aber Schmerz. Ich gestattete meinem Manne, daß er so mit mir umging, da ich mich für verpflichtet hielt, ihm in Allem zu Willen zu sein. Sechs Monate nach meiner Rückkehr nach Rom, als ich krank zu Bette lag, besuchte mich mein Vetter N. und erzählte mir, man spreche von dem Unvermögen meines Mannes. Ich frug ihn, was das bedeute? Er antwortete, Niemand wisse das besser als ich. Ich sagte, ich wisse nichts davon. Da frug er mich, ob denn mein Mann wirklich mein Gefäß durchbohrt habe, ob ich Schmerz empfunden und geblutet habe. Ich verneinte. Da sagte er, meine Ehe sei nicht

vollzogen; ich müßte es meinem Beichtvater sagen. Ich frug meinen Beichtvater dann um Rath und strengte den Prozeß an. Dem Manne Angelo M. werden dann im Auftrage des Kardinalvikars ähnliche Fragen vorgelegt; er giebt ähnliche Antworten: Ohne allen Zweifel richtet sich mein Glied auf, wenn ich den Beischlaf mit meiner Frau vollziehen wollte. Das aufrechtstehende Glied führte ich in die Scheide meiner Frau ein, dabei ergoß sich in sie mein Same. Ich frug bei diesen Handlungen meine Frau, ob sie zufrieden sei; nicht nur beklagte sie sich nicht, sondern äußerte sich sehr zufriedengestellt." Es folgen dann mit der Ueberschrift „im Namen des höchsten Gottes" fünf ärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand und die Geschlechtsverhältnisse des Angelo M. Alle fünf Aerzte haben einzeln untersucht; sie berichten, daß es ihnen „durch Berührungen gelungen sei, das Glied des Anglo zur halben Erregung zu bringen." Es wird das Entstehen und der Verlauf der künstlich bewirkten Erregung auf das eingehendste beschrieben. Ein Dekret ordnet dann die Untersuchung der Aloysia an. „In Ausführung des Dekretes begab sich am 1. Juli 1852 um 9 Uhr Vormittags der erlauchte und hochwürdigste Herr Angelo Quaglia, Sekretär der heiligen Kongregation des Konzils mit dem erlauchten und hochwürdigsten Herrn Aloysius Jannoni in das Haus Magdalenenstraße 27, um die körperliche Untersuchung der Aloysia vorzunehmen. Dort waren die Aerzte und Hebammen schon versammelt. Der erlauchte und hochwürdigste Herr Quaglia befahl dann der Frau Aloysia, daß sie das bereitete Bad nehme, dessen Wasser er vorher selbst untersucht hatte, und daß sie dreiviertel Stunden in dem Bade bleiben solle. Um $9^3/_4$ begab sich die Frau Aloysia mit den Hebammen in's Badezimmer, dessen Thüre geschlossen wurde. Nach Verlauf einer halben Stunde und fünf Minuten kam eine Matrone heraus und bat, die Dauer des Bades möchte abgekürzt werden wegen der zarten Gesundheit der Aloysia. Der Richter gestattete es; darauf untersuchten die drei Hebammen, jede einzeln, die Aloysia. Vom „erlauchten und hochwürdigsten Herrn Jannoni" werden ihnen folgende Fragen vorgelegt: Welcher Unterschied besteht zwischen den Geschlechtstheilen eines Weibes in jungfräulichem Zustande und einer Nicht-Jungfrau? Sie sage aus, ob bei Aloysia dieser Unterschied bemerkbar ist? ob ein Weib, das längere Zeit hindurch keinen geschlechtlichen Umgang gehabt habe, durch Anwendung gewisser Mittel als Jungfrau erscheinen könne? Sie sage aus, was in dieser Beziehung bei Aloysia geschehen sein könne? Sie sage aus, ob sie die Aloysia für jungfräulich halte oder nicht? Von den im Namen Gottes abgegebenen Antworten, die 12 Druckseiten füllen, theile ich

eine mit; die übrigen sind von gleicher Obscönität: „Die Geschlechtstheile der Aloysia fand ich in ganz natürlichem Zustand; die Schamlippen waren geschlossen, von röthlicher Farbe. Der Eingang zur Scheide war sehr eng; das Häutchen unberührt. Bei einer Entjungferung ist der Eingang der Scheide sehr erweitert." Am 11. August 1852 wurden noch drei Aerzte über die Aussagen der Hebammen und den Zustand der Aloysia vernommen. Fragen und Antworten bewegen sich dabei im gleichen Geleise. Im September wurde die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen. Nur den allergeringsten Theil der von Bangen aus den Prozeßakten mitgetheilten Obscönitäten habe ich hier wiedergegeben. Instructio practica de sponsalibus et matrimonio, München 1860, 3 Bände, 3, 178—232).

„Von dem in der Ehe Erlaubten und Unerlaubten," lautet die ständige Aufschrift, unter der die Moraltheologen des Papsttums den ehelichen Beischlaf behandeln.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Der eheliche Beischlaf, auch wenn die Befruchtung zufällig nicht erfolgt, ist erlaubt. Erlaubt sind auch die Handlungen, wie Berührungen, Blicke, die den Beischlaf vorbereiten und dazu anregen, wenn entweder die Absicht vorhanden ist, den Beischlaf zu vollziehen, oder wenigstens die Möglichkeit dazu; und in diesem Fall muß auch der Wille da sein, den Beischlaf zu vollziehen, wenn durch diese Handlungen die Gefahr der Selbstbefleckung entstände. Nicht verboten, oder wenigstens nicht unter schwerer Sünde verboten sind venerische Handlungen auch ohne Absicht oder Möglichkeit des Beischlafs, wenn keine Gefahr der Selbstbefleckung vorhanden ist. Schwer sündhaft sind Handlungen, die aus sich die Gefahr der Selbstbefleckung mit sich führen, noch bevor die Ehegatten den Beischlaf vollziehen können oder wollen. Schwer sündhaft ist auch die beabsichtigte Samensergießung ohne Beischlaf. Gewöhnlich wird von den Theologen zur Erlaubtheit des Beischlafs gefordert, daß die männliche Samensergießung beim Eindringen in die weibliche Scheide geschehe; und das ist, wenn es überhaupt möglich ist, auch nothwendig, denn sonst ist Gefahr vorhanden, daß bei nur theilweiser Ergießung des Samens, dieser gänzlich nutzlos vergeudet wird. Allein es steht jetzt bei Aerzten und Physiologen fest, daß eine Zeugung möglich ist, wenn der männliche Samen die weibliche Scheide so berührt, daß er auf irgend eine Weise in sie aufgenommen und nach innen eingesogen wird. Sollte es aber bei einer gültigen Ehe unmöglich oder für die Frau gefährlich sein, den Beischlaf anders zu vollziehen, so scheint diese Art des Beischlafes nicht schwer sündhaft zu sein." Mit dem hl. Alfons von Liguori lehrt die allgemeine Ansicht, daß die oben erwähnten venerischen

Handlungen nur leicht sündhaft sind, auch wenn sie nur aus geschlechtlicher Lust vorgenommen werden; sie aus ehrbarer Absicht vorzunehmen, um z. B. die gegenseitige Liebe zu fördern oder dem andern Ehegatten zu Willen zu sein, ist gar keine Sünde. Obwohl die Samensergießung außerhalb des ehelichen Beischlafs unerlaubt ist und deshalb dazu geeignete Handlungen wegen der Gefahr der Einwilligung auch für Eheleute unstatthaft und objektiv schwer sündhaft sind, so halte ich es dennoch nicht für rathsam, Eheleute darüber aufzuklären, denn selten halten sie so etwas für Sünde, und eine Belehrung hätte die Gefahr einer formalen Sünde zur Folge. Wenige Handlungen lassen sich finden, die absolut und für alle Eheleute wegen der Gefahr der Selbstbefleckung verboten sind. Es giebt aber deren, die so obscön sind, daß es kaum jemals erlaubt ist, sie zu versuchen, und die nur für diejenigen nicht schwer sündhaft sind, die aus Erfahrung wissen, daß für sie die Einwilligungsgefahr in die Pollution nicht besteht. Dahin gehört, den Beischlaf anzufangen, sich aber dann vor der Samensergießung zurückzuziehen. Nach dem hl. Alfons von Liguori erlauben das einge Autoren, wenn es, ohne Gefahr der Pollution, zur Linderung der Begierlichkeit von solchen Eheleuten geschieht, die mit Grund eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten müssen; in der That aber wird auf diese Weise die Begierlichkeit angeregt, so daß die Pollution nur unter großer Anstrengung verhindert werden kann. Wenn man also theoretisch mit dem hl. Alfons von Liguori diesen Autoren zustimmen kann, so ist damit für die Praxis sehr wenig gewonnen. Entsteht übrigens während des Beischlafes eine größere Gefahr, so kann und muß derselbe abgebrochen werden, auch wenn Pollution folgen sollte; diese zu befördern ist aber auch dann nicht erlaubt. Dasselbe gilt für jene Handlung, die Niemand als ganz schuldlos, Viele sogar als schwer sündhaft bezeichnen; wenn nämlich der Mann seine Geschlechtstheile in den Mund des Weibes steckt. Der hl. Alfons von Liguori hält dies immer für eine Todsünde; Sporer, Sanchez und Andere halten es für eine läßliche Sünde, wenn es nur oberflächlich, unmittelbar vor dem ehelichen Beischlaf und ohne Gefahr vorheriger Pollution geschieht. Hierüber in der Beichte Fragen zu stellen, halte ich für sehr unklug und ärgernißgebend. Sollte aber ein Beichtkind dieses Abscheuliche aus sich nicht herausbringen und doch, ohne es gesagt zu haben, keine Gewissensruhe finden, so soll der Beichtvater, wenn er moralisch gewiß ist, daß es sich hierum handelt, möglichst keusch fragen; z. B. eine Frau, ob sie ihren Mund mißbraucht habe. Einige Schriftsteller glauben, daß ein Mann nicht schwer sündigt, der den Beischlaf im After beginnt, aber mit der

Absicht, ihn naturgemäß zu vollenden. Obwohl diese Ansicht vom hl. Alfons von Liguori nicht gebilligt wird und auch objektiv zu verwerfen ist, so kann doch diese Ansicht einiger Schriftsteller den Grund abgeben dafür, daß eine Frau, die Solches widerwillig an sich duldet, nicht immer dadurch schwer sündigt. Hierhin gehört auch der Onanismus, sei es nun, daß der Mann sich zurückzieht, oder auf andere verabscheuenswerthe Weise verhindert, daß der Samen in die weibliche Scheide gelangt. Das Weib sündigt schwer, wenn es nach dem Beischlaf den männlichen Samen durch Waschung oder andere Weise zu entfernen sucht. Es ist nützlich, hier einige Handlungen des Weibes zu erwähnen, die wegen der Absicht, aus der sie hervorgehen, schwer sündhaft werden können, objektiv aber fast zwecklos sind. Während des Beischlafes die Natur so bezähmen, daß die Samensergießung des Weibes nicht erfolgt. Das hindert allerdings die Befruchtung nicht, obwohl dadurch eine gewisse natürliche Vervollständigung des Aktes verloren geht. Gleich nach dem Beischlaf aufstehen, um die Befruchtung zu verhindern. Thatsächlich ist aber dies Mittel, wenn nicht eine andere gewaltsame Handlung hinzutritt, kaum wirksam, da gleich nach dem Beischlaf und der Samensaufnahme die Gebärmutter sich schließt und dadurch soviel Samen zurückbehält, als zur Befruchtung genügt. Von der sodomitischen Sünde muß der Beichtvater wohl eine Handlung unterscheiden, deren sich Eheleute zuweilen anklagen mit Worten, die auch Sodomie ausdrücken könnten; nämlich, daß sie den Beischlaf von hinten vollzogen hätten. Deshalb muß er fragen, ob trotzdem eine Zeugung möglich war; erhält er eine bejahende Antwort, so liegt eine bloße Unordnung in Bezug auf die Körperhaltung beim Beischlaf vor, die an sich nur leicht sündhaft ist. War aber der Akt wirklich sodomitisch und die Samensergißung unnatürlich, so handelt es sich offenbar um eine Todsünde. Wollüstige Handlungen, die von einem der Ehegatten am eigenen Leibe vorgenommen werden, und keinen Bezug auf den andern Ehegatten haben, sind schwer sündhaft, wenn die Gefahr der Pollution vorhanden ist; ist diese nicht vorhanden, so steht ihr Charakter als Todsünde nicht fest. Von solchen Akten ist wohl zu unterscheiden jene geschlechtliche Erregung, die nach dem Beischlaf das Weib, die ihrerseits den Akt noch nicht vollendet hat, an sich selbst durch Berührungen hervorruft, damit sie das vollständige Wollustgefühl habe und die natürliche Vervollständigung des Aktes eintrete. Dies halte ich für ganz erlaubt. Denn wenn diese Vervollständigung auch nicht zur Befruchtung nothwendig ist, so halte ich doch dafür, daß, da die Natur nichts vergebens einrichtet, die Samensergießung des Weibes zur Empfängniß und besseren Ausbildung des Fötus wenigstens

etwas beiträgt; und das genügt, um es für die Frau erlaubt zu machen, diese Vervollständigung sich zu verschaffen. Obwohl beim Weibe keine eigentliche Samensergießung stattfindet, so ist die außerhalb des ehelichen Beischlafes erregte Wollustempfindung, die von einer Flüssigkeitsabsonderung in den weiblichen Geschlechtstheilen begleitet ist, ebenso schwer sündhaft als die unerlaubte Samensergießung. Da diese Flüssigkeitsabsonderung nicht immer äußerlich hervortritt, so wird sie nicht immer mit Sicherheit erkannt. Deshalb genügt es gewöhnlich für den Beichtvater, zu erfahren, ob große Erregung oder vollständige geschlechtliche Befriedigung eingetreten war. Ist eine Ehe sicher ungültig und kann diese Ungültigkeit nicht gehoben werden, so ist die Erfüllung der ehelichen Pflicht — auch wenn nur ein Ehegatte diese Ungültigkeit kennt — unerlaubt, welcher Schaden auch immer durch die Weigerung der ehelichen Pflicht entsteht; es sei denn, die Ungültigkeit sei nur aus der Beichte bekannt. Sind beide Ehegatten über die Gültigkeit der Ehe im Zweifel, so ist die eheliche Pflicht nur nach vorausgegangener Untersuchung über diesen Zweifel gestattet. Bleibt nach dieser Untersuchung der Zweifel bestehen, so können die Eheleute das eheliche Leben fortsetzen. Wenn einer der Ehegatten an der Gültigkeit der Ehe zweifelt, so muß derselbe sich der ehelichen Pflicht enthalten oder kann sie leisten, je nachdem er die erwähnte Untersuchung angestellt hat oder nicht. Er ist aber nicht gehalten, den andern im guten Glauben befindlichen Ehegatten über die Ungültigkeit aufzuklären; auch kann er dem andern Ehegatten in Bezug auf die eheliche Pflicht zu Willen sein, da dieser unter dem Zweifel des andern nicht zu leiden braucht und es besser ist, eine materielle Sünde der Unzucht, als eine formelle Ungerechtigkeit zu begehen.

Ueber die Körperhaltung beim Beischlaf ist zu sagen, daß, wenn auch die Nichteinhaltung der von der Natur vorgezeichneten Körperhaltung leicht sündhaft ist, eine schwere Sünde aber durch keinerlei Aenderung dieser Haltung entsteht, es sei denn, daß diese Aenderung derartig ist, daß sie die Befruchtung unmöglich macht. Nach dem hl. Alfons von Liguori ist selbst eine gewisse Vergeudung des Samens keine schwere Sünde, wenn nur die Befruchtung möglich war. Sie ist, nach ihm, gar keine Sünde, wenn, trotz einer nicht geringen Samensvergeudung, diese Art des Beischlafs die einzig mögliche ist. Uebrigens sind die Ehegatten in der Beichte über diesen Punkt nicht auszufragen; denn liegt hier eine schwere Sünde vor, so wird sich das schon sonst kundgeben. Nur gelegentlich wird es vorkommen, daß über die Körperhaltung beim Beischlaf zu fragen ist. Zuweilen müssen aber die Ehegatten die

Körperhaltung ändern, so zur Zeit der Schwangerschaft, damit das Kind im Mutterschooß keinen Schaden leide. Obwohl es als läßliche Sünde gilt, aus bloßer Wollust von dem ehelichen Recht Gebrauch zu machen, so muß doch praktisch unterschieden werden zwischen dem, was man aus Wollust und dem, was man mit Wollust thut, wenn es sich überhaupt um etwas in sich Erlaubtes handelt. Ehegatten, die eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten, kann, wenn sie sonst vielleicht durch Unenthaltsamkeit sündigen würden, gerathen werden, diejenige Zeit für ihr eheliches Recht zu benutzen, während welcher die geringste Aussicht für Befruchtung besteht, und während der übrigen Zeit enthaltsam zu sein, d. h. von einigen Tagen vor Beginn der monatlichen Menstruation an bis volle vierzehn Tage nach Beginn derselben. So bleiben ihnen für den Gebrauch des ehelichen Rechts noch die dazwischenliegenden vollen 10 Tage und zwar — wie sie es wünschen — ohne große Gefahr der Befruchtung. Diese Praxis hat die hl. Römische Poenitentiarie unter dem 16. Juni 1880 für nicht unerlaubt erklärt und gestattet, sie Ehegatten, die sonst vom Onanismus nicht abzubringen sind, vorsichtig beizubringen (caute insinuare). Wer die Leistung der ehelichen Pflicht dem anderen Theil, der um sie bittet, verweigert, sündigt, falls es ihm probabel erscheint, daß keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorliegt, gar nicht, oder doch nicht schwer, in folgenden Fällen: wenn die Bitte nicht ernsthaft gestellt wurde; wenn die Bitte allzu häufig sich wiederholt. Eine allzu häufige Wiederholung liegt aber nicht leicht vor. Der hl. Alfons von Liguori wagt selbst dann nicht eine Frau der schweren Sünde zu beschuldigen, wenn sie in einer und derselben Nacht, nach dreimaliger Erfüllung des Ansuchens des Mannes, zum vierten Mal dies Ansuchen zurückweist, außer es liege für den Mann eine besondere Gefahr zur Unenthaltsamkeit vor. Uebrigens scheint dieser Fall ein ganz außergewöhnlicher; denn ein so häufiger Gebrauch der Ehe ist eher für den Mann als für die Frau schädlich. Aber auch die Kräfte der Frau müssen, wenn sie schwächlich ist, berücksichtigt werden. Im Zweifel frage man den Arzt. Der Beichtvater hat aber zu beachten, daß nicht jeder, sondern nur ein schwerer Schaden, der nach dem Urtheil eines verständigen Arztes zu befürchten ist, als Entschuldigung gilt für die Verweigerung der ehelichen Pflicht überhaupt, oder ihre zu häufige Leistung. Ermüdung oder nicht zu heftige Kopfschmerzen gelten deshalb für eine Frau nicht als Entschuldigung, sich noch monatelang nach der Entbindung der ehelichen Pflicht zu entziehen. Für entschuldigt gilt also im Allgemeinen eine Frau, die begründetermaßen aus der Leistung der ehelichen Pflicht einen erheblichen Schaden

für sich befürchtet. Auch die Erfüllung der Bitte auf kurze Zeit zu verschieben, ist erlaubt; immer natürlich unter Ausschluß der Unenthaltsamkeitsgefahr. Unter der gleichen Einschränkung ist es auch nur eine läßliche Sünde, zuweilen die Bitte abzuschlagen, wenn sie sonst häufig erfüllt wird; so z. B. wie der hl. Alfons von Liguori sagt, wenn eine Frau, die häufig in der Woche die eheliche Pflicht leistet, ihre Erfüllung einmal im Monat ausschlägt. Eine wichtige Frage ist es, ob die Frau die eheliche Pflicht leisten muß einem völlig betrunkenen oder völlig irrsinnigen Manne, wenn die Gefahr besteht, daß der Mann sonst Pollution begeht. Viele Schriftsteller, auch der hl. Alfons von Liguori bejahen dies, weil so eine wenigstens materiell sündhafte Handlung verhindert werde. Für beide Ehegatten besteht die schwere Pflicht der Gerechtigkeit, sich nicht freiwillig zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig zu machen, sei es durch lasterhaftes Leben, sei es durch übermäßige Arbeit und Ermüdung. Hierher gehört die Untersuchung, in wie weit es einer Frau gestattet ist, sich die Eierstöcke oder die Gebärmutter ausschneiden zu lassen. Für die unverheirathete Frau ist dies erlaubt, wenn sonst Lebensgefahr eintritt, oder die begründete Befürchtung besteht, daß später eine lebensgefährliche chirurgische Operation nöthig wird. Bei der verheiratheten Frau sind beide Operationen gestattet, wenn wirkliche Lebensgefahr vorhanden ist, mag der Ehemann zustimmen oder nicht. Ist diese Gefahr nur eine entferntere, so ist die Zustimmung des Mannes erforderlich. Ist der Mann Onanist, so soll die Frau trachten, ihn durch Ermahnungen und Bitten von diesem Laster abzubringen. Gelingt das ihr nicht, und ist es ihr hart, sich dem Manne ganz zu entziehen und so die Gefahr der eigenen Unenthaltsamkeit heraufzubeschwören, so sündigt die Frau nicht, wenn nichts anderes geschieht, als daß der Mann sich zurückzieht, da sie ihrerseits nur etwas Erlaubtes thut. Auch ist sie, ohne Aussicht auf Erfolg, nicht gehalten, die Ermahnungen und Zeichen des Mißfallens jedesmal zu wiederholen, auch wenn sie aus Erfahrung weiß, daß der Mann sein eheliches Recht nur mißbrauchen will; sie muß aber dem Manne, der erklärt, er wolle die Ehe mißbrauchen, widerstehen, und nur unter Protest und der Versicherung, sie wolle nur den richtigen Gebrauch der Ehe, ihm zu Willen sein. Wenn also eine Frau erlaubter Weise die Leistung der ehelichen Pflicht von ihrem onanistischen Manne erbittet, oder sie ihm gewährt, so darf sie ohne Sünde in das Wollustgefühl innerlich einwilligen und sich selbst vor Vollziehung des Aktes erregen. Nach dem vom Manne vollzogenen Beischlaf darf sie aber, auch wenn ihrerseits der Akt unvollständig geblieben ist, die Vervollständigung

durch Berührungen nicht herbeiführen. In wie weit darüber eine Frau, die dies in gutem Glauben thut, vom Beichtvater aufzuklären ist, muß den allgemeinen Regeln entnommen werden, die für Ermahnungen und Belehrungen durch den Beichtvater bestehen. Die onanistische Sünde des Mannes darf die Frau natürlich nicht billigen; aber mit dem wirklichen Abscheu über die Sünde kann ein gewisses Wohlgefallen und eine gewisse Freude über die Wirkungen der Sünde verbunden sein; so z. B. wenn die Frau des onanistischen Mannes darüber Freude empfindet, daß sie nicht schwanger wird und so von der Last und Mühe des Gebärens und der Kindererziehung befreit bleibt. Doch soll die Frau sich mit dieser Freude nicht zu sehr beschäftigen, denn sonst könnte es leicht geschehen, daß aus dem Wohlgefallen an den Wirkungen ein Wohlgefallen an deren Ursachen, d. h. an der Sünde selbst würde. Es ist ihr also zu rathen, daß sie, beim Empfinden solcher Freude, die Sünde des Mannes positiv verabscheue und sich vor Gott bereit erklärt, niemals diesen Mißbrauch zuzulassen, wenn es in ihrer Macht stände, ihn zu verhindern" (a. a. O. 2, 616—634).

Viel des vom Papsttum in das „Sakrament" der Ehe hineingetragenen Schmutzes habe ich ausgebreitet. Zu viel? Nein! Denn das Papsttum muß ersticken in seinem eigenen Schmutz. Er muß aufgehäuft werden über die „Stellvertreter Christi". „Stellvertreter Christi"! Wie kurz, wie treffend, wie lebenswahr, wie erschöpfend hat Christus die geschlechtliche Seite der Ehe mit einem Worte dargelegt: „Deshalb wird der Mensch verlassen Vater und Mutter und es werden die Zwei ein Fleisch sein; so sind sie denn nicht mehr Zwei sondern ein Fleisch" (Mk. 10, 7, 8). Das sind Christi Vorschriften über „Erlaubtes nnd Unerlaubtes" in der Ehe: ein Fleisch! Also bei Christus: einfaches Aussprechen des Natürlichen; bei seinem „Stellvertreter" verruchte Unnatur, Wühlen im Dreck. Und nun male man sich aus, was von diesem Morafte aus sich im „Sakrament" der Beichte" abspielt durch Fragen des Beichtvaters! Muß nicht jeden natürlich und einfach empfindenden Menschen, ob Weib oder Mann, Empörung erfassen, wenn er dies durch das Papsttum geschaffene Schmutzmeer erblickt?! Ja, Haß muß gerade diejenigen gegen die „Stellvertreter Christi" erfüllen, die an die „sakramentale" Heiligkeit von Ehe und Beichte glauben, wenn sie sehen, in welchen Kot das Papsttum „Heiliges" und „Weihevolles" herabzieht.

* * *

Inquisition. In den „Sakramenten" der Ehe und der Beichte sehen wir das Papsttum an der Arbeit in der Entweihung der Natur. In der Inquisition sehen wir die „Stellvertreter Christi" bei blutiger Arbeit als Henker von Christen. (Für Ausführliches verweise ich auf mein Werk: „Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit", 4. Auflg., Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1, 14—206; 380 bis 599; 600—611).

In der Inquisition, die von den Päpsten im 13. Jahrhundert ins Leben gerufen worden ist (auch die sogenannte „spanische" Inquisition, die sich durch ganz besondere Grausamkeit hervortat, ist päpstlichen Ursprunges und stand unter päpstlicher Oberleitung) haben die „Stellvertreter Christi" Jahrunderte lang an der Spitze eines Mord- und Raubsystems gestanden, das schlimmer und nachhaltiger als Kriege Verwüstung und Elend unter den Völkern verbreitet und den christlichen Namen unerhört geschändet hat.

Wesen und Zweck der päpstlichen Inquisition bezeichnet kurz und bündig der päpstliche Inquisitor und Dominikanermönch (der Dominikanerorden war ein besonders gefügiges Werkzeug der päpstlichen Großgroßinquisitoren) Bernhard Guidonis in seiner Practica Inquisitionis haereticae pravitatis (herausgegeben von Douais, Paris 1886): „Zweck der Inquisition ist die Zerstörung der Ketzerei; die Ketzerei kann aber nicht zerstört werden, außer durch Vernichtung der Ketzer; die Ketzer können aber nicht vernichtet werden, außer es werden auch ihre Begünstiger und Vertheidiger vernichtet, wie es auch im Gesetz gegen die Diebe heißt: sie können nicht vernichtet werden, außer die Hehler werden mit vernichtet. Auf zweierlei Art werden aber die Ketzer vernichtet: erstens: indem sie sich von der Ketzerei zur katholischen Religion zurückwenden, zweitens indem sie, dem weltlichen Gericht überliefert, körperlich verbrannt werden" (217 f.).

Die „Auslieferung der Ketzer an das weltliche Gericht" war allerdings von der „Bitte" der päpstlichen Inquisitoren begleitet, „das Leben der Ketzer zu schonen". Allein diese „Bitte" ist der niederträchtigste Mißbrauch von Sprache und Worten, der wohl jemals in wichtiger Sache (Tod und Leben) und von entscheidender Stelle aus (das Papsttum) getrieben worden ist. Denn die „Bitte" geschah nicht, um das Leben des Ketzers zu schonen, sondern nur, um den die Ketzer ausliefernden päpstlichen Priester vor der „Irregularität" zu bewahren. Ein Priester nämlich, der ein Bluturteil fällte, wurde „irregulär", d. h. er verlor die Fähigkeit, geistliche Aemter zu bekleiden und Pfründen zu beziehen. Um den priesterlichen

Henker vor diesem Schaden zu bewahren, war die „Bitte“ eingeführt worden. Aber wehe dem Staate und dem Richter, die der „Bitte“ entsprochen und den Ketzer nicht getötet hätten! Mit den schwersten kirchlichen Strafen wären sie belegt und so gezwungen worden, den Ketzer, trotz „Bitte“ zu töten. Das ist eine so erwiesene Geschichtswahrheit, daß selbst römisch-katholische Schriftsteller, die nur etwas auf ihren wissenschaftlichen Ruf geben, sie eingestehen (vglch. mein genantes Werk: 1, 180—201). Neben der Grausamkeit des Papsttums tritt also auch hier seine Verlogenheit zu Tage. Sie findet ihr biblisches Vorbild in — Pilatus: „Da nahm Pilatus Wasser, wusch die Hände vor dem Volke und sprach: ich bin unschuldig an dem Blute, sehet ihr zu, nehmet ihr ihn und richtet ihn nach euerm Gesetze“ (Mt. 27, 24; Jh. 18, 31).

In allen Ländern Europas hat während voller 4 Jahrhunderte die mordgierige päpstliche Inquisition Ströme von Christenblut vergossen. Der gegen das Papsttum gewiß nicht eingenommene Josef Görres sagt in seiner „Mystik“: „Die Päpste haben das Signal gegeben, und die Inquisition ist nun ausgegangen, wie eine heißhungrige Löwin, suchend, wen sie verschlinge“ (4b, 650). Und Unzählige hat die „heißhungrige Löwin“, der Schooßhund des Papsttums, verschlungen. Wie die Inquisition wütete, erzählt grauenhaft anschaulich ein Inquisitor Südfrankreichs, der Dominikanermönch Wilhelm Pelisso in seinem tagebuchartigen „Chronikon“: „Zum Ruhme und Lobe Gottes und der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Dominikus, unseres Vaters, und der ganzen himmlischen Heerschar will ich Einiges aufzeichnen, das der Herr in der Gegend von Toulouse gewirkt hat durch die Brüder des Predigerordens [Dominikaner] und auf die Bitten hin des hl. Dominikus ... Damals starb ein ketzerischer Kleriker, der im Kreuzgang der Kirche beerdigt wurde. Als dies Magister Rollandus hörte, ging er mit den Brüdern [Dominikanern] dorthin, sie gruben ihn aus, schleiften ihn durch die Straßen und verbrannten ihn. Zu gleicher Zeit starb ein Ketzer Namens Galvannus. Das entging dem Magister Rollandus nicht; er rief die Brüder [Dominikaner], den Klerus und das Volk zusammen; sie gingen in das Haus, wo der Ketzer gestorben war, sie zerstörten es von Grund aus und machten es zu einer Dungstätte; den Galvannus gruben sie aus. Seinen Leichnam schleppten sie in ungeheuerm Zuge durch die Stadt und verbranten ihn außerhalb der Stadt. Das ist geschehen im Jahre 1231 zur Ehre unseres Herrn Jesu Christi und des hl. Dominikus, und zur Ehre der römischen und katholischen Kirche, unserer Mutter ... Arnoldus Catalanus, damals Inquisitor

vom päpstlichen Legaten ernannt, verurtheilte zum lebendig verbrannt werden zwei Ketzer, Peter von Puechperdut und Peter Bomassipio; beide wurden zu verschiedenen Zeiten verbrannt. Auch einige Verstorbene verurtheilte er, ließ sie ausgraben und verbrennen. Der Inquisitor Bruder Ferrarius ließ viele Ketzer ergreifen, ließ sie einmauern; einige ließ er auch verbrennen, unter Beistand des gerechten Gerichts Gottes . . . Der Ketzer Johannes Textor wurde mit Anderen verbrannt. Zur selben Zeit ließen die Inquisitoren Bruder Petrus Cellani und Bruder Wilhelm Arnaldi einige Verstorbene ausgraben, durch die Straßen schleifen und verbrennen. In Montemsegurum [heute Montségür] ließen sie den Johannes da Garda mit 210 anderen Ketzern verbrennen. Und ein großer Schrecken entstand unter den Ketzern der ganzen Gegend. Inzwischen ließ der Bruder Pontius de S. Egidio, Prior zu Toulouse, den Handwerker Arnold Sancerius vorfordern und nahm gegen ihn viele eidliche Zeugnisse entgegen. Er selbst aber leugnete Alles. Der Prior und die Brüder aber verurtheilten ihn. Er wurde zum Scheiterhaufen geführt, rief aber fortwährend: man thut mir Unrecht, ich bin ein guter Christ und glaube an die römische Kirche. Dennoch wurde er verbrannt. Das Volk wurde entsetzt und erschüttert, und die Stadt Toulouse wehklagte. Im Jahre 1234 wurde die Heiligsprechung unseres hl. Vaters Dominikus in Toulouse verkündet. Der Bischof Raimundus von Miromonte feierte die Messe im Dominikanerkloster, und nachdem der Gottesdienst fromm und feierlich beendt war, wuschen sie sich die Hände, um im Speisesaal zu speisen. Da kam, durch göttliche Fügung und wegen der Verdienste des hl. Dominikus, dessen Fest man feierte, Einer aus der Stadt und meldete, daß einige Ketzer zu einer kranken Ketzerin gegangen seien. Sogleich gingen sie dorthin. Der Bischof setzte sich an das Bett der Kranken und sprach ihr viel von der Verachtung der Welt. Und weil die Kranke im Glauben war, es sei der Vorsteher der Ketzer, so antwortete sie frei auf alle Fragen. Der Bischof entlockte ihr mit vieler Vorsicht ein Bekenntniß dessen, was sie glaubte. Da sagte der Bischof: Du bist eine Ketzerin, was du bekannt hast, ist ketzerisch. Ich bin der Bischof von Toulouse und verkünde den römischen-katholisch Glauben, den ich dich ermahne anzunehmen. Aber er richtete nichts aus. Da verurtheilte sie der Bischof in Kraft Jesu Christi als Ketzerin. Er ließ sie mit dem Bett, in dem sie lag, zum Scheiterhaufen tragen und sofort verbrennen. Nachdem dies geschehen, gingen der Bischof und die Brüder zurück in den Speisesaal, und was dort bereitet war, aßen sie mit großer Fröhlichkeit, Dank sagend Gott und dem hl. Dominikus.

Dies hat der Herr gewirkt am ersten Festtage des hl. Dominikus, zur Ehre und zum Ruhme seines Namens und seines Dieners, des hl. Dominikus, zur Erhöhung des Glaubens und zur Niederwerfung der Ketzer . . . In jenen Tagen wurden einige verstorbene Ketzer ausgegraben und durch die Stadt geschleift und verbrannt. Damals wurde enthüllt, daß viele reiche Herren und Bürger vor ihrem Tode Ketzer geworden waren; sie wurden verurtheilt, und von den Brüdern wurden sie ausgegraben und schimpflich aus den Friedhöfen herausgeworfen; ihre Gebeine und ihre stinkenden Körper wurden durch die Stadt geschleift, und ein Posaunenbläser verkündete in den Straßen: Wer Gleiches tut, wird auf die gleiche Weise zu Grunde gehen, und schließlich wurden sie verbrannt zur Ehre Gottes und der seligsten Jungfrau, seiner Mutter, und des hl. Dominikus, seines Dieners." (Molinier, De Guilelmo Pelisso, Paris 1880.)

Ketzerschlächter im großen waren die Päpste Alexander 3., Innozens 3., Honorius 3., Martin 4., Innozens 4., Innozens 8.; sie vernichteten die Albigenser und Waldenser mit Feuer und Schwert. Alexander 3. ließ 1180 den „Kreuzzug" gegen die Ketzer predigen; ein „Kreuzzug" von Christen gegen Christen! Der „Kreuzzug", der mit der Erstürmung von Lavaur durch den päpstlichen Legaten endigte, hinterließ, nach der Beschreibung eines Augenzeugen „ein weit und breit verwüstetes Land, zerstörte Dörfer und Städte, ein Bild des Todes". Es ist der Bischof Stephan von Tournay, der diese Beschreibung einem Freunde macht (Schmidt, Histoire des Albigeois. Paris 1849, 83, 84). Auf Veranlassung des Abtes von Vezelay wurden im Jahre 1167 in Gegenwart der Bischöfe von Lyon, Narbonne, Laon und Nevers eine große Zahl Albigenser im Thale von Ecouan lebendig verbrannt, und zwar am Osterfest (Histor. Vizel. IV, 560). Der eigentliche Schlächter der Albigenser ist Papst Innozens 3. Im Jahre 1208 begann Innozens gegen sie den Vernichtungskrieg. Die päpstlichen Legaten waren die Anführer des „Kreuzheeres". In glühenden Worten fordert der „Statthalter Christi" auf zur Vertilgung der „Gottlosen". „Wohlan, Streiter Christi", ruft er aus, „laßt euch bewegen durch die Klagen der Kirche Christi, es entflamme euch der Eifer Gottes zur Rache" (Epp. XI, 26—29). Den Höhepunkt des Blutvergießens und der Grausamkeit erreichte der vom „Statthalter" Christi geführte Kreuzzug mit der Eroberung von Beziers und Carcassonne im Juli und August 1209. Da man nicht wußte, welche von den Bewohnern Beziers' ketzerisch, welche rechtgläubig waren, so ließ der päpstliche Legat mit dem cynischen

Worte: „Tödtet sie Alle, Gott wird die Seinen zu erkennen wissen," Alle hinschlachten. Zwanzigtausend Menschen: Männer, Frauen, Kinder wurden die Opfer der päpstlichen Mordgier. In der einen Kirche Maria Magdalena mordeten die Päpstlichen 7000, die sich dorthin geflüchtet hatten (Chronicon Simonis 764; Petr. Vall. Cern., 570).

Ein entsetzliches Beweisstück „christlichen" Hasses und „christlicher" Verfolgungswuth bildet ein Schreiben zahlreicher zu Lavaur versammelter Bischöfe an Innozens 3. vom 20. Februar 1213: „Wir bitten Euere Gütigkeit mit gebührender Ehrfurcht, knieend und unter Thränen, daß Ihr, gemäß dem Eifer des Phineas, den Ihr besitzt, diese schlechteste Stadt [Toulouse] mit all ihren Verbrechern, mit all ihrer Unreinheit und ihrem Schmutz, der sich angesammelt hat in dem aufgeschwollenen Leibe dieser giftigen Schlange, die in ihrer Bosheit nicht geringer ist als Sodoma und Gomorrha, von Grund aus der gebührenden Vernichtung anheim fallen lasset" (Epp. Innoc. III., ep. 40, 41; Baluz. II, 763, 764 bei Schmidt, a. a. O., S. 256). Papst Innozens entsprach diesen „frommen" Bitten. Der fanatische Haß ging so weit, daß nicht nur offenbare Ketzer, sondern wer immer verdächtig erschien, dem Scheiterhaufen überliefert wurde" (Petr. Vall. Cern., 635, 648). Ein neues „Kreuzheer" wurde ausgerüstet; Marmande wurde gestürmt; die Bischöfe von Beziers und Saintes rieten, sämmtliche Einwohner tödten zu lassen; über fünftausend: Männer, Frauen und Kinder, fielen diesem Ratschlage zum Opfer (Guill. de Pod. Laur., 685; Guill. de Tudele, 604, 621 ff.). Mehrere tausend Priester, die das Heer begleiteten, eiferten die Schaaren zu immer erneutem Fanatismus an. Der Kardinal Bertrand wiederholte in seinen Predigten, „daß Tod und Schwert die ständigen Begleiter des Kreuzheeres sein müßten; alles Leben müßte vertilgt werden" (Guill. de Tudele, 628, 642). Auch nach der Einnahme von Montsegur am 14. März 1244, wo 200 Ketzer lebendig verbrannt wurden, dauert der päpstliche Vernichtungskrieg gegen die Albigenser noch ein halbes Jahrhundert fort. Nicht übergangen werden darf, daß der gegenwärtige Papst Benedikt 15. in einer an den Dominikanerorden gerichteten Bulle vom 29. Juni 1921 die Albigenser-Schlächterei rühmend hervorhebt.

Neben den Albigensern hatten die Waldenser am furchtbarsten von der Verfolgungswut der „Statthalter Christi" zu leiden. Schon Innozens 4. forderte durch eine Bulle aus dem Jahre 1248 zur Verfolgung der Waldenser in der Bourgogne auf; diese Aufforderung hatte blutigen Erfolg: „Die Inquisitoren verfolgten die Waldenser und verbrannten, wen sie auffinden konnten" (Sent. Bern. Gui, bei Limborch, 352). Der von Papst Gregor 9. ent-

sandte Franziskanerinquisitor Lorelli schlachtete in den Alpenthälern Savoyens und der Dauphine die Waldenser zu Hunderten. Am 22. Mai 1393 vollzog sich in den Kirchen von Embrun ein bezeichnendes Schauspiel. Die Stadt hatte ihr Festgewand angelegt, die Altäre der Kirchen waren geschmückt, die Priester, in kostbare Gewänder gehüllt, umstanden sie. Welches Fest galt es zu feiern? Achtzig Waldenser aus den Thälern von Freyssinieres und Argentiere und einhundertfünfzig Waldenser von Vallouise wurden zum Feuertode verurtheilt. Die Hälfte der Gesamtbevölkerung dieser Thäler verschwand, ganze Familien: Vater, Mutter, Kinder, hörten auf zu sein (Muston, a. a. O., I, 58 ff.). Hundert Jahre später fand ein noch schrecklicheres Blutbad statt. Der Kardinal-Legat des Papstes Innozens 8., Albert von Cremona, drang in das Thal Vallouise ein; die Waldenser hatten sich in eine große Höhle des Berges Pelvoux zurückgezogen. Der Vertreter des „Statthalters Christi" ließ am Eingang der Höhle Feuer anzünden. Fünfzehnhundert Menschen, darunter Frauen und Kinder, kamen teils durch Feuer und Rauch, teils durch das Schwert um (Muston, a. a. O., S. 65; Chorier, Hist. génér. du Dauphiné). Bis zum Jahre 1550 schätzt man die in der Provence gemordeten Waldenser: Männer, Frauen, Kinder, auf über dreitausend (A. a. O., S. 91 ff.).

Spanien wurde das „klassische" Land der päpstlichen Inquisition. Die Berichte über die Autodafes in allen größeren Städten sind wahrhaft furchtbar. Die Ketzerverbrennungen nahmen allmählig die Gestalt von Volksfesten an, wie die Stierkämpfe, zu denen das Volk zu Tausenden strömte, und bei denen die „gute Gesellschaft" und der Hof ständige Zuschauer waren.

Unter dem ersten Großinquisitor der spanischen Inquisition, dem Dominikaner Torquemada (1483—98) wurden, wie die besten Quellen berichten, 2000 Christen verbrannt. So berichtet der Jesuit Mariana. (De rebus Hispanicis 24, 17; auch Hefele, Kardinal Ximenes, 284.)

Eine Inschrift am Inquisitionsgebäude von Sevilla vom Jahre 1524 besagt: „Im Jahre des Herrn 1481 unter dem Pontifikat Sixtus 4. und unter der Herrschaft Ferdinands und Isabellas nahm hier die hl. Inquisiton ihren Anfang. Bis zum Jahre 1524 haben hier mehr als 20 000 Ketzer ihr scheußliches Verbrechen abgeschworen; fast eintausend hartnäckige Ketzer sind dem Feuer überliefert worden, unter Billigung und Gutheißung der Päpste Innozens 8., Alexander 6., Pius 3., Julius 2., Leo 10., Adrian 6. und Klemens 7. Der Licenciat de la Cueva hat, auf Befehl und auf Kosten des Kaisers unseres Herrn (Karl 5.) diese Inschrift anbringen

lassen, die verfaßt ist von Diego von Cortegano im Jahre 1524" (Llorente, 1, 274).

Zutreffend sind hier die Worte Spittlers: „Also in 33 Jahren bei tausend verbrannt! Und das nur in dem Inquisitionssprengel von Sevilla! In einem Sprengel Jahr für Jahr ungefähr dreißig verbrannt! Und so mehr als ein Menschenalter jährlich fortgefahren! (Sammlung der Instruktionen des spanischen Inquisitionsgerichts von Reuß; nebst einem Entwurf der Geschichte der spanischen Inquisition von Spittler. Hannover 1788, S. LIV.)

Solche Massenbrände erheischten besondere Vorkehrungen. Außerhalb der Stadt Sevilla, auf einem Platze Namens Tablada, wurde aus feuerfesten Steinen ein Riesenschaffot erbaut, das die Bezeichnung Quemadero erhielt. Auf ihm wurden aus Ziegelsteinen vier ungefüge, hohle Bildsäulen errichtet, die man „die vier Propheten" nannte. Innerhalb dieser Bildsäulen wurden die Ketzer langsam zu Tode geröstet! Ueberreste dieses Quemadero haben sich bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten (Llorente, Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne, Paris 1817, 1, 160).

Auch die Wut gegen die Toten blieb. Im August und September des Jahres 1484 wurden in Ciudad Real vierzig Verstorbene (es waren reiche zum Christentum übergetretene Juden) wegen Ketzerei verurteilt. Am 15. März 1485 wurde das Urtheil vollstreckt. Vierzig Leichname wurden „im Namen Jesu Christi" auf Scheiterhaufen verbrannt. Molenes, der das Urtheil aus den Akten mittheilt (Documents inédits. Torquemada et L'inquisition. Paris 1897, S. 227 ff.) schreibt dazu: „Wenden wir unsere Augen weg von diesem Auto da Fe, bei dem man Skelette und faulende Leichen an 40 Pfählen den zweiten Tod, den Feuertod, erleiden machen will. Schrecklicher noch, als dies grausige Bild, erscheint uns das Schicksal der lebenden Verwandten und Erben, die das grauenhafte Urtheil vernehmen, die, aus ihren Wohnungen vertrieben, ihres Vermögens beraubt, rechtlos umherirren und Zuflucht in der Fremde suchen." Bis ins 19. Jahrhundert wütete in Spanien der Mörder „Papst". Erst 1802 hörte der Greuel auf.

Ich übergehe die päpstlichen Mordtaten in den Niederlanden, in England, Polen, Böhmen, Schweden, Dänemark. Bei Deutschland muß ich verweilen. Es hat sich von jeher der besonderen „Liebe" der Päpste zu erfreuen gehabt, und diese „Liebe" ist in der Zeit der Inquisition (und Hexenverfolgung, s. unten) buchstäblich aufgeleuchtet, aber in den Flammen der Scheiterhaufen.

Die Ketzertötungen begannen im Jahre 1051 zu Goslar und setzten sich fort in Erfurt, Würzburg, Straßburg (80 Ketzer

an einem Tage, auf einem Scheiterhaufen!), Trier, Köln, Nürnberg, Breslau, Meissen, Salzburg, Krems, Wien, Stettin, Berlin, Marburg, Fulda und an zahlreichen kleinen Orten.

Ein Trauerspiel sonder Gleichen ist die von Papst Gregor 9. in der Mitte des 13. Jahrhunderts durchgeführte Ausrottung des „ketzerischen" Bauernvolkes der Stedinger in den Oldenburgschen Flußmarschen. Die erste Urkunde über den Streit der Stedinger mit ihrem Bremer Erzbischof Gerhard 2. ist ein aus dem Jahre 1230 stammendes Schreiben dieses Bischofs, worin er den Stedingern Verbindung mit dem Teufel vorwirft, und sie deshalb als Ketzer zu betrachten und zu verfolgen seien. Mit Erzbischof Gerhard Hand in Hand ging der päpstliche Pönitentiar und Legat Johann von Vincenza, ein Dominikaner, der wenige Jahre später die Scheiterhaufen in der Lombardei entzündete. Seinem Einfluß ist das Schreiben des blutdürstigen Papstes Gregor 9. vom 26. Juni 1231 zu verdanken. Es ist gerichtet an den Bischof Johann von Lübeck, an den Dominikanerprior in Bremen und an Johann von Vincenza: „Enthalten die Berichte Wahrheit, die uns über die Stedinger zugegangen sind, so haben sie sich völlig Gott zum Feinde gemacht und sich zu Feinden Gottes . . . Da solche Verhöhnung Gottes nicht mit Gleichmuth zu ertragen ist, so geben wir euch den Auftrag, daß ihr Sorge traget, an unserer Statt jene von ihren Verruchtheiten abzubringen, in welcher Weise es euch angemessen erscheint, indem ihr die Mächtigen der Nachbarschaft aufruft, ihre Ungläubigkeit auszurotten." (Bremisches Urkundenbuch 1, n. 166). Diesem päpstlichen Schreiben folgte bald ein zweites vom 29. Oktober 1232: „Sinnend auf Trug, hat Satans Tücke, die niemals müßig erfunden wird, die Stedinger, wie wir mit Schmerz vernommen und mit Schaudern melden, so sehr von der Erkenntniß des Höchsten entfremdet, so der Vernunft beraubt, so mit Wahnwitz erfüllt, daß sie die Pfade der Wahrheit verlassen haben und auf Abwege gelockt worden sind, so daß sie, nicht Gott, nicht Menschen scheuend, die Lehren unserer hl. Mutter der Kirche für Tand achten, der Kirche Freiheit antasten und, ihrer Blutgier fröhnend, wie an wilder Thiere Brüsten genährt, keines Geschlechts schonen und keines Alters. Mehr noch! Blut wie Wasser vergießend, zerreißen sie gleich Raubthieren Priester wie Mönche; sie begehren von bösen Geistern Auskunft, bereiten von ihnen wächserne Bildnisse, erholen sich Raths von wahrsagenden Frauen in schändlichen Zusammenkünften und treiben andere Werke der Verruchtheit, welche zu denken uns mit Entsetzen erfüllt und mehr zur Wehklage treibt, als zur Anklage."

(Raynald., ad ann. 1232 § 8, S. 388.) Mit diesen zwei Schreiben des „Statthalters Christi" war der „Kreuzzug" gegen die Stedinger eingeleitet und ihr Schicksal besiegelt. Der erste Kreuzzug war ein Fehlschlag; die Stedinger blieben siegreich. Doch mit unbeugsamer Energie verfolgte Gregor 9. seinen Plan. Am 19. Januar 1233 schrieb er: „Gregor, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, seinen ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen von Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster, Osnabrück, Heil und apostolischen Segen! Da schon lange die Bremische Kirche zu uns schreiet wegen des Unglaubens jener Ketzer, der Stedinger, die das Volk der Gläubigen wilden Thieren gleich zerreißen, haben wir unseren ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen von Ratzeburg, Minden und Lübeck, den Auftrag gegeben, daß sie, den Gläubigen Vergebung der Sünden verheißend, alle Getreuen wider jene Ketzer aufrufen, auf daß dieselben mit deren Hülfe durch Gottes Kraft entweder rasch der Bekehrung gewonnen, oder in die Grube der Verdammniß gestürzt werden" (Heineccius, Antiquitates Goslar., S. 244). Zugleich richtete er eine Aufforderung an die Bremer Bürger, die Sache der Kirche gegen die Stedinger kräftig zu unterstützen (Brem. Urkundenbuch I, n. 172, 174, 175). Aus ganz Norddeutschland strömten die Scharen in Bremen zum Kreuzzuge zusammen. „Am 26. Juni 1233 brach das Kreuzheer in das Stedinger Land ein. Raub und Plünderung wütheten weit und breit; auch Weiber und Kinder wurden erschlagen. Wie die Erde blutig sich färbte, so auch der Himmel; aber nicht bloß der Brand der Ortschaften zeigte die Wut der Sieger; auch die Lohe der Scheiterhaufen, auf denen die Gefangenen verbrannt wurden, verkundete die Grausamkeit, die im Namen der christlichen Kirche verübt ward" (Schumacher, a. a. O., S. 107). Zu gleicher Zeit erließ Gregor 9. seine dritte Stedinger-Bulle, worin er Allen, die gegen sie zu Felde ziehen, die gleichen Ablässe verleiht, wie den Kreuzfahrern in's heilige Land. Der Schluß der denkwürdigen Bulle vom 17. Juni 1233 lautet: „Sobald es festgestellt sein wird, daß jene fluchbeladenen Menschen beim Abendmahl, durch Befragung böser Geister durch wächserne Zauberbilder und durch abscheulichen Umgang mit wahrsagerischen Frauen so schwer, wie erzählt wird, sich versündigt haben, und daß sie trotz eurer eifrigen Ermahnungen in ihrer fluchwürdigen Verstocktheit fluchwürdig sich verhärten, in keiner Weise nachgeben und nicht an den Busen unserer Mutter, der Kirche, zurückkehren wollen, vielmehr einen so starken Beweis ihres Abfalles liefern, daß an ihrem Rückfall in die Ketzerei in keiner Weise zu zweifeln ist: dann sollt ihr — weil man in so schwerer und heftiger Krankheit, bei der leichte Arzeneien nichts nützen, kräftigere

Heilmittel anwenden und für die Wunden, die Salben nicht heilen, Feuer und Eisen gebrauchen muß, um das faule Fleisch auszuschneiden — gegen sie, wie gegen ihre Schützer, Helfer und Gönner die Gewalt des geistlichen und weltlichen Schwertes zu Hülfe rufen, alle Christgläubigen auf das eifrigste ermahnen und auf das nachdrücklichste antreiben, für ihren Christus sich zu erheben und mannhaft ihre Lenden gegen jene zu gürten." (Ripoll, I, n. 83, S. 54.) Diese Bulle erhöhte die Beutelust und Blutgier der „Kreuzfahrer". Allein sie holten sich am Hemmelskamper Walde noch einmal eine schwere Niederlage. Graf Burchard von Oldenburg, der Anführer, und mit ihm zweihundert Ritter, die das Kreuz genommen hatten, wurden erschlagen (Annales Stadenses, auctore Alberto: M. G. S. S. 16, 354—362). Da ersann der Bremer Erzbischof Gerhard einen wahrhaft teuflischen Plan. Der „Statthalter Christi" hatte ihm „Feuer und Eisen" als „Heilmittel" angerathen; sie waren vergeblich angewandt worden. Jetzt sollte es mit Wasser versucht werden: Gerhard wollte die Deiche zerstören, um durch Hochwasser und Fluth das Stedingerland zu überschwemmen und so seine ketzerischen Bewohner zu vernichten. Auch diesmal erwiesen sich die Bauern als die stärkern: die Mannen ihres „Seelenhirten", die er mit der Absicht, die Stedinger zu ertränken, ausgeschickt hatte, mußten unverrichteter Dinge nach Bremen zurückkehren (Sachsenchronik, bei Maßmann, Das Zeitbuch Eike's von Repgow, S. 432; Schöne, Die Repgauische Chronik, das Buch der Könige. Elberfeld 1859, S. 88). Das war im Spätherbst 1233. Das Frühjahr 1234 sah den letzten Aufzug des schaurigen Dramas, in dem ein heldenmüthiger deutscher Bauernstamm den Gewaltmitteln des vom „Statthalter Christi" geschürten religiösen Fanatismus erlag. An Aufreizung zur Vernichtung der Stedinger wurde das Menschenmögliche geleistet. „Wie Gewitterwolken", schreibt Abt Emo von Witt-Werum, „zogen die Predigermönche durch die Rheingegend, durch Westphalen, Holland, Flandern, Brabant und riefen Fürsten und Volk auf gegen die Stedinger" (Emonis Chron., bei Ant. Matthäus, veteris aevi analecta II. Hagaecomitum 1738, S. 97). Im April 1234 sammelte sich das „Kreuzheer". Zur Schmach sei es gesagt, die Blüte des deutschen Adels und seiner Fürstengeschlechter hatte sich eingefunden, um im Namen des Christenthums eines der grausamsten und blutigsten Werke zu verrichten, das die deutsche Geschichte kennt. Bremen war der Sammelpunkt der mord- und beutegierigen Kreuzfahrer. Der 25. Mai, das Fest des hl. Urban, des ersten Papstes, der das Kreuz predigen ließ, ward mit besonderem Glanz gefeiert, dann, am 27., rückte das „Kreuzheer" aus. „Ge-

folgt von der Klerisei mit ihren Fahnen und hochragenden Kreuzen, zogen die Scharen von Ledense aus nordwärts" (Schumacher, a. a. O., S. 118). Bei dem Dorfe Altenesch, dem äußersten Punkte der Lechterinsel, zwischen den Flüssen Ollen, Lintow und Ochtum fiel die Entscheidung. Dort hatten sich die Bauern, nur bewaffnet mit Schwert, Knotenspieß und Lederschild, aufgestellt. Herzog Heinrich von Brabant leitete den Angriff. Auf einer Anhöhe stand die zahlreiche Geistlichkeit mit Kreuz und Fahne und sang das bekannte mittelalterliche Lied: Media vita in morte sumus: Mitten im Leben sind vom Tod wir umgeben. Durch die Uebermacht wurden die Stedinger, die wie die Löwen kämpften, erdrückt. Nur wenige wandten sich zur Flucht; über sechstausend wurden getödtet. Die „Ketzer", d. h. ein freiheitsliebender, kerniger deutscher Volksstamm, waren vernichtet. Das Papsttum, seinen gewaltigen Arm bis in die äußerste Nordmark unseres Vaterlandes hinaufreckend, hatte dort mit Feuer und Eisen „Kulturarbeit" geleistet. Das Kreuz des Papstes erhob sich siegreich über dem weiten Todtenacker der Weserflußmarschen. „Aldus namen de Stedinge eren ende" sagt mit ergreifender Kürze eine alte Chronik. Ihr Andenken wird erhalten durch einen ehernen Obelisken, der von Eichen umgeben auf einsamem Hügel am Ufer der Unterweser sich erhebt. Der Weltverkehr flutet an diesem Zeichen vorüber. Millionen, die es sehen, ahnen nicht, daß es an eine „christliche" Tat der „Statthalter Christi" erinnert.

Noch eines Ortes ist zu gedenken; des Wohnsitzes der „Stellvertreter Christi": Rom.

Zu den hergebrachten und systematisch verbreiteten Unwahrheiten ultramontaner Wahrhaftigkeit gehört der Satz: In Rom ist niemals ein Ketzer hingerichtet worden. Allerdings, ein solcher Greuel, die Tödtung eines Menschen seines Glaubens wegen, hätte am Sitze des „Statthalters Christi" und unter seinen Augen niemals vor sich gehen dürfen. Aber er ist vor sich gegangen, nicht nur einmal, sondern viele Male. Im Jahre 1432 wurde der bretonische Karmelitermönch Thomas Conecte zu Rom als Ketzer verbrannt. In dem Bericht darüber heißt es: die vom Papst Eugen 4. bestellten Untersuchungsrichter, die Kardinäle von Rouen und Navarra, fanden ihn als Ketzer des Todes schuldig; er wurde vor dem Volke verbrannt (Fredericq, I, 309). Im Jahre 1533 wurden der Minorit Giovanni Mollio und ein Peruginer gehängt und dann verbrannt; 1558 wurde der in Kalabrien verhaftete Waldenserprediger Gianlodovico Pasquali lebendig verbrannt (Cantu, Heretici II, 388; Reusch, Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin, Bonn 1887, S. 235 ff.). Unter dem 29. Juni 1566 berichtet der Venetianische

Gesandte: „Am letzten Sonntag wurden in der [Kirche] Minerva in Gegenwart aller Kardinäle die Urtheile der Inquisition gegen 15 Anwesende und einen Abwesenden verkündigt: sieben wurden als falsche Zeugen zu Galeerenstrafen verurtheilt, sieben, die Ketzer gewesen, schworen öffentlich ab; einer, der früher vor dem jetzigen Papste [Pius 5.], als er Kommissar der Inquisition war, abgeschworen hatte, wurde als rückfällig dem weltlichen Arm übergeben [d. h. er wurde verbrannt]. Es ist Don Pompeo di Monti, ein Bruder des Marchese di Carrigliano, ein naher Verwandter des Kardinals Colonna." 1567 wurde der frühere Protonotar Pietro Carnesecchi hingerichtet. Der Venetianische Gesandte erzählt: „27. September 1567. Am Sonntag fand der feierliche Akt der Inquisition in der Minerva statt in Gegenwart aller Kardinäle, die Seine Heiligkeit im letzten Konsistorium ermahnt hatte, zu kommen. Von den 17 Schuldigen schworen 15 ab und wurden theils zu Einmauerung [ewiger Kerker: serrati in perpetuo fra due muri], theils zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt. Die beiden anderen wurden dem weltlichen Arm übergeben. Der eine ist ein Franziskaner-Konventuale aus Cividal di Belluno; der andere ist Carnesecchi. Beide wurden mit einem mit Flammen bemalten Gewande angethan und in die Sacristei geführt, um degradirt zu werden. 4. Oktober 1567: Carnesecchi und der Franziskaner sind enthauptet und dann verbrannt worden. Wenn Carnesecchi Reue gezeigt hätte, wären der Papst und die Kardinäle geneigt gewesen, ihn zu begnadigen. 28. Mai 1569: Am Sonntag wurden in der Kirche Minerva in Gegenwart von 22 Kardinälen vier Unbußfertige zum Feuertode verurtheilt; einem von diesem wurde, da er sich unmittelbar vor der Hinrichtung bekehrte, das Leben geschenkt" (Mutinelli, Storia arcana 1, 48 ff.). Aus dem Jahre 1567 (31. Mai und 21. September) liegen zwei Todesurtheile der römischen Inquisition vor. Beide Bluturtheile tragen die Unterschriften der „Herren Kardinäle-Inquisitorn". Am 3. Juli 1570 wurde Aonio Paleario, obschon er sich zu einem Widerruf verstand, gehängt und dann verbrannt. Er mußte vor seinem Tode die schriftliche Erklärung abgeben, daß nicht nur die Kirche im allgemeinen das Recht habe, Ketzer zu tödten, sondern daß in gewissen Fällen der Papst selbst mit eigener Hand Ketzer tödten dürfe (Potter, Lettres de Saint Pie V, Introduction XX, Bruxelles 1827). Aus der Zeit Gregor 13., des großen Jesuitenfreundes, berichtet der Venetianische Gesandte: „An einem Sonntag sprang ein Engländer auf einen die Messe lesenden Priester zu, der eben die konsekrirte Hostie erheben wollte, und suchte sie ihm zu entreißen; da ihm dies nicht gelang, ergriff er den Kelch und goß den Wein auf

die Erde. Im Inquisitionsgefängniß gestand er, er sei mit einigen Anderen aus England herübergekommen, um etwas der Art zu thun und für seinen Glauben zu sterben. Er wurde lebendig verbrannt, nachdem er auf dem Wege zum Richtplatze fortwährend mit brennenden Fackeln gebrannt worden war. 20. Februar 1583. Am letzten Sonntag wurden in der Minerva die Urtheile der Inquisition gegen 17 Personen verkündigt: drei wurden als Rückfällige zum Tode verurtheilt. Unter denjenigen, die lebendig verbrannt werden sollten, war einer aus dem Hause der Paläologen, gebürtig aus Scio. Als er zur Hinrichtung abgeführt wurde, bat er um Zeit, sich zu bekehren. Er wurde in das Gefängniß zurückgeführt; man glaubt, er werde dort hingerichtet, aber nicht lebendig verbrannt werden. Von den beiden anderen starb einer als rückfälliger, aber reumüthiger Ketzer am Galgen, der andere wurde als hartnäckiger Ketzer in Gegenwart eines großen Theiles der Bevölkerung langsam verbrannt: mori nel fuoco a poco a poco con una continua fermezza" (Mutinelli, a. a. O.) Unter Sixtus 5. wurde Bartolomeo Bartoccio verbrannt. Unter Klemens 8. wird 1594 wieder von einem fanatischen Engländer berichtet: er suchte während einer Prozession dem Priester die Monstranz [das goldene Gefäß, in dem die konsekrirte Hostie aufbewahrt und dem Volke zur Anbetung gezeigt wird] zu entreißen. Nachdem er zum Tode verurtheilt worden, wurden ihm vor der Kirche, wo er den Angriff gemacht hatte, die Hände abgehauen und ein Maulkorb angelegt, nach einem anderen Bericht auch die Zunge abgeschnitten; dann wurde er zum Campo di Fiore geführt, unterwegs mit brennenden Fackeln gebrannt und lebendig verbrannt. In den Berichten über diesen Vorfall wird beigefügt: in demselben Jahre sei ein alter flämischer Lutheraner mit langem Barte als hartnäckiger Ketzer lebendig verbrannt worden; auf dem Wege zur Richtstätte habe er mit zwei Kapuzinern beständig über Glaubenslehren gestritten (Canta, a. a. O. II, 345; Nuova Antologia 1877, 34, 298; Lettres du Cardinal D'Ossat, Amst. 1714, I, 545). Am 17. Februar 1600 wurde Giordano Bruno lebendig verbrannt.

* * *

Das Alles sind Untaten des großen päpstlichen Mörders aus früheren Jahrhunderten. Jetzt sind die Taten unmöglich. Hat sich die Gesinnung der tiaratragenden Mörder in Rom gewandelt? Sind sie zur Erkenntniß gekommen, daß ihr Wüten mit Feuer und Schwert verbrecherische, widerchristliche Untaten waren. Haben sie ihre blutige Vergangenheit verleugnet, abgeschüttelt? Nein! Die mörderische Gesinnung ist Wesenszug des

ultramontan gewordenen Papsttums, und bleibt deshalb solange das ultramontane Papsttum bleibt.

Papst Leo 10. hat in seiner Bulle Exsurge Domine vom 15. Juni 1521 gegen Luther mit „Unfehlbarkeit" erklärt: „Ketzer zu verbrennen, ist nicht gegen den Geist Gottes" (Denzinger-Stahl, Enchiridion, Freiburg i. B., 9. Auflg. 1900, 178). Erlaubtheit, ja Gottwohlgefälligkeit des Ketzermordens ist also päpstliches Dogma, das geglaubt werden muß. Und wie sehr es geglaubt wird, beweisen die Auslassungen der päpstlichen Theologen der Gegenwart. Die Jesuiten Wernz, Tarquini, Laurentius, Billot, Granderath, Straub, Wenig und viele andere sind einig in der Verteidigung der Ketzertötung. Ja sie wird sogar verherrlicht. In einer in Rom erscheinenden, von einem päpstlichen Hausprälaten herausgegebenen, mit dem Wappen Leos 13. geschmückten Zeitschrift: Analecta ecclesiastica. Revue romaine ist ein am 28. Februar 1484, also vor 436 Jahren in Cordova erlassenes Inquisitionsurteil veröffentlicht, das einen Ketzer dem Feuertode überliefert. An dieses Urteil werden folgende Auslassungen geknüpft: „Gewiß wird es unter den Söhnen der Finsterniß manche geben, die, wenn sie dies Urtheil lesen, gegen die sogenannte Unduldsamkeit des Mittelalters losziehen. Den Unwerth solch dummen Geschwätzes brauchen wir unseren Lesern nicht klar zu machen . . . Mit vollem Recht haben das kirchliche und das bürgerliche Gesetz vereint gegen derartige Sykophanten gekämpft, damit die Schafheerde nicht verwüstet werde durch Wölfe im Schafsfell. Wölfe sollen bei den Wölfen bleiben; kommen sie aber, angetan mit Schafsfellen, um die Lämmer zu zerreißen, dann sollen sie mit Feuer und Schwert aus dem Schafsstall vertrieben werden . . . Fern sei es deshalb von uns, daß wir, unklar gemacht durch die Dunkelheit des Liberalismus, der sich in das Gewand der Klugheit kleidet, schwächliche Gründe aufsuchen, um die heilige Inquisition zu vertheidigen. Fort mit den Redensarten der damaligen Zeit, von der Härte der Sitte, von übertriebenem Eifer, als ob unsere heilige Mutter, die Kirche, sei es in Spanien, sei es anderswo, entschuldigt werden müßte wegen der Taten der heiligen Inquisition! Der glücklichen Wachsamkeit der heiligen Inquisition ist der religiöse Friede und die Glaubensfestigkeit zuzuschreiben, die das spanische Volk ziert. O ihr gesegneten Flammen der Scheiterhaufen! Durch euch wurden, nach Vertilgung weniger und ganz und gar verderbter Menschen, tausende und tausende von Seelen aus dem Schlunde des Irrthums und der ewigen Verdammniß gerettet; durch euch ist auch die bürgerliche Gesellschaft,

gesichert gegen Zwietracht und Bürgerkrieg, durch Jahrhunderte hindurch glücklich und unversehrt erhalten worden! O erlauchtes und ehrwürdiges Andenken Thomas Torquemada's [dieser erste Großinquisitor hat 2000 Ketzer verbrennen lassen], der durch klugen Eifer und unerschütterliche Standhaftigkeit, während er die Juden und Ungläubigen nicht zur Taufe zwang, die Getauften durch heilsamen Schrecken, unter Mitwirkung beider Gewalten, vom Abfalle ruhmreich zurückhielt und so seinem Vaterlande größern und edlern Wohlstand verschaffte, als durch die Angliederung der indischen Reiche ihm wurde" (a. a. O., 1895, S. 30—32).

Hexenwahn und Hexenverfolgung. Beide stehen mit der päpstlichen Inquisition in engster Verbindung; denn die Prozesse, in denen „Hexen" und „Zauberer" abgeurteilt wurden, waren Inquisitionsprozesse.

Der Glaube an Hexen, Zauberer u. s. w. ist so alt wie der Mensch. Die Heidenvölker früherer Zeiten kannten ihn so gut, wie die Heidenvölker der Gegenwart ihn kennen. Aber, was weder das alte noch das neue Heidentum kannte und kennt, das erfüllt jahrhundertelang die Geschichte der christlichen Kulturvölker. Massenmorde unschuldiger Menschen, zarter Kinder, blühender Frauen, starker Männer, welker Greise, unaussprechlicher Jammer, Zerrüttung häuslicher wie staatlicher Verhältnisse; Ruin jeglichen Glückes: das Alles, in ein großes scheußliches System gebracht, umhüllt mit den Wahnvorstellungen einer entarteten, wahrhaft teuflischen Phantasie, ist unzertrennlich verbunden mit der Geschichte des päpstlichen Christentums.

Volle acht Jahrhunderte stehen unter dem fluchwürdigen Banne des Hexenglaubens; volle acht Jahrhunderte schwingt die „religiöse" Seuche ungehindert ihre schreckliche Geißel, watet die aus den Tiefen der menschlichen Verderbniß losgelassenen Furie in Menschenblut!

Was hätte während der Schreckensjahrhunderte des Hexenwahns ein von Gott bestellter Hüter des Christenthums, ein Lehrer der Wahrheit, ein wirklicher Stellvertreter Christi, der zugleich von allen Völkern als solcher anerkannt wurde, dessen Wort somit unbezweifelbares Ansehen und unermeßlichen Einfluß besaß, was hätte ein solcher Völkerhirte, ausgerüstet mit dem Schatze der Wahrheit und Klarheit des Christenthums und mit dem gottgegebenen Berufe, die Wahrheit und Klarheit zu verbreiten, was hätte er gethan? Seine mächtige Stimme wäre durch die Christenheit erschallt, be-

lehrend, aufklärend; das von ihm ausgehende Licht hätte die höllische Nacht des düstern Wahns verscheucht; dem mörderischen Blutvergießen hätte er ein Ende bereitet. In Rom tronte ein Mann, der sich den „Statthalter Christi" und „das Haupt der Christenheit" nannte, der als solcher nicht nur „Unfehlbarkeit" beanspruchte, sondern dessen Anspruch von den Völkern geglaubt wurde, der moralische und religiöse Macht besaß, wie kein zweiter. Und dieser Mann, der nicht sterbende Träger des Papstthums, der Papst, ist während all dieser Zeit Hort, Bollwerk, Verbreiter und Vertiefer des Hexenglaubens gewesen, sein eigenstes Werk sind die in dieser schrecklichen Verfinsterung menschlichen Verstandes und menschlichen Gefühls verübten Schandtaten. Wie das Papsttum Massenmörder der „Ketzer" war, so war es auch Massenmörder der „Hexen".

Ein Forscher vom Range Sigmund Riezlers schreibt: „Für die Fragen, ob und in wie weit Teufel durch Menschen und Menschen durch Teufel wirken können, war entscheidend, wie sich die kirchliche Autorität dazu stellte. Verdammte sie diesen Glauben, so mochte er vielleicht trotzdem in niedrigen Volksschichten ein dunkeles Dasein fristen, mochte sogar hie und da zu einem wilden Akte barbarischer Volksjustiz führen, wie solche aus halbzivilisierten Ländern noch heute zuweilen berichtet werden. Aber von einer großen öffentlichen Gefahr dieses Wahns, von massenhaften und epidemischen Hexenprozessen konnte dann nicht die Rede sein. Daß Fürsten, hohe und niedere Gerichte, juristische und theologische Autoritäten und Fakultäten die Lehren des Hexenglaubens vertraten, wäre in katholischen Ländern unmöglich gewesen, wenn er nicht der Lehre der römischen Kirche entsprochen hätte. Seit Innozens 4. ward die Folter zur Erpressung von Geständnissen angeordnet und als Strafe der überführten Ketzer der Scheiterhaufen gesetzlich eingeführt. Seitdem begann jener entsetzliche Kreislauf von Ursache und Wirkung: durch die Folter zwang man die Angeklagte, das durch die Fragen des Richters ihr suggerirte Hexenwahnsystem anzuerkennen, und die so erpreßten Geständnisse verwertete man hinwiederum in Wort und Schrift zur Bekräftigung und Verteidigung des Systems und zur Rechtfertigung neuer Verfolgungen. Die autoritative Anerkennung der Hexerei als Realität und jener erweiterte Begriff der Hexerei, der den furchtbaren Verfolgungen zu Grunde lag, entsprangen dem Schooße jener kirchlichen Korporation [die Inquisition], die befugt und beauftragt war, auszuspüren und festzustellen, in welcher Weise sich Ketzerei äußere, und die Träger dieser Ketzerei auszurotten. Das Obsiegen des wahnwitzigen Systems wäre nicht zu erklären, wenn es nicht von autoritativer,

hier also von der kirchlichen Seite gehegt und gepflegt worden wäre... Wenn es noch eines Beweises für den kirchlichen Charakter des Hexenwahns bedürfte, so liegt er in seiner Internationalität. In allen Ländern, wo die römische Kirche herrschte, ob sie von Romanen, Kelten oder Germanen bewohnt waren, tritt seit dem 13. Jahrhundert allmählich das umfassende Hexenwahnsystem hervor. Es ist klar, daß es nicht ausschließlich auf altem Volksglauben beruhen kann, so viel Aehnlichkeiten in Bezug auf Hexerei dieser auch bei den verschiedenen Nationen aufwies. Nur die Diener der römischen Kirche hatten die Macht, alle christlichen Völker des Abendlandes mit einem gemeinsamen Netze übernatürlicher Vorstellungen zu umspannen. Von der Kanzel herab verbreiteten die Inquisitoren überall ihren Wahn als „Wort Gottes" und entfalteten eine demagogische Wirksamkeit, indem sie an die schlechtesten Instinkte der Masse, an Neid, Haß, Aberglauben und Dummheit appellirten. Unter den romanischen Nationen: Frankreich, Italien, Spanien stoßen wir daher auf den nämlichen Hexenwahn wie in Deutschland und den germanischen Ländern. In den der byzantinischen Kirche angehörigen slavischen Nationen ist altheidnischer Volksaberglaube mindestens ebenso zu Hause wie bei den germanischen und romanischen Völkern. Gleichwohl haben sie keine Hexenprozesse, die man nur entfernt mit den abendländischen vergleichen kannte. Der Grund liegt darin, daß der kirchliche Hexenwahn erst entstanden war, nachdem die morgenländische Kirche sich von Rom losgelöst hatte, und daß die päpstlichen Inquisitoren in deren Bereich nichts zu sagen hatten. Es fehlte also hier die geistliche Autorität, die den Wahn des Volkes zum kirchlichen Glauben stempelte und ihm hiemit erst die volle Gefährlichkeit für das Gemeinwohl verlieh. Endlich werfe man einen Blick auf die Literatur des Hexenwahns und der Hexenprozesse. Mit verschwindenden Ausnahmen gehören sämmtliche ‚Klassiker' des Hexenwahns, die Lehrer und Berather, die für diesen Wahn sowie für die Verfolgungen der Hexen auch in Gutachten von Juristen über einzelne Prozesse immer und immer wieder angerufen werden, dem geistlichen Stande an. ... Nur wenn man sich der Einsicht nicht verschließt, daß der Hexenglaube von der gewaltigen Autorität der Kirche getragen wurde, verliert die Tatsache, daß ein solcher Wahnwitz Jahrhunderte hindurch auch die Gebildeten beherrschen konnte, ihren rätselhaften Charakter. Die modernen Bestrebungen, die Kirche in diesem

Punkte rein zu waschen, gehen gewiß von wohlmeinendem Eifer für das Ansehen und die Ehre der Kirche aus, aber mit historischer Wissenschaft und unbestechlicher Erforschung der Wahrheit haben sie nichts gemein" (Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, 8. 37. 47—56).

Das gleiche Urteil fällt der Leiter des kölner Stadtarchivs, Josef Hansen (Riezler und Hansen sind katholisch): „Die epidemische Zauberer- und Hexenverfolgung ist ein Erzeugniß der mittelalterlichen Theologie und des mittelalterlichen Kirchenregiments, des durch die scholastische Dämonologie ermöglichten und durch das Papsttum und die Inquisition veranstalteten Zaubereiprozesses unter ketzerischem Gesichtswinkel... Die Entstehung der großen Hexenverfolgung beim Beginn des 15. Jahrhunderts und ihre drei Jahrhunderte umfassende Dauer ist nur aus dem Zusammenwirken mehrerer Umstände erklärlich. Dazu gehörte vor allem der Charakter des von den Autoritäten in Kirche und Staat acceptirten Begriffs vom Hexenwesen als eines religiösen, von der Orthodoxie der mittelalterlichen Kirche entwickelten und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Bildungsmitteln und glaubenspolizeilichen Maßregeln begründeten und aufrecht erhaltenen Wahns... Die Massenverfolgung der Hexen wurde um das Jahr 1480 unter den besonderen Auspicien des Papsttums nach Oberdeutschland übertragen... Am 5. Dezember 1484 erließ Papst Innocens 8. seine berüchtigte Hexenbulle... Indem die Bulle Innozens' 8. in tausenden von Exemplaren gedruckt in die Hände aller Welt kam und die von der Kirche entwickelten Vorstellungen somit durch den Mund des Papstes nach allen Richtungen verbreitete, bot sie für jeden die Möglichkeit, sich unmittelbar auf sie als auf die kirchliche Lehre zu stützen .... Die Geißel der Hexenverfolgung ist demnach von der Theologie der christlichen (römischen) Kirche geflochten worden" (Historische Bibliothek, Band 12, S. S. 328. 399. 427. 467. 470. 535, München 1900).

Die Hexenbulle des „Stellvertreters Christi", die den blödesten und unflätigsten Aberglauben verbreitet (geschlechtliche Vermischung zwischen Teufel und Mensch; Unfruchtbarmachung von Männern und Weibern durch „Hexen" u. s. w.), ist gleichsam Vorrede und jedenfalls Einführung geworden (allen Exemplaren des Schandbuches ist die Bulle vorgedruckt) für eines der scheußlichsten Bücher der Weltliteratur, für den „Hexenhammer" (Malleus maleficarum),

das jahrhundertelang Anklageschrift, Todesurteil und Grabschrift für viele Tausende, besonders in Deutschland, wurde. Zwei deutsche Dominikanermönche, Heinrich Sprenger und Jakob Institoris, sind Verfasser des „Hexenhammers", der im Jahre 1487 erstmalig in Straßburg erschien und bis zum Jahre 1669 neunundzwanzig Mal neu aufgelegt wurde. „War es schon nicht möglich," schreibt Hansen (a. a. O. 474 f.), die bodenlose Verranntheit der ihm vorausgehenden Literatur erschöpfend zum Ausdruck zu bringen, so muß man gegenüber einem so unglaublichen Monstrum voll geistiger Sumpfluft, wie es der ‚Hexenhammer' darstellt, vollends die Waffen strecken. Der ‚Malleus' wandelt zwar im allgemeinen auf dem schon ausgetretenen Weg seiner Vorgänger weiter. Aber zu der schonungslosen und unerbittlich konsequenten Brutalität dieser Vorgänger, ihrer an Stumpfsinn grenzenden aber mit theologischer Eitelkeit durchsetzten Dummheit tritt hier noch ein kaltblütiger Cynismus, ein erbärmlicher und nichtswürdiger Hang zur Menschenquälerei, der beim Leser immer wieder den Grimm und die äußerste Erbitterung über die Väter [die römisch-päpstlichen Theologen] dieser eklen Ausgeburt religiösen Wahns wachruft." Riezler äußert sich ähnlich: „Der ‚Hexenhammer' ist das Lehrbuch des aberwitzigsten Wahnes, die Rüstkammer der ungerechtesten und grausamsten Verfolgungen". Besonders betont Riezler den ungeheueren Einfluß, den das fluchwürdige Werk jahrhundertelang, auch auf die weltliche Gesetzgebung (der bayerische Codex Maximilaneus von 1751) bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein ausgeübt hat (a. a. O. S. 104 ff.; 107 ff.).

Einiges aus dem mehr als 1000 Seiten starken Quartband muß angeführt werden. Denn man muß mit eigenen Augen sehen, zu welchem Grade der Gemeinheit, Dummheit, Rohheit und Grausamkeit das Papsttum seine Sendlinge, die Verfasser des „Hexenhammers", gebracht hat. Die Seitenzahlen bei den Anführungen beziehen sich auf die Lyoner Ausgabe von 1699.

Können durch Inkubi und Sukkubi (Inkubi Draufliegen heißen die Teufel in Mannesgestalt, Sukkubi Drunterliegen die Teufel in Weibsgestalt) Menschen erzeugt werden? (18—24). Die Behauptung, durch Inkubi und Sukkubi können Menschen gezeugt werden, ist so katholisch, daß ihre Leugnung den Aussprüchen der Heiligen, der Ueberlieferung und der hl. Schrift widerstreitet (20). Der Grund, weshalb die Teufel sich zu Inkuben und Sukkuben machen, ist nicht die fleischliche Ergötzung, da ein Geist weder Fleisch noch Knochen hat; sondern die Teufel wollen durch das Laster der Unzucht die menschliche Natur in ihren beiden Bestandtheilen, Mann und Weib,

am schwersten schädigen. Wenn gefragt wird, warum dem Teufel hauptsächlich beim Begattungsakt Gewalt gegeben ist, so können dafür viele Gründe angeführt werden. Hier genügt es, zu sagen, daß der Teufel über die Lenden der Menschen Gewalt hat. Es ist zwar wahr, daß das Zeugen der Akt eines lebendigen menschlichen Leibes ist; aber der Teufel in Mannsgestalt kann, unter Gottes Zulassung, den nötigen Samen von einem Andern entnehmen und ihn im Beischlaf übertragen, wie der hl. Thomas von Aquin lehrt. Auch kann der Teufel, der für den geschlechtlichen Verkehr mit einem Mann Weibsgestalt angenommen hat, für ein Weib Mannsgestalt annehmen. Der so gezeugte Mensch ist dann nicht das Kind des Teufels, sondern das Kind des Menschen, dessen Samen der Teufel genommen und benutzt hat (22). Gewisse Teufel schrecken wegen der Vornehmheit ihrer Natur vor gewissen unzüchtigen Handlungen zurück (23). Welche Teufel üben diese geschlechtlichen Werke aus? (25—28). Katholisch ist die Behauptung, daß gewisse unzüchtige Handlungen von den untersten Teufeln ausgeübt werden; jene Teufel, die früher zu den untersten Engeln gehörten, werden für diese Sachen verwendet (26. 27). Der oberste der Teufel, die solche unzüchtige Dinge treiben, heißt Asmodeus (27). Warum ist die Schwarzkunst bei den Frauen mehr verbreitet als bei den Männern? Dieser Gegenstand eignet sich gut für Predigten an die Frauen, er muß nur mit Umsicht vorgetragen werden (40). Von der Bosheit der Frau spricht schon der ‚Prediger' .... Was ist denn auch das Weib anders als eine Vernichtung der Freundschaft, eine unentfliehbare Strafe, ein notwendiges Übel, eine natürliche Versuchung, ein begehrenswertes Unheil, eine häusliche Gefahr, ein reizvoller Schädling, ein Naturübel mit schöner Farbe bestrichen? Ist es also Sünde, sie zu entlassen, so ist es Qual, sie zu behalten; entweder begehen wir Ehebruch, wenn wir sie entlassen, oder wir haben täglichen Kampf (41). Was ihren Verstand betrifft, scheinen die Frauen einer andern Art anzugehören wie die Männer, der Grund ist ein natürlicher: das Weib ist mehr auf das Fleischliche gerichtet als der Mann; das geht aus vielen Unzuchtshandlungen hervor. Dieser Fehler zeigt sich schon bei der Bildung des ersten Weibes, die aus einer krummen Rippe gebildet wurde. Da sie also in ihrem tierischen Sein unvollkommen ist, so enttäuscht sie immer. Das wird auch durch die Abstammung des Wortes femina (Frau) bewiesen; das Wort ist nämlich zusammengesetzt auf fe und minus (fides: Glaube, Treue; und minus: weniger); denn das Weib hat stets weniger Glauben und wahrt weniger die Treue (43)! Fassen wir zusammen: Alle

Übel kommen beim Weibe durch die fleischliche Begierde, die in ihm unersättlich ist. Kann die Schwarzkunst, wie die päpstliche Bulle besagt, den ehelichen Akt verhindern? (54—59). Alle Theologen und Kanonisten stimmen darin überein, daß dies geschieht. Können Hexen die Menschen in Tierleiber verwandeln? (63—68.) Mit vielen Beweisen wird dargetan, daß diese Verwandlung so geschieht, daß die betreffenden Menschen sich und Anderen als Tiere vorkommen, obwohl sie ihre Menschengestalt behalten haben. „Eine wahrhaftige Erzählung" von einem jungen Mädchen, das, auf diese Weise in eine Stute verwandelt, durch den heiligen Makarius wieder entzaubert wurde, veranschaulicht die Beweise (65). Die Hexen bewirken auch, daß Gatten ihre Gattinnen und umgekehrt nicht sehen können (65). Währwölfe verdanken der Hexerei ihren Ursprung; es sind wahre Wölfe, die vom Teufel besessen sind (67). Schwarzkünstlerische Hebammen töten häufig die Kinder im Mutterleib, verursachen Fehlgeburten und opfern neugeborene Kinder dem Teufel (68). Ein päpstlicher Inquisitor von Como hat uns erzählt, daß in seinem Bezirk bei einer nächtlichen Hexenversammlung ein Kind aufgegessen worden sei. Deshalb hat er im verflossenen Jahr (1487) einundvierzig Hexen verbrennen lassen. Als in Ravensburg einige Hexen, die eingeäschert werden sollten, befragt wurden, warum sie nicht auch uns Inquisitoren, wie so viele andere Menschen, behext hätten, antworteten sie: oft hätten sie es versucht, aber niemals gekonnt. Über die Art, wie die Hexen von Ort zu Ort geführt werden. Einer von uns, der dies schreibt, hat häufig gesehen, daß Schwarzkünstler vom Teufel in Pferdsgestalt durch die Luft getragen werden. In Freising hat ein noch lebender Priester dies von sich selbst erzählt. Um durch die Luft zu fliegen, wird ein Stück Holz mit der aus getödteten Kindern gewonnenen Salbe bestrichen. In Waldshut am Rhein wurde ein Weib erbittert, weil sie nicht zu einer Hochzeit eingeladen war; sie wollte sich rächen und rief den Teufel an. Er kam und trug sie durch die Luft, wie Hirten gesehen haben, auf einen Berg. Das Weib wollte über die tanzenden Hochzeitsgäste Hagel herabfallen lassen. Sie grub ein Loch — das ist nöthig beim Erregen von Hagel — und da es ihr an Wasser fehlte, ließ sie von ihrem Urin hinein und rührte ihn mit dem Finger um, während der Teufel dabeistand. Dann nahm er diese Mischung und ließ schweren Hagel auf die Tanzenden herniederfallen. Es kam heraus, daß das Weib die Ursache gewesen; sie wurde ergriffen und eingeäschert. Das genüge für die, die solche Zauberei zum großen Schaden des Glaubens für Einbildungen halten (115). In Breisach haben uns einige Hexen Folgendes gestanden: wenn sie nicht körperlich an den Hexen-

versammlungen teilnehmen wollen, sondern nur Alles wissen wollen, was dort geschieht, so legen sie sich unter Anrufung aller Teufel auf die linke Seite; dann steigt ein schillernder Dampf aus ihrem Mund, und durch ihn sehen sie Alles, was vorgeht. Wie die Hebammen als Hexen schweren Schaden zufügen, indem sie Kinder tödten oder dem Teufel opfern. Die Wirthin vom „Schwarzen Adler" in Zabern, eine sehr fromme und der Jungfrau Maria sehr ergebene Frau, erzählt: Es bot sich ihr als Hebamme ein Weib an, das sie aber, weil in schlechtem Ruf stehend, abwies. Erbost hexte ihr das Weib alle möglichen Dinge in den Leib, die furchtbare Schmerzen verursachten. Sie wurde aber durch die seligste Jungfrau befreit. Als sie ein natürliches Bedürfniß befriedigen mußte, kamen die hineingehexten Dinge zum Vorschein: Holz, Knochen und handgroße Dornen. Einige Hebammen, die eingeäschert wurden, haben noch schlimmere Sachen gestanden (152). Im Flecken Dann bei Basel hat eine Hexe, die eingeäschert wurde, bekannt, daß sie über 40 Kinder mit Nadelstichen in den Kopf getödtet habe. Eine solche Hebammen-Hexe wurde dadurch entdeckt, daß ihr ein Arm eines getödteten Kindes aus der Tasche fiel. Der theologische Grund, weshalb die Hexen auf Anstiften des Teufels so viele ungetaufte Kinder tödten, ist: der Teufel weiß, daß die ungetauften Kinder nicht in den Himmel eingelassen werden. Das Reich Gottes aber, nach dessen Anbruch er, der Teufel, mit noch größerer Pein gestraft wird, bricht erst an, wenn eine ganz bestimmte Zahl von Menschen in den Himmel eingelassen worden ist. Die Erreichung dieser Zahl wird nun durch die Tödtung von ungetauften Kindern hinausgeschoben. Deshalb werden sie besonders auf's Korn genommen (152).

Das letzte Heilmittel der Kirche gegen die Hexen ist ihre Tödtung; dazu ist sie nach göttlichem Recht verpflichtet; denn es steht geschrieben: die Zauberer sollst du nicht leben lassen (209). Wer ist der rechtmäßige Hexenrichter? Eigentliche Hexenrichter sind die päpstlichen Inquisitoren (210). Was der Richter vor der Einkerkerung und der Folter zu beachten hat. Der Richter habe es nicht eilig mit der Folterung; und zwar deshalb: wenn Gott nicht zwangsweise durch einen guten Engel die teuflische Schweigsamkeit bricht, so wird die Angeklagte auf der Folter so empfindungslos bleiben, daß sie sich eher in Stücke reißen läßt, als die Wahrheit zu gestehen. Deshalb ist aber die Folter doch nicht zu unterlassen, denn nicht alle Hexen sind gleichmäßig mit dieser Schweigsamkeit behaftet; auch erlaubt der Teufel zuweilen ohne göttlichen Zwang ein Geständniß. Von der Art, wie die Angeklagte zur Folterung zu verurtheilen ist; wie sie am ersten Tage zu foltern ist (241). Der Richter verkündet: Weil

du schwankend bist in deinen Aussagen, verurtheile ich dich, um die Wahrheit zu erfahren, zur Folter. Die Folter soll zuerst mäßig ohne Blutvergießen angewandt werden; denn ihre Wirkung ist zweifelhaft, und, wie eben ausgeführt worden ist, oft wird die Wirkung durch Zauberei überhaupt verhindert. Wird zur Folterung geschritten, so ist die Angeklagte zu entkleiden und von Frauen zu untersuchen, ob sie keinen Zauber bei sich führt. Dann ermahnt sie der Richter noch einmal, zu gestehen, und wenn sie sich weigert, beginnt die Folterung. Hier erhebt sich die Frage, ob der Richter durch die Folterung das Leben der Angeklagten gefährden darf; da sie ja doch, wenn sie gesteht, getödtet wird? Die Sache ist dem klugen Ermessen des Richters überlassen. Von den Zeichen, woran eine Hexe erkannt wird, vom Scheeren der Hexen. Die Erfahrung hat uns auf das gewisseste belehrt, daß es ein sicheres Zeichen ist, ob die Angeklagte eine Hexe sei, wenn sie während der Folter, obwohl dazu aufgefordert, nicht weinen kann. Um sie zu wahren Thränen zu bringen, soll der Richter oder ein Priester ihr die Hand auf den Kopf legen und sprechen: Ich beschwöre dich bei den bitteren Thränen Christi und bei den heißen Thränen seiner glorreichen Mutter und bei allen Thränen aller Heiligen, daß du, wenn du unschuldig bist, Thränen vergießest, wenn du aber schuldig bist, nicht. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes. Amen (247). Die Haare der Hexen sollen am ganzen Körper geschoren werden; oft haben sie ihre Zaubermittel an den geheimsten Stellen, die man nicht nennen soll, unter den Haaren verborgen (248).

Neben dem „Hexenhammer" gab es noch eine große Zahl anderer von päpstlichen Theologen verfaßter Hexenbücher ähnlichen Inhalts. Besonders zu erwähnen sind die Bücher des Weihbischofs von Trier, Binsfeld (eines Jesuitenschülers) und des Jesuiten Delrio. Ueberhaupt war die Tätigkeit des Jesuitenordens, wie überall sonst, so auch hier eine unheilvolle. In Predigten und Schriften verbreitete und vertiefte er in ganz Deutschland den Hexenwahn und entfachte die Wut, Hexen zu verfolgen (vglch. mein Werk: Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit, 4. Auflg., 1, 441—500). Der Jesuit Friedrich von Spee († 1635), der, nachdem er viele hunderte von „Hexen" zum Scheiterhaufen begleitet hatte, endlich zur Einsicht gekommen war über den fluchwürdigen Wahn, und dann ein Buch gegen ihn schrieb (Cautio criminalis), war eine Ausnahme, und nicht einmal eine sehr rühmliche. Denn aus Furcht vor Ordensstrafen wagte er nicht, sein Buch zu veröffentlichen. Ohne sein Wissen und gegen seinen Willen

wurde es von dritter Seite ohne Nennung des Verfassers herausgegeben (a. a. O. 551—571).

Die Zahl der Opfer der päpstlichen Hexenverfolgungen in allen Ländern Europas ist ungeheuer. Nur wenige Angaben über das am schwersten betroffene Deutschland. Vom äußersten Süden (Tyrol, Salzburg, Bayern) bis zum Norden (Münster, Paderborn, Köln, Breslau) loderten die Scheiterhaufen. Hauptsächlich wütete die päpstliche Mordlust in den Bistümern und geistlichen Stiften (Freising, Straßburg, Würzburg, Eichstätt, Bamberg, Mainz, Trier, Köln, Paderborn, Fulda, Hildesheim, Breslau). Im kleinen Bistum Bamberg wurden in den Jahren 1625—1630 über 600 Hexen verbrannt; im benachbarten Würzburg zur selben Zeit über 900. Unter den Opfern befanden sich Greise und Greisinnen von über 80 und Kinder von unter 6 Jahren. Diese Kinder waren nämlich mit dem Teufel gezeugt worden. Hauber gibt aus den Akten das Personenverzeichniß derer, die in den Jahren 1627—1629 in Würzburg in 29 „Bränden" verbrannt werden sind (Biblioth. mag., Lemgo 1743, 3, 808 f.). Die Aufzählung wirkt in ihrer Trockenheit erschütternd. Da heißt es z. B.: „Ein Mägdlein von 12 Jahren. Ein Knab von 12 Jahren aus der ersten Schul. Der alte Hofschmied. Die Wirtin zum Baumgarten. Ein alt Weib. Des Ratsvoigt klein Söhnlein. Das Göbel-Babelin, die schönste Jungfrau in Wirtzburg" u. s. w. u. s. w. Der Weihbischof Förner (ein Jesuitenschüler) ließ in Bamberg ein eigenes „Drudenhaus" (Hexenhaus) errichten (es stand in der heutigen Franz-Ludwig-Straße), in dem sich die furchtbarsten Vorgänge abspielten: qualvolle Folterung bis zur Auspressung eines Geständnisses, und dann Tötung (vglch. Leitschuh, Beiträge zur Geschichte des Hexenwesens in Franken, Bamberg 1883, S. 44 ff.; 61 f.).

In dem bei Würzburg gelegenen Gerolzhofen wurden im Jahre 1616 neun und neunzig und im Jahre 1617 acht und achtzig Männer und Frauen als Hexen und Zauberer verbrannt. Der Fürstbischof von Würzburg — ein „Nachfolger der Apostel" — verordnete: „Hinfüro sollen die Beamten alle Wochen auf Dienstag, außer wenn hohe Feste einfallen, einen Brand thun; jedesmal 25 oder 20 zum allerwenigsten und weniger nicht als 15 auf einmal einsetzen und verbrennen. Und Solches wollen Ihro Fürstlichen Gnaden durch das ganze Bisthum continuiren und forttreiben" (Jäger, Geschichte des Hexenbrennens in Franken: Archiv des histor. Vereins für den Untermainkreis, Bd. 2, Hft. 3, 1—72, Würzburg 1834, S. 5, 6). Vom Bistum Trier berichten

die Gesta Trevirorum aus dem Jahre 1588, daß es an zwei Orten des Bistums nur mehr zwei Frauen gegeben habe, alle übrigen seien als Hexen vom Feuer hinweggerafft worden (Müller, Kleiner Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens im 16. Jahrh. in Trier, Trier 1830, S. 7). Auch in kleinsten Orten, wie Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald, Schongau loderten die Scheiterhaufen.

Die letzte „Hexe" in Deutschland, Anna Marie Schwägelin, wurde am 11. April 1775 im geistlichen Stift Kempten hingerichtet. Das Bluturtheil trägt die Unterschrift: „Honorius, Fürstbischof. Fiat justitia." Die Unglückliche hatte — was sicher ihre Todeswürdigkeit vermehrte — eine gemischte Ehe geschlossen und war dann selbst zum Protestantismus übergetreten. In drei Verhören werden ihr 287 Fragen vorgelegt, die sich meistens auf ihr Bündniß und auf ihren geschlechtlichen Verkehr mit dem Teufel beziehen. „Facta publicatione — heißt es in den Originalakten — hat die Inquisitin sehr heftig geweint, inzwischen aber kein Wort gesagt" (Riezler, a. a. O., 282).

* * *

Wer vermöchte zu beschreiben den Jammer, die Tränen, die Seelen- und Leibespein, die dies vom Papsttum geförderte Widerchristentum enthielt?! Welche Ausblicke eröffnen sich, wenn wir das religiöse Elend in Erwägung ziehen! Teilweise haben wir es schon berührt. Aber das ganze Elend, seine ganze Wirklichkeit?? Sie sind unaussprechlich. Die durch den Hexenwahn und seine Schrecken gezeitigten religiösen und moralischen Verheerungen übersteigen die menschliche Fassungs- und Darstellungskraft ebenso, wie diese Kräfte überstiegen werden durch die Bluttaten der Inquisition. Folter, Scheiterhaufen und Schwert sind die „Apostel" der Religion Jesu Christi geworden! Was wird da, unter dem Einflusse von Feuer und Eisen, aus der Religion geworden sein! Die zerschundenen, zerquetschten, zerfetzten Menschenleiber geben nur eine schwache Vorstellung von der Verwüstung, die in den Seelen angerichtet worden ist. Welch ein Gottesbegriff muß sich nicht ausgebildet haben bei den Unglücklichen, die im Namen Gottes durch den Kerker und über die Folterbank weg zum Scheiterhaufen geschleppt wurden; die im Namen Gottes so lange unmenschlich gequält wurden, bis sie Gottlosigkeiten und Unflätigkeiten von sich aussagten, die man in den verrufensten Schriften des Heidentums nicht findet?! Welche

Vorstellungen der überirdischen Welt mußten nicht Platz greifen in den Köpfen der Menge, die fast täglich sah, wie Menschen — oft ihre nächsten Verwandten — qualvoll deshalb gerichtet wurden, weil sie sich fleischlich mit dem Teufel vermischt, weil sie durch die unsinnigsten und läppischsten „Behexungen" Seuchen, Unwetter und Unglücksfälle hervorgerufen hatten, weil sie auf Besen und Stöcken zum Hexensabbath ausgefahren waren. Wo blieb die reine, abgeklärte Lehre Jesu in Mitten des Hexen- und Teufelsspukes? Mußte nicht für die ungebildete Menge jede religiöse Handlung zum „Zaubermittel" werden? Wo blieb in Mitten der blutigen wahrhaft haarsträubenden Greuel der Glaube an einen gerechten, weisen, gütigen Gott? Zur Fratze, scheußlicher als die indischen und afrikanischen Götzen, wurde das Bild des Christengottes in den Herzen der Völker. Zwei Zeiten von Christenverfolgungen kennt die Weltgeschichte: die des altheidnischen Roms und die der Inquisition und des Hexenwahns. Welche von diesen beiden Verfolgungen die furchtbarere war, darüber ist ein Zweifel unmöglich: nach Dauer, Art und Wirkung übertrifft das Tun der päpstlichen Inquisition die Taten Nero's und Diokletian's bei weitem. Daß die von der Inquisition vergossene Menge des Menschenblutes größer ist, als die Blutmenge, die der Sand römischer Arenen trank, daß die furchtbaren Folterqualen vor dem endlichen sichern Tode ausschließlich der Inquisition zur Last fallen, will verhältnißmäßig wenig besagen; ein Mehr oder Weniger an Grausamkeit ändert ihre Art nicht. Aber die Inquisition war christlich, während der Ruf ad leones von Heiden erhoben wurde. Und darin liegt die ungeheuere, unausdenkbare Schuld der Inquisition und des Hexenwahns. Sie wütete gegen das eigene Fleisch und Blut; sie verkehrte Christi großes Gebot der Liebe in ein furchtbares Gesetz des Hasses. Sie lehrte den Haß, sie schürte ihn, wie sie das Feuer der Scheiterhaufen schürte. Daß Heiden aus der Nacht ihres Heidentums heraus den Christen greuliche Verbrechen und wüsten Aberglauben andichteten, läßt sich verstehen; daß aber die „Stellvertreter Christi", die Reinheit des Evangeliums vor Augen, Christen Verbrechen als Tatsachen nachsagten, die an blöder Gemeinheit und an widernatürlicher Unflätigkeit ihres Gleichen nicht haben, und daß für solche erlogene Verbrechen Christenblut in Strömen vergossen, daß dieser ungeheuerliche Zustand jahrhundertelang bestand — viel länger als die heidnischen Christenverfolgungen —: diese geschichtliche Thatsache ist von einer so erschütternden Tragik, wie sie kein anderes Geschehniß der Menschengeschichte hervorzurufen vermag. Wenn wir uns die Vorgänge vergegenwärtigen, welche die In-

quisition und den Hexenwahn begleiteten, dann stockt unser Blut. Christen, Männer, die sich der christlichen Vollkommenheit geweiht haben, die sich Nachfolger der Apostel nennen, verüben unter Lobpreisungen Gottes und Christi Verbrechen, denen man außerhalb des Christenthums nur bei den am tiefsten stehenden Völkern begegnet! Und diese Verbrechen gehören zu einem System, das die ganze christliche Kulturwelt umspannt, das in Nord und Süd, in Ost und West materiellen Wohlstand und geistig-religiöses Leben gleichmäßig vernichtet! Und der Mittelpunkt dieses Systems ist das Papsttum! Das Heidenthum in seiner Wuth gegen das Christentum kämpfte für sein Dasein, es war der Kampf scheinbar berechtigter Nothwehr. Aber für was kämpfte die Inquisition, als sie Tausende von Ketzern und Tausende von Hexen mordete? Wer bedrohte das Christenthum, als die päpstlichen Inquisitoren als amtlich beglaubigte „christliche" Mörder durch die Lande zogen? Etwa die armen Weiber, denen auf der Folter wahnwitzige Selbstbezichtigungen ausgepreßt wurden? Als die heidnischen Richter das Vermögen der Christen beschlagnahmten und den christlichen Wohlstand vernichteten, da urteilten sie nach heidnischem Recht. Als aber Jahrhunderte hindurch das Papsttum Christen systematisch und gesetzmäßig beraubte und mordete, als es die materielle Existenz ganzer Generationen vernichtete, als es blühende Städte und Landstriche verwüstete, da bestand doch christliches Recht und christliche Gesittung?! Freilich päpstlich-christliches Recht und päpstlich-christliche Gesittung. Wahrlich, der Weg, den wir gegangen sind, führt uns an Kulturtrümmern der menschlichen Außen- und Innenwelt vorüber, wie sie in dieser Ausdehnung kein zweites Mal in der Weltgeschichte sichtbar sind. Wer ist der Barbar, unter dessen Tritten dies Trümmerfeld, besäet mit Leichen, übergossen von Blut, entstand? Wer ist es, der diese „Kulturstraße" gebaut hat, auf der Verfolgungswuth, religiöser Wahnsinn und Unflätigkeit über Menschenseelen und Menschenleiber hinweg mitten durch das Christenthum ihre Fahrt machten durch die Völker und die Jahrhunderte? Es ist der Papst, es ist das Papsttum.

„Die vereinigte Aktion des Papstes und seiner Inquisitoren," sagt Riezler, „verfolgte einen doppelten Zweck. Einerseits sollte der Glaube an Hexerei befestigt und ausgebreitet, dessen Gegner sollten eingeschüchtert und Volk wie Behörden zu eifriger Unterstützung der Hexenverfolgungen angefeuert werden. Andererseits sollte diese Verfolgung bei weltlichen wie geistlichen Gerichten nach den Grundsätzen der Inquisitionsgerichte geregelt werden. Das Gelingen der päpstlichen Aktion in Ver-

breitung und Befestigung des Hexenwahns war vollständig und schauerlich. Von da an ist dieser Wahn und zwar in seinem vollen theologischen Umfang in Fleisch und Blut des deutschen Volkes, insbesondere aber der maßgebenden Kreise, der Fürsten, Theologen und Juristen übergegangen." (a. a. O., 129 f.)

* * *

Auch hier, wie bei der Inquisition, ist die Frage zu stellen: war der Hexenwahn mit seinen Greueln nicht etwa bloß eine zeitweilige Verirrung des Papsttums? Allerdings eine Verirrung, die durch die Widerchristlichkeit ihres Inhaltes und durch die Länge seiner Dauer die behauptete „Göttlichkeit" des Papsttums und seine „Stellvertreterschaft Christi" restlos zerstört. Ist nicht der blöde und unflätige Geist des Hexenwahns aus der päpstlichen Theologie verschwunden? Und auch hier lautet die Antwort: Nein! Dieser Geist lebt noch immer, und wird amtlich wach erhalten.

Vor allem ist das **Rituale Romanum** zu nennen, ein Buch, das den amtlichen Ritus der Papstkirche, d. h. die Gebräuche, Segnungen, Zeremonien enthält, die bei den wichtigsten Kultushandlungen (Sakramentespendung u. s. w.) anzuwenden sind. Alles im Rituale trägt die ausdrückliche Billigung der höchsten und in diesem Falle „unfehlbaren" Autorität des Papsttums.

Schon in der Anweisung für die Spendung der Sakramente kehrt die „Teufelsaustreibung" häufig wieder. Bei der Taufe spricht der Geistliche zu wiederholten Malen: „Ich treibe dich aus, unreiner Geist"; „Erkenne deine Verurteilung an, verfluchter Teufel, und weiche"; „Höre, verfluchter Satan, und weiche zitternd und seufzend". Das zur Taufe benutzte Salz und Wasser wird „exorzisirt", um es dem höllischen Einfluß zu entziehen. „Ich befehle dir, unreiner Teufel, weiche aus diesem Wasser". „Wo immer dies Wasser ausgesprengt wird, soll der böse Geist und jedes Schreckgespenst fliehen". Außer diesen „Exorzismen" enthält das Rituale einen eigenen Abschnitt über „Teufelbeschwörungen"; er lautet: „Der Geistliche soll nicht leichtfertig Jemand für besessen halten, sondern er soll die Zeichen wohl kennen, wodurch ein vom Teufel Besessener unterschieden wird von einem, der an schwarzer Galle oder einer andern Krankheit leidet. Solche Zeichen der dämonischen Besessenheit sind: eine fremde Sprache sprechen oder sie verstehen; Entferntes und Geheimes kundtun; Körperkräfte, die das Alter und die Konstitituton übertreffen, und dergleichen mehr. Damit er

aber dies deutlicher erkenne, so frage er nach dem einen oder andern Exorzismus den Besessenen, was er an der Seele oder am Leibe verspüre, auch suche er zu erfahren, bei welchen Worten die Teufel am meisten erschrecken, um dann diese Worte stärker anzuwenden und zu wiederholen. Er gebe acht, welcher Künste und Täuschungen die Teufel sich bedienen, um den Exorzisten zu hintergehen; sie haben nämlich die Gewohnheit, falsch zu antworten und sich nur schwer zu offenbaren, damit der Exorzist ermüdet aufhöre, oder damit es den Anschein gewinne, der Kranke sei gar nicht vom Teufel geplagt. Zuweilen auch verbergen sie sich wieder, nachdem sie sich schon gezeigt hatten, und lassen den Leib frei von aller Beschwerde, damit der Kranke glaube, er sei befreit. Aber der Exorzist darf nicht nachlassen, bis er die Zeichen wirklicher Befreiung sieht. Zuweilen auch suchen die Teufel auf alle mögliche Weise zu verhindern, daß der Leidende sich den Exorzismen unterwirft, oder suchen die Ueberzeugung beizubringen, die Krankheit sei eine natürliche; auch versetzen sie mitten im Exorzismus den Leidenden in Schlaf, gaukeln ihm ein Trugbild vor, ziehen sich selbst zurück, um den Schein hervorzurufen, der Leidende sei befreit. Kurz, die Kunstgriffe und Listen des Teufels sind zahllos, und der Exorzist gebe Acht, daß er ihnen nicht zum Opfer falle. Der Exorzismus werde am Besessenen vorgenommen in der Kirche oder an einem religiösen, ehrbaren Ort; ist aber der Leidende krank, oder eine vornehme Persönlichkeit, so kann er auch in der Privatwohnung exorzisirt werden. Der Exorzist ergehe sich nicht in lange Unterhaltungen, auch stelle er keine überflüssige und neugierige Fragen, besonders nicht über zukünftige und verborgene Dinge, die seines Amtes nicht sind; sondern er befehle dem unreinen Geist, daß er schweige und nur auf die gestellten Fragen antworte. Auch schenke er dem Teufel keinen Glauben, wenn er vorgiebt, er sei die Seele eines Heiligen, eines Verstorbenen, oder ein guter Engel. Nothwendige Fragen aber sind: über die Zahl und die Namen der bösen Geister, über die Zeit, wann sie eingedrungen sind, über die Ursache und ähnliche. Scherze, Gelächter und Albernheiten des Teufels hindere der Exorzist oder verachte sie und ermahne die Umstehenden, deren Zahl gering sein soll, daß sie auf solche Dinge nicht achten. Die Exorzismen selbst nehme er vor und lese sie ab mit Macht und Auktorität, in großem Glauben, Demut und Eifer. Wenn er bemerkt, daß der böse Geist gequält wird, so werde er noch eifriger und dringender. So oft er sieht, daß der Besessene an irgend einem Körpertheile erregt oder verletzt wird, oder daß sich irgendwo eine Anschwellung zeigt, so mache er dort das Zeichen des Kreuzes und besprenge die Stelle

mit Weihwasser. Auch merke er sich, bei welchen Worten die Teufel am meisten zittern, diese wiederhole er dann häufiger; bei der Androhung angelangt, spreche er sie wieder und wieder aus und erhöhe die angedrohte Strafe. Sieht er, daß er voran kommt, so harre er aus, zwei, drei, vier Stunden und noch mehr, so lange er kann, bis er gesiegt hat. Wird eine Frau exorzisirt, so sollen immer ehrbare Personen anwesend sein, die sie halten, wenn sie vom Teufel herumgezerrt wird. Der Exorzist befehle dem Teufel, zu sagen, ob er in dem betreffenden Körper sei aus Veranlassung einer magischen Kunst, magischer Zeichen oder Instrumente; hat der Besessene diese mit dem Munde erfaßt, so soll er sie ausspucken, oder befinden sie sich außerhalb des Körpers, so soll er angeben wo, und dann verbrenne man sie." Nach diesen Vorbemerkungen, die für den Exorzisten als Unterweisung dienen, folgt dann der Exorzismus selbst, bestehend aus Gebeten und Androhungen, z. B.: „Ich befehle dir, wer du auch immer bist, unreiner Geist, und allen deinen Genossen, daß du mir deinen Namen nennest, den Tag und die Stunde deines Austritts angebest mit einem äußern Zeichen" u. s. w. Diese und ähnliche Beschwörungen füllen im Rituale mehr als 20 Quartseiten.

Die päpstliche Poenitentiarie in Rom — das höchste päpstliche Bußtribunal, das für die ganze katholische Christenheit die höchste Berufungsinstanz in Gewissenssachen bildet — ertheilt noch heute den Beichtvätern „die Vollmacht, zu absolviren von den kirchlichen Strafen, die sich Männer und Frauen zugezogen haben durch Zauberei, durch Anrufung des Teufels unter Abschließung eines Vertrages, wodurch ihm die Seele überlassen wird. Die Urschrift dieses Vertrages muß zugleich mit den Zaubermitteln verbrannt werden" (Avanzini, Commentarii de Constitutione Apostolicae Sedis, deutsch von Kömstedt, Präses des bischöfl. Knabenseminars zu Münster, Münster 1873, S. 10). Alfons von Liguori, der, wie schon erwähnt, „heilig" gesprochen und zum „Kirchenlehrer" gemacht worden ist, und dessen moraltheologische Lehren von Leo 13. zur „Richtschnur für die Beichtväter" erklärt worden sind, lehrt in seinem Hauptwerke: „Zur Bestialität rechnet man auch das geschlechtliche Vergehen mit dem Teufel. Diese Sünde wird zum Vergehen gegen die Religion, zur Sodomie, zum Incest, zum Ehebruch, wenn der betreffende Mann oder das betreffende Weib mit sodomitischer, ehebrecherischer oder blutschänderischer Begier sich mit dem Teufel vermischt. Richtig bemerkt Busembaum (Jesuit), daß der geschlechtliche Verkehr mit dem Teufel zur Bestialität gehöre, wie auch Tamburini (Jesuit) und Elbel annehmen. Begeht derjenige, der sich mit dem Teufel vermischt, der ihm unter der

Gestalt einer Verheiratheten, einer Nonne, einer Blutsverwandten erscheint, auch zugleich das Verbrechen des Ehebruchs, des Sakrilegs, der Blutschande? Busembaum scheint dies im allgemeinen zu bejahen, aber sehr wahrscheinlich ist die gegentheilige Ansicht richtig, wenn nämlich der Betreffende sich an dem Teufel in Weibergestalt nicht ergötzt, insofern sie verheirathet, Nonne oder Blutsverwandte, sondern nur insofern sie schön ist; so lehren auch Lugo und Vasquez" [beides hervorragende Jesuiten; Theol. mor., I. 4, n. 475, Ed. Haringer, 3, 42, Regensburg 1846]. Das Malefiz ist die aus einem Bund mit dem Teufel hervorgehende Kraft, Anderen zu schaden. Es unterscheidet sich von der Schwarzkunst dadurch, daß letztere nur Wunderbares, ersteres Schädliches hervorbringen will. Es ist die allgemeine Meinung, wie Suarez, Lessius, Vasquez, Delrio [Jesuiten] lehren, daß es Hexen giebt, die mit Hülfe des Teufels von Ort zu Ort getragen werden. Delrio versichert, die gegentheilige Meinung, die Luther, Melanchthon und auch einige Katholiken vertheidigt haben, nämlich, derlei Dinge seien Illusionen und Phantastereien, sei der Kirche sehr schädlich; da sie dahin führt, solche Unholdinnen ohne Strafe zu lassen, wodurch dem christlichen Gemeinwesen sehr geschadet wird" (Theologia moralis, I. 4, n. 23. 26). „Ist ein Vertrag mit dem Teufel abgeschlossen worden unter der Bedingung, daß der Vertragschließende sich niemals mehr mit dem Kreuzzeichen bezeichne, oder sich niemals mehr wasche, so ist es ihm zur Auflösung des Vertrages erlaubt, sich mit dem Kreuze zu bezeichnen oder sich zu waschen" (Theol. mor. Ed. Monza, 1827, III, 37). „Der Beichtvater soll die Betreffenden ermahnen, ihren Vertrag mit dem Teufel aufzulösen, ihre Zaubermittel zu verbrennen, auch die Urschrift ihres Vertrages mit dem Teufel zu verbrennen, wenn sie diese Urschrift besitzen; hat die Urschrift aber der Teufel, so ist es nicht nöthig, daß er zu ihrer Herausgabe gezwungen werde, da die Buße des Beichtenden genügt, um den Vertrag aufzulösen" (a. a. O., l. 4, n. 28, Ed. Har. 2, 257). Der Jesuit Lehmkuhl, dessen Theologia moralis (Freiburg i. Br. 1910) fast in allen Priesterseminaren Deutschlands dem moraltheologischen Unterrichte zu Grunde liegt, schreibt: „Liegt ein ausdrücklicher Vertrag mit dem Teufel vor, dessen Vorkommen wir nicht leugnen können, obwohl allzugroße Leichtgläubigkeit vermieden werden muß, so sind damit andere Sünden gewöhnlich verbunden, z. B. Anbetung des Teufels u. s. w. Der mit dem Teufel abgeschlossenen Vertrag, der von beiden Seiten durch ein äußeres Zeichen bekräftigt worden ist, muß vom Beichtkinde aufgelöst, verbrannt, zerstört werden." „Zur Bestialität ist auch der geschlechtliche Verkehr mit dem Teufel zu rechnen, wenn er unter menschlicher

oder thierischer Form erscheint. Obgleich dies selten geschieht, so ist es doch nicht unmöglich, daß es zuweilen geschieht." (1, 278, 589). Auch das weit verbreitete Buch des Jesuiten Gury: Casus conscientiae (8. Auflg. 1892, I, S. 115 ff.) verteidigt die Wirklichkeit und Wirksamkeit der Bündnisse mit dem Teufel; besonders häufig würden sie eingegangen, um eheliche Verhältnisse zu stören. Perrone, einer der berühmtesten Jesuiten-Dogmatiker des 19. Jahrhunderts, bezeichnet den Glauben an ausdrückliche und stillschweigende Verträge mit dem Teufel als einen in der katholischen Kirche allgemeinen und wohlbegründeten; solche Verträge zu leugnen, sei verwegen (Praelectiones dogmaticae, Romae 1841, 4, 60). In den heute noch gültigen „Kirchlichen Strafgesetzen" heißt es im § 109: Wer mit Hilfe des Teufels über die Naturkräfte hinausliegende Wirkungen hervorbringen will (Zauberei, Hexerei), oder wer zu Zaubern seine Zuflucht nimmt, ist ohne weiteres im Falle der Notorität kirchlich infam und kann überdies vom Bischof bestraft werden. Kleriker sollen in leichteren Fällen suspendirt, in schweren deponirt und lebenslänglich in ein Demeritenhaus verwiesen werden." Der Professor am bischöflichen Seminar zu Eichstätt, Dr. Jos. Hollweck, macht dazu Anmerkungen (Die Kirchlichen Strafgesetze, mit bischöflicher Approbation, Mainz 1899, 26. 176 f.).

So ist es nicht zu verwundern, daß durch diese amtlichen und „wissenschaftlichen" Beglaubigungen des Teufels- und Hexenspuks den für die breiten Massen bestimmten Erbauungsschriften der römischen Kirche der Weg gewiesen wurde. Die „Leben der Heiligen" u.s.w. sind angefüllt mit nach Form und Inhalt schauderhaften Teufels- und Hexengeschichten. Allen voran geht der in der ultramontanen Welt hochgefeierte Josef von Görres. Seine „Christliche Mystik" (vier starke Bände) ist ein so blödsinnig-unflätiges Buch, daß es den „Hexenhammer" an abergläubischem Wahnwitz nicht nachsteht. Ueber „die Zahl der einwohnenden Dämonen" schreibt Görres: „Ein Weib in den Niederlanden wurde von zwei Teufeln befreit. Bertha Natona in Genua war von drei Dämonen besessen. Katharina Somnoata war von sieben bösen Geistern besessen. In einer Besessenen in Frankreich wohnen acht Dämonen; vier gehen zum Zeichen ihrer Ausfahrt in eine Erzmünze, einer fährt in einen Knäuel Haare, den die Besessene von sich gegeben; der sechste geht wie ein Dampf mit Heftigkeit aus ihrem Munde aus, wie aus einem Ofen; die beiden letzten fuhren aus, als sie zur Erde stürzte. Ein Mann in Perusin wird von zwölf Dämonen befreit. Ein Mann in Castro war von siebenzehn Dämonen

beſeſſen. Bartholomäus von Valiolla iſt von achtundzwanzig Geiſtern beſeſſen. Eine Frau von Ariminium war von dreißig Dämonen beſeſſen. Petrus Dominici war von ſiebenundvierzig Dämonen beſeſſen. Paula von Carthiana iſt von dreitauſend Dämonen beſeſſen. Viele Tauſend werden oft angegeben. 400,000 in runder Zahl bei der Eliſabeth Andreä. Bei der Anna Schulterbäuerin in Wien ſollen es 12,652 geweſen ſein, die rottenweiſe ausfuhren. Erwägt man alle Umſtände, dann ergiebt ſich, daß kein ſicherer Verlaß iſt auf alle dieſe Angaben, weil ſie vom Munde der Lüge ihren Ausgang nehmen. Die Geiſterſtimmen nennen Namen her ganz nach Wohlgefallen. Die verſchiedenen Töne, Laute, die aus derſelben Kehle kommen, und das innere Getümmel, wie von einem großen Heere, mögen gleichfalls nicht zu einem entſcheidenden Beweiſe dienen. Das ruckweiſe Voranſchreiten in der Befreiung iſt gleichfalls nicht entſcheidend, denn es kann allerdings in einer quantitativen Mehrheit der Ausgetriebenen ſeinen Urſprung nehmen; es kann aber auch von einem qualitativen allmähligen Fortſchritte der Kriſe herrühren. Etwas triftiger erſcheinen die Beweiſe, die ſich auf den Exorzismus gründen, wenn darin nämlich den Scheidenden aufgelegt wird, jedesmal ein Zeichen ihrer Ausfahrt anzugeben" (4a, 124—132). „Wenn der Teufel erſcheint, iſt er entweder ſchwarz, unſauber, ſtinkend, furchtbar, oder doch wenigſtens erdunkelnd; dabei häßlichen Angeſichts, mit ſchnabelartig gebogener platter Naſe, flammenden Augen, krallenden Händen und Füßen, die Beine harig, oft eines oder das andere lahm" (4a, 271). „Das Hexenzeichen beſteht in kleinen, nie mehr als erbſengroßen Stellen der Oberfläche des Körpers, die unempfindlich ſind, ohne Leben und Blut. Sie ſind manchmal an einem roten oder ſchwarzen Flecke, oder einer Vertiefung des Fleiſches zu erkennen. Bohrt man ſie mit einer Nadel an, dann folgt weder Schmerz noch ein Tropfen Blutes, was beides rundumher ſogleich eintritt. In Lothringen hatten einige dieſe Signatur auf der Stirne, Andere hinten am Kopfe, an der Bruſt, auf dem Rücken, an den Hüften, an den Augenlidern und an den geheimſten Theilen des Leibes. Im Labour hatte man mehr als 3000 alſo Bezeichnete gefunden, worunter eine große Anzahl Kinder, die auf dem Sabbath geweſen. Vielen ſchien es, als hätten dieſe Zeichen auch eine beſtimmte äußere Form: Krötenfuß, Haſenfuß, Spinne, Hund, Pferdehuf. Das Zeichen, das de Vaulx in Stablo auf dem Rücken hatte, war nach dem Zeugniſſe des Unterſuchungsrichters in Form einer ſchwarzen Katze. Gaufredy berichtet, ein eigener Dämon ſei damit beauftragt, mit der Kralle des kleinen Fingers die Zeichen aufzudrücken; man verſpüre dabei eine kleine Wärme" (IVb, 209).

„Vernehmen wir die Zeugnisse der Eingeweihten über die Hexensabbathe als Orgie und Gelage, so hören wir so viel erzählen von reichen Gelagen, die sie dort ausgerichtet finden. Aber es ist verdächtig, daß in diesen Gelagen kein Salz und auch durchhin kein Brod zu finden ist. Das Salz ist das aller Fäulniß und Verwesung Feindliche, darf mithin an den Speisetischen des Zerstörenden nicht gefunden werden. Andere Berichte gehen dahin, die Hexenspeisen seien von Todtenaas zugerichtet. Noch besser werden solche Substanzen sich zum Zwecke eignen, die irgend ein Verbrechen in diesen Zustand gebracht, oder deren Fraß nur in einer wider die Natur gehenden Weise geschehen kann. Menschenfleisch wird also am tauglichsten zu solchen Gelagen sein. Daß ein solcher Kannibalismus die Blüthe dieser Gelage bildet, dafür zeugen viele Aussagen solcher, die dergleichen beigewohnt zu haben sich gerühmt. Vorzüglich sind es aus leicht begreiflichen Gründen die Leichen ungetauft gestorbener Kinder, und in ihrer Ermanglung auch solcher, die die Taufe erlangt, die als die größte Leckerspeise gegolten. Johanna d'Abadie sagte aus, sie habe die Leichen mehrerer Kinder verzehren sehen. Was die Knochen betreffe, so lege man sie in Töpfe bis zur folgenden Nacht, wo man sie mit einem besonderen Kraute koche, das sie so weich wie Rüben mache" (IVa, 213 ff.). „Johanna d'Abadie sagte aus, wie sie Männer und Frauen ohne Unterschied auf dem Sabbath sich vermischen gesehen. Der Teufel habe dabei das Losungswort gegeben, jede Person an die anweisend, die der Natur und Sitte am meisten widerstrebte: die Tochter an den Vater, den Sohn an die Mutter, das Beichtkind an den Beichtvater. Das sei ihr selbst unzählige Male begegnet. Da der Akt in einer der Naturordnung widersprechenden Weise sich begiebt, so kann keine natürliche Frucht aus ihm hervorgehen" (IVb, 223). „Nicht bloß der ganze Körper ist bei den Hexen mit Gestank infizirt, jede einzelne Aussonderung aus den Schleimhäuten, den Nieren u. s. w. ist durch die gleiche Infektion bezeichnet. Dem Geruche der Heiligkeit auf der guten Seite steht sohin in voller Wahrheit der Gestank der Unheiligkeit gegenüber" (IVb, 227).

In die Görres'schen Fußstapfen treten der Professor an der Universität Münster, Josef Bautz, der Franziskaner Ignatius Feiler, der Redemptorist E. Schmöger und viele Andere, deren Erbauungsschriften zu Tausenden im katholischen Volke verbreitet sind. Auch Klemens Brentano hat nach seiner „Bekehrung" durch Herausgabe der „Visionen der gottseligen Nonne Katharina Emmerich" (ihre „Seligsprechung" wird vom Bischof von Münster, in dessen Sprengel sie lebte und 1827 starb,

betrieben) viel zur Ausbreitung des Teufelsglaubens in blödester Form beigetragen.

Ich beschließe diesen Abschnitt mit zwei feierlichen Kundgebungen von „Stellvertretern Christi", die zwar aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammen, aber noch heute in den amtlichen Sammlungen der päpstlichen Bullen (Bullarien) stehen, die also auch das heutige Papsttum anerkennt. Uebrigens, auch wenn sie heute nicht mehr anerkannt würden, die Kundgebungen beweisen, wie entartet das Papsttum schon damals war, und in welch verruchter Weise es mit seiner höchsten Autorität den „religiösen" Wahnsinn im Volke förderte.

Gregor 9. erließ am 13. Juni 1233 die Bulle: Vox in Rama. Die Bulle ist gerichtet an die Bischöfe von Mainz und Hildesheim und behandelt den Teufelskult in Deutschland. Als Thatsachen führt der „Statthalter Christi" an: „Wenn ein Neuling aufgenommen wird und zuerst in die Versammlung der Genannten eintritt, so erscheint ihm zuerst ein Frosch, den Einige eine Kröte nennen. Diesem geben sie einen schmachwürdigen Kuß auf den Hintern, andere auf das Maul und ziehen dabei die Zunge und den Speichel des Thieres in den Mund. Dasselbe erscheint zuweilen in natürlicher Größe, manchmal auch so groß wie eine Ente oder eine Gans; meistens jedoch nimmt es die Größe eines Backofens an. Wenn der Neuling weiter geht, so begegnet ihm ein Mann von wunderbarer Bläße, mit schwarzen Augen, so abgezehrt und mager, daß alles Fleisch geschwunden und nur noch die Haut um die Knochen zu hängen scheint. Diesen küßt der Neuling und fühlt, daß er kalt wie Eis ist, und nach dem Kusse verschwindet alle Erinnerung an den katholischen Glauben aus seinem Herzen. Hierauf setzt man sich zum Mahle, und wenn man sich nach demselben wieder erhebt, so steigt aus einer Bildsäule, die in solchen Versammlungen zu sein pflegt, ein schwarzer Kater von der Größe eines mittelgroßen Hundes rückwärts mit emporgehobenem Schwanze hervor. Der Neuling küßt ihn auf den Hintern, dann der Meister der Versammlung und nach ihm alle Uebrigen der Reihe nach, d. h. nur solche, die würdig und vollkommen sind. Die Unvollkommenen, die sich nicht für würdig halten, erhalten von dem Meister den Friedenskuß. Wenn nun Alle ihre Plätze wieder eingenommen haben, sagen sie gewisse Sprüche, neigen ihr Haupt gegen den Kater, und der Meister spricht zuerst für sich, dann zu seinem Nachbar: Wer befiehlt uns dies? Der Nachbar antwortet: Unser höchster Meister; ein Anderer fügt hinzu: Wir müssen gehorchen. Dann werden die Lichter ausgelöscht, und man ergiebt sich ohne Rücksicht auf Verwandtschaft der greulichsten Unzucht. Sind mehr Männer als Weiber da, so befriedigen die Männer unter sich die

schändliche Begierde; das Gleiche thun die Weiber unter sich. Dann werden die Lichter wieder angezündet, und aus der dunkelsten Ecke des Saales tritt ein Mann hervor, oberhalb der Hüften glänzender und strahlender als die Sonne, unterhalb rauh wie ein Kater; sein Glanz erleuchtet den ganzen Raum. Jetzt reißt der Meister dem Neuling etwas vom Kleide und sagt zu dem Glänzenden: Herr, dies ist mir gegeben, ich gebe es dir wieder, worauf der Glänzende antwortet: Du hast mir gut gedienet, du wirst mir noch mehr und besser dienen, ich vertraue deiner Sorge an, was du mir gegeben hast, und nach diesen Worten ist er verschwunden" (Ripoll, Bullar. 1, 52).

Der Ultramontanismus sucht den „Statthalter Christi" der Verantwortlichkeit für diesen „religiösen" Blödsinn dadurch zu entlasten, daß er seine Anhänger glauben macht, Gregor selbst habe nicht an die Tatsächlichkeit des Teufelsspukes geglaubt, sondern nur angeführt, was ihm berichtet worden sei. Eine unmögliche Ausrede, die Gregor 9. selbst durch die Schlußsätze der Bulle zerstört: „Wer sollte nicht in Zorn gerathen über solche Bosheit? Wer sollte nicht in Wuth entbrennen gegen solche schlechte Menschen? Wo ist der Eifer des Moses, der an einem Tage 20,000 Götzendiener tödtete. Wo ist der Eifer des Fineas, der den Juden und den Madianiten mit einem Dolche durchbohrte? Wo ist der Eifer des Elias, der 450 Baalspriester mit dem Schwerte erschlug? Wo ist der Eifer des Mathatias, der den götzendienerischen Juden erschlug? Wahrlich, wenn die Erde, die Gestirne, die Elemente sich gegen Solche erhöben und sie, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, vernichteten, so wäre es noch keine gebührende Strafe! Sollten sie euern Ermahnungen nicht folgen und sich nicht bekehren, so muß man zu kräftigern Mitteln greifen, und, wo Arzneien nicht helfen, müssen Eisen und Feuer angewandt und das faulende Fleisch muß ausgeschnitten werden. Rufet also gegen sie und ihre Begünstiger auf die Hülfe des weltlichen Schwertes und ermahnet die Christgläubigen, sich gegen sie zu rüsten. Wir aber, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und auf die Macht der Apostel Petrus und Paulus, verleihen mit unserer höchsten Binde- und Lösegewalt Allen, die sich zur Ausrottung dieser Ketzer rüsten und gegen sie das Kreuz nehmen, die gleichen Abläße und Vorrechte wie den Kreuzfahrern in das heilige Land" (Ripoll, Bullar. Ordinis Praedicatorum, Romae 1729, I, n. 81, S. 52; Potthast, Reg. R. P. P. I, 9230, S. 790). Der Papst fordert also den Tod derer, die sich mit dem „Frosch- und Kater-Teufel so groß wie ein Backofen" eingelassen haben. Ist es aber möglich, die Tödtung eines Menschen als Strafe zu fordern für Vergehen, die man nicht für tatsächlich hält? Ein Jahr-

hundert später erging durch Papst Johann 22. (1316—1334) die Bulle: Super specula. In feierlichster Sprache verkündet der „Statthalter Christi" tollen Aberwitz: „Auf der erhabenen Warte dessen stehend — ohne unser Verdienst, nur durch seine Güte —, der den ersten Menschen, das Urbild des menschlichen Geschlechtes, zum Herrn der Erde machte, ihn, mit göttlichen Tugenden geschmückt, zu seinem Gleichbild erhob, der den Gefangenen erlöste und loskaufte durch sein Leiden, haben wir schmerzlich bemerkt und erwägen es mit innerster Erregung, daß Viele nur dem Namen nach Christen sind, daß sie so sehr verirrt sind, daß sie mit der Hölle ein Bündniß eingehen. Sie opfern den Teufeln, sie beten sie an; sie machen sich Bilder, Spiegel, Ringe oder Fläschchen und schließen zauberisch die Teufel darin ein; sie befragen sie; sie begehren ihre Hülfe, und diese scheußliche Pest verwüstet schwer die Heerde Christi. Da wir nun kraft unseres Hirtenamtes die irrenden Schafe zum Schafstalle Christi zurückführen müssen, so ermahnen wir, nach Berathung mit unseren Brüdern, den Kardinälen, durch diesen für ewige Zeiten geltenden Erlaß, alle durch die Taufe Wiedergeborenen in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung des Bannes, daß Niemand irgend Etwas von den genannten Scheußlichkeiten lehren oder lernen soll. Und da es billig ist, daß die, die durch ihre Werke den Allerhöchsten verachten, für ihre Vergehen gestraft werden, so verhängen wir über alle, die entgegen unseren heilsamen Ermahnungen und Befehlen Etwas von dem Genannten thun, die Exkommunikation, die ipso facto eintritt. Wir setzen fest, daß gegen die, die nicht innerhalb acht Tagen, vom Tage der Mahnung an gerechnet, sich gebessert haben, außer der Vermögensbeschlagnahme die übrigen für Ketzer bestimmten Strafen von ihren zuständigen Richtern verhängt werden sollen . . . Gegeben zu Avignon" (abgedruckt bei Eymericus, Directorium Inquisitorum, S. 364).

Doch halt! Mit diesen, wenn auch amtlichen und beweiskräftigen, aber immerhin Jahrhunderte zurückliegenden Kundgebungen des Papsttums, darf es sein Bewenden nicht haben. Wir besitzen Gleiches aus unserer Zeit. Der als „erleuchteter" Papst gepriesene Leo 13. (1878—1903) hat sich ebenso wie Gregor 9. und Johann 22. zum Glauben an blöden und unflätigen Teufelsspuk bekannt.

Ein Franzose, Leon Taxil, hatte sich in den 80 er und 90 er Jahren des vorigen Jahrhunderts aus Spottlust und Gewinnsucht den „Spaß" gemacht, in zahlreichen Büchern, die reißenden Absatz in der katholischen Welt fanden, Teufelsgeschichten zu verbreiten, die das Tollste vom Tollen enthielten: Ritte auf des Teufels Rücken bis zum Sternbild des Sirius; ein Teufel als klavierspielendes und

singendes Krokodil; Kindererzeugung durch Teufel; eine von Teufeln eingerichtete Fabrik zur Erzeugung von Baccillen der schlimmsten Seuchen (Pest, Cholera und Typhus) im ausgehöhlten Felsen von Gibraltar, wurden in breiter Weise erzählt. Jahrzehntelang führte dieser Schwindler die ganze katholische Welt am Narrenseil herum, und an erster Stelle Papst Leo 13. Taxil widmete ihm seine gemeinen und tollen Bücher, die seitenlang unsägliche Schweinereien enthalten; sie wurden mit Dank und päpstlichem Segen angenommen; der Schwindler wurde in Privataudienz empfangen, und Leo 13. ermunterte ihn, seine „heilsamen Enthüllungen über das böse Treiben des Teufels fortzusetzen". Schließlich wurde es Herrn Taxil selbst zu bunt; seine Fantasie war, wie er selbst sagt, „erschöpft"; er hatte durch den Absatz seiner Bücher, die vom Jesuiten Gruber ins Deutsche übersetzt wurden, sein Schäflein ins Trockene gebracht, d. h. sehr viel Geld verdient, und nun stellte er das teufelsüchtige Papsttum an den Pranger. In einer öffentlichen Versammlung zu Paris im Jahre 1898 erzählte er die ganze Geschichte seines Riesenschwindels, und höhnte die unermeßliche Leichtgläubigkeit des „Stellvertreters Christi". In der langen Papstgeschichte hat es keine schlimmere Bloßstellung des Papsttums gegeben als die durch Leon Taxil am Ende des 19. Jahrhunderts; aber der Geschicklichkeit und Geschäftigkeit der ultramontanen Presse, die deutsche Zentrumspresse an der Spitze, gelang es leider, die Sache rasch im Hintergrunde verschwinden zu lassen (vglch. mein Werk: Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit 1, 343, 379).

* * *

Aberglaube im täglichen religiösen Leben. Wir haben vom Papsttum teils selbst verursachte, teils von ihm geförderte Ausschreitungen wildesten Aberglaubens kennen gelernt. Wir müssen aber auch noch einen Blick werfen auf einen in der Form zwar weniger rohen, in der Sache aber, weil ständig am Werke, weit gefährlichern Aberglauben, für den das Papsttum verantwortlich ist. Das tägliche religiöse Leben des römischen Christen wird durch ihn geradezu geschändet, weil zu völliger Unvernunft herabgewürdigt. Wallfahrtsorte, wundertätige Madonnen- und Heiligenbilder, Skapuliere, Rosenkränze, Medaillen, geweihte Wasser und Oele sind die äußeren Zeichen, unter denen sich dieser tägliche Aberglaube birgt.

Wallfahrtsorte. Als die Samariterin am Jakobsbrunnen Jesus fragte: wo man Gott anbeten soll, in Jerusalem oder auf

dem Berge Garizim, antwortete Christus: „Weib, glaube mir, die Stunde kommt, da ihr weder auf diesem Berge noch in Jerusalem anbeten werdet den Vater; die Stunde kommt, und sie ist schon da, da die wahren Anbeter anbeten werden den Vater in Geist und Wahrheit. Denn der Vater will so seine Anbeter haben. Gott ist Geist, und die ihn anbeten, sollen ihn anbeten in Geist und Wahrheit" (Jh. 4, 19—24). Hier lehnt Jesus jede Bevorzugung irgendwelcher Orte für Gottesverehrung und Gebet klar und deutlich ab. Die Päpste, seine „Stellvertreter", haben eine Unzahl von Orten für „begnadigte Stätten" erklärt, an denen Gott sich besonders gnädig erweise, Wunder wirke u. s. w.; und sie lassen jährlich Millionen von Christen zu diesen Orten wallen und regen sie an zu den Wallfahrten durch Verheißung von Abläßen. Also auch hier: hie Christus, hie Papsttum! Loreto, Lourdes, La Salette, Einsiedeln, Kevelaer, Alt-Oetting ragen aus dem Meere von Wallfahrtsorten hervor. Viele Jahrhunderte hindurch hat das Papsttum seiner Christenheit vorgeschwindelt, in Loreto befinde sich das Haus, in welchem der „Erzengel Gabriel" Maria die wunderbare Menschwerdung Gottes verkündet habe; Engel hätten das Haus von Nazareth zuerst nach Dalmatien und von dort über das adriatische Meer nach Loreto getragen. Abläße ohne Maß und Zahl, von den „Stellvertretern Christi" für den Besuch der „casa santa" verliehen, bestärkten den Glauben an den Betrug; zahlreiche päpstliche Bullen traten ein für die Echtheit der Uebertragung; kein Papst hat den Mut gehabt, die Ueberführung des nazarethanischen Hauses durch die Luft als Torheit zu bezeichnen. In Lourdes, La Salette, Kevelaer, Einsiedeln feiert die „Marienverehrung" Orgien, gefördert durch die Päpste bis herab auf Benedikt 15. Allerdings ist der Wallfahrtsschwindel sehr einträglich. Riesensummen kommen jährlich in den Opferstöcken der genannten und zahlloser anderer Wallfahrtsorte zusammen.

Wundertätige Madonnen- und Heiligenbilder. Sie sind meistens Mittelpunkte der Wallfahrten; aber auch an zahlreichen anderen Orten tauchen „blutschwitzende", „augenverdrehende", „sprechende" Heiligenbilder auf; selbst Kruzifixe werden diesem verbrecherischen Unfuge dienstbar gemacht. Auch zu diesem Schwindel schweigt das Papsttum, ja benutzt ihn zur Förderung seiner Zwecke.

Reliquien. Würde die vom Papsttum eingeführte und ins Unsinnige gesteigerte „Reliquienverehrung" darin bestehen, daß es zuließe, Gebrauchsgegenstände, selbst Körperteile (Schädel, Hand) hervorragender Katholiken („Heilige") früherer Zeiten würdig aufzubewahren und für ehrfurchtsvolle Beschauung auszustellen,

es wäre wenig dagegen zu sagen. Auch wir Anderen verehren „Reliquien“ großer Männer und Frauen der Vergangenheit. Was aber das Papsttum tut, ist schamlose Ausbeutung menschlicher Leichtgläubigkeit: die unglaublichsten Gegenstände, ohne jede Beglaubigung ihrer Echtheit, widerliche Körperteile, wiederum ohne jede Beglaubigung iher Echtheit, läßt es ausstellen zum küssen und berühren: Zähne Adams und Evas, Vorhaut und Nabelschnur Christi (!); Finger- und Fußnägel, Schenkel- und Hüftknochen dieses oder jenes „Heiligen“; der „ungenähte Rock“ Christi (Trier); seine Windeln, sein Schweißtuch; das Hemd Mariens, die Gamaschen Josefs (Aachen); Kreuzesnägel; das Blut Christi auf der scala santa in Rom; Schädel- und Knochenreste der 11,000 Jungfrauen in Köln; Krüge, in denen Jesus auf der Hochzeit von Kanaan Wasser in Wein verwandelt hat; das Schweißtuch der Veronika mit dem aufgedrückten Antlitz Christi; Knochen der von Herodes gemordeten bethlehemitischen Kinder, sind einige der „berühmtesten“ Reliquien, die das Papsttum frei gibt und zu deren Verehrung es auffordert. Wer die alle 40 Jahre sich wiederholende Ausstellung des „hl. Rockes Christi“ zu Trier oder die alle 7 Jahre stattfindende Ausstellung „der kleinen und großen Heiligtümer“ zu Aachen mit angesehen, wer in dem wild brandenden „religiösen“ Fanatismus der Zehntausende rings um die Trierer und Aachener Dome gestanden hat, wer die in katholischen Zeitungen und kleinen Schriftchen ausposaunten Wunder, die durch Berührungen mit dem „hl. Rock“, mit dem „hl. Hemd Mariens“ u. s. w. gewirkt worden sind, liest, der weiß, wie es um die vom Papsttum geförderte „Reliquienverehrung“ aussieht. Der „große Zauberer von Rom“ kennt die menschliche Geistesverfassung im allgemeinen und die seiner Gläubigen im besondern gut: der in fast jeder Menschenseele schlummernde Aberglaube ist leicht zu wecken, und durch religiöse Vorstellungen zum Fanatismus zu steigern.

Ablässe. Der Ablaß, d. h. der Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen (auch die Strafen des Fegfeuers sind „zeitliche“ Sündenstrafen) durch Verrichtung gewisser „guter Werke“ gehört zu den Glaubenswahrheiten (Dogmen) der Papstkirche. Auf die dogmatische Seite des Ablasses gehe ich nicht ein; ich werde nur zeigen, welch rohe Form der praktischen Verwertung des Ablasses durch das Papsttum gegeben worden ist.

Es gibt „vollkommene“ Ablässe, wodurch alle zeitlichen Sündenstrafen getilgt werden, und „unvollkommene“ Ablässe, die nur einen Teil der Sündenstrafen beseitigen; ferner Ablässe zuwendbar Lebenden (sich selbst oder anderen) und Ablässe (die meisten)

für Verstorbene („arme Seelen"). „In der Regel," schreibt der Jesuit Beringer, „werden unvollkommene Abläße von 40 oder 100 Tagen, von einem Jahre, von 7 Jahren und 7 Quadragenen bewilligt" (Die Abläße, ihr Wesen und Gebrauch, 13. von der hl. Ablaßkongregation approbierte und als authentisch anerkannte Auflage, Paderborn 1906, 66). Quadragene bezeichnet eine 40-tägige Kirchenbuße nach den Vorschriften der alten Kirche. Trotz aller Bestreitung ist es Tatsache, daß die Päpste früherer Zeiten, besonders des 13. und 14. Jahrhunderts, Abläße von 3000, 12,000, ja von 80,000 Jahren verliehen haben. Bis zum Jahre 1775 standen am Eingange der Kirche der heiligen Praxedis in Rom „zwei Denksteine, auf welchen ein täglicher Ablaß von 12,000 Jahren und ebenso vielen Quadragenen (also 40 — 12,000) nebst Nachlassung des 3. Teiles der Sündenstrafen ausgesprochen war" (Beringer S. J., a. a. O., 121). Die Gewinnung von Abläßen ist an Bedingungen geknüpft, meistens Hersagen von Gebeten, Abbeten von Rosenkränzen, Tragen von Medaillen, Verrichtung guter Werke; bei „vollkommenen" Abläßen auch Empfang der Sakramente der Beichte und des Altares (Kommunion). Bestimmte Kreuze, Medaillen, Rosenkränze, Skapuliere sind mit Abläßen „versehen", d. h. der die Kreuze, Medaillen, Rosenkränze, Skapuliere Benutzende „gewinnt" die Abläße. Jahrhunderte hindurch wurde ein solcher Schacher mit Abläßen getrieben (der Dominikanermönch Tetzel ist dafür Vorbild), daß der Spottvers entstand: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Feuer springt." Unzählbare Millionen sind auf dem Wege über die Abläße in die weiten Taschen der „Stellvertreter Christi" geflossen und fließen noch hinein. Das Schablonenhafte und Mechanische der Ablaßgewinnung zeigt sich deutlich bei den Toties-quoties-Abläßen, die an einem Tage oder auch in einer Stunde so oft (toties) gewonnen werden können (100 oder auch 1000 Mal), als man (quoties) das betreffende Gebet betet. Das bezeichnendste Beispiel eines solchen Toties-quoties-Ablasses ist der in der ganzen Papst-Christenheit hochgehaltene Portiunkula-Ablaß. „Portiunkula (‚kleines Teilchen') heißt die Kirche ‚Unserer lieben Frau von den Engeln' unweit Assisi. Für diese Kirche erbat Franzikus von Assisi, ohne Zweifel einer höheren Eingebung folgend, vom Papste Honorius 3. im J. 1216 die Gnade eines vollkommenen Ablasses für alle Gläubigen, die nach reuemütiger Beichte jene Kirche besuchen würden. Honorius 3. gewährte die Bitte des Heiligen, aber nur für einen Tag im Jahre, nämlich für den 2. August, von der ersten Vesper angefangen. Spätere Päpste dehnten die

Bewilligung aus auf alle Kirchen der drei vom hl. Franziskus gestifteten Orden. In Assisi selbst ist zur Gewinnung des Ablasses nur die Beichte und der Besuch des Portiunkula-Kirchleins nötig (nicht also das Beten in der Kirche). Für alle übrigen Kirchen, welche sich des Portiunkulaablasses erfreuen, ist auch die hl. Kommunion und bei dem Kirchenbesuch das Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes vorgeschrieben. Dieser Portiunkulaablaß hat den hohen Vorzug, daß man ihn toties quoties gewinnen kann, d. h. so oft als man von der Vesper des 1. bis zum Abend des 2. August, in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen, die Portiunkulakirche oder jede andere, welcher er bewilligt wurde, besucht. Es ist dadurch Gelegenheit geboten, viele Ablässe der armen Seelen im Fegefeuer zuzuwenden" (Beringer S. J., a. a. O. 441 f.). Man muß es gesehen haben, wie die Gläubigen, besonders Frauen, am 1. und 2. August in die Portiunkulakirchen hinein und wieder heraus laufen, 10 Mal, 20 Mal, 30 Mal, und noch öfter, um die blöde Art der Ablaßgewinnung mit Händen zu greifen.

Ganz genau ist vorgeschrieben, aus welchen Stoffen (Metall, Tuch, Seide) Kreuze, Rosenkränze, Medaillen, Skapuliere angefertigt sein müssen, um mit Ablässen ausgestattet werden zu können; auch wie Skapuliere und Medaillen auf dem Körper zu tragen sind, um des an sie geknüpften Ablasses teilhaftig zu werden. Ich komme gleich darauf.

Kreuze, Medaillen, Rosenkränze, Skapuliere. Zur Ablaßgewinnung ist notwendig, daß man die genannten Ablaßgegenstände bei sich trägt oder in seinem Zimmer an einem anständigen Platz aufbewahrt; ausgeschlossen von päpstlicher Ablaßweihe sind gedruckte oder bemalte Bilder; ebenso Kreuze, Medaillen aus Zinn und Blei (Beringer S. J., a. a. O. 365). Besonders berühmt geworden ist die Benediktus-Medaille. Sie muß aus Gold, Silber, Bronze oder Kupfer bestehen. Außer dem Bilde des hl. Benedikt trägt sie eine Anzahl geheimnißvoller Buchstaben: C. S. P. B. C. S. M. L. N. D. S. M. D. V. R. S. N. S. M. V. S. M. Q. L. J. V. B. Wenn diese Buchstaben in falscher Reihenfolge oder undeutlich aufgeprägt sind, so ist die Ablaßweihe zweifelhaft. Erst im 18. Jahrhundert fand man in einer Handschrift des Benediktinerklosters Metten in Bayern die Deutung der Geheimzeichen. „Viele Tatsachen bestätigen, daß durch frommen Gebrauch dieser Medaille den Gläubigen außerordentliche Gnadenerweisungen an Leib und Seele zu teil geworden sind, zumal Schutz gegen Krankheit, Gift, Gefahren und Anfechtungen jeglicher Art. Um solcher Gnaden teilhaftig zu werden, genügt es, eine dieser Medaillen andächtig zu

tragen, bestimmte Gebete sind nicht erforderlich" (Beringer S. J., 400 ff.). Auch gegen Viehseuchen wird die Medaille wirksam angewandt. Der Benediktiner-Abt Dom. Gueranger berichtet als „Tatsache", daß Kühe, die Blut statt Milch gaben, wieder Milch gaben, nachdem man ihnen Wasser zum saufen gegeben hatte, in das eine Benediktus-Medaille getaucht worden war (Bedeutung, Ursprung und Privilegien der Medaille des hl. Benediktus, Münster 1876, S. 78). Hexerei wird durch die Medaille aufs sicherste bekämpft (Gueranger, 90 ff.).

Mit Ablässen versehene Rosenkränze können aus Korallen, Perlmutter, Bernstein, Emaille, Alabaster, Marmor bestehen, auch aus Holz und Eisen (Beringer S. J., 358). „Bei den Kruzifixen fällt (so!) die Ablaßweihe auf das Christusbild, so daß man dieses, ohne Verlust der Ablässe an ein anderes Kreuz aus beliebigem Stoffe heften kann. Bei den Rosenkränzen sind die Ablässe mit den Körnern verbunden, darum hebt das absichtliche oder zufällige Zerreissen der Schnur oder Kette (auf welche die „Körner" aufgereiht sind) die Ablässe des Rosenkranzes nicht auf; es genügt, die Körner wieder mit einander zu verbinden. Ebenso verhält es sich, wenn einige wenige Körner (4 oder 5) ganz verloren gegangen wären, weil doch der Rosenkranz nach moralischer Schätzung der gleiche bleibt. Man kann also ohne Bedenken die Körner in eine neue Schnur oder Kette fassen und die wenigen verlorenen Körner durch andere ersetzen. Die Reihenfolge der einzelnen Körner ist dabei gleichgültig. Wenn die Schnur zerreißt, wenige Körner brechen, oder nur der obere Ring einer Medaille, so gehen die Ablässe nicht verloren; denn die Gegenstände bleiben moralisch genommen dieselben in Materie und Gestalt. Das gleiche wäre zu sagen, wenn nach und nach viele Rosenkranzkörner schadhaft würden, oder verloren gingen, aber so, daß man jedesmal sofort neue an die Stelle setzte; denn alsdann würden die neuen mit den alten vereinigt stets moralisch den nämlichen Rosenkranz ausmachen. Man gewinnt keinen Ablaß, wenn man sich eines gesegneten Gegenstandes bedient, den man gefunden oder geerbt hat, es sei denn, daß man ihn neuerdings zu diesem Zwecke weihen lasse. Die gesegneten Gegenstände können nicht anderen geliehen werden, um sie die mit denselben verbundenen Ablässe gewinnen zu lassen, sonst gingen diese für den Empfänger wie für den Verleiher verloren. Wenn jedoch der letztere nicht die Absicht hat, den Gegenstand herzuleihen, damit der andere die Ablässe gewinne, sondern nur zu dem Zwecke, daß derselbe nach den Körnern die Ave Maria beim Beten des Rosenkranzes zähle (bei jedem der 50 Körner eines Rosenkranzes wird ein Ave Maria ge-

betet) so gehen dem Besitzer die Ablässe nicht verloren" (Beringer S. J., 358—361; Beringer S. J., belegt alles durch „authentische Dekrete" der „heiligen Ablaßkongregation", die vom Papste bestätigt sind).

Ein Skapulier besteht aus zwei Stückchen wollenen Tuches, welche durch zwei Schnüre oder Bänder so miteinander verbunden sind, daß der eine Tuchstreifen vorn auf der Brust, der andere hinten zwischen den Schultern (daher der Name: scapulae = Schulterblatt) herabhängt, während die beiden Bänder über beide Schultern liegen. Der Stoff der Skapuliere muß Wollenzeug sein, nicht Baumwolle, Leinwand oder Seide; und zwar ist gewebter Wollenstoff erforderlich, nicht gestrickte, gestickte oder in ähnlicher Weise gefertigte Stoffe, diese würden nicht hinreichen zur gültigen Weihe der Skapuliere. Ebensowenig dürfen Skapuliere aus gepreßter Wolle oder Filz angefertigt werden. Die Farbe ist für die verschiedenen Skapuliere verschieden; es giebt braune, blaue, rote, weiße Skapuliere. Erforderlich sind zwei viereckige Stückchen wollenen Tuches; runde, ovale oder vieleckige Skapuliere können nach einer Entscheidung „der hl. Ablaßkongregation" nicht gültig geweiht und deshalb nicht mit Abläßsen versehen werden. Die Schnüre, welche die beiden Tuchstreifen der Skapuliere verbinden, machen nicht einen Wesensbestandteil aus; sie können deshalb von beliebigem Stoffe und beliebiger Farbe sein, ausgenommen beim roten „Passionsskapulier", dessen Schnüre auch rot sein müssen. Trägt man mehrere Skapuliere, so kann man alle an einer Schnur mit beliebiger Farbe befestigen; ist aber das „Passionsskapulier" darunter, so muß die Schnur von rotem Wollstoff sein. Sind auch die Schnüre nicht wesentlich, so darf man sie doch nicht ganz weglassen und die Skapulierläppchen etwa vorn und hinten auf ein Kleidungsstück nähen; denn dann würden die Skapulierabläße nicht gewonnen werden können. Um die Abläße zu gewinnen, muß man das Skapulier beständig tragen, bei Tag und bei Nacht; eine kurze Zeit, z. B. beim Waschen oder Baden, darf man es, ohne Verlust der Abläße, ablegen. Man muß das Skapulier so tragen, daß der eine Tuchstreifen vorn über die Brust, der andere hinten über den Rücken herabhängt; hängen beide Tuchstreifen zusammen vorn oder hinten herab, so geht man der Abläße verlustig. Ob das Skapulier über oder unter den Kleidern getragen wird, ist gleichgültig; jetzt werden die Skapuliere gewöhnlich unter dem Hemde getragen. Man kann mehrere Skapuliere zusammen tragen, indem die verschiedenen Tuchläppchen übereinander befestigt werden; wie die Befestigung zu geschehen hat, ist durch die „Riten- und Ablaßkongregation" genau vorgeschrieben. Das vor-

schriftsmäßige Tragen von Skapulieren ist mit „vollkommenen“ und „unvollkommenen“ Abläßen ausgestattet. Die gebräuchlichsten Skapuliere sind: das Karmeliter-, Passions-, Herz Jesu-, Josefs-, Marien-Skapulier“ ((Beringer S. J., 406 ff.).

Zwei besondere Vergünstigungen sind mit dem Tragen des schwarzen Karmeliterskapuliers verbunden. Am 16. Juli 1251 erschien zu Cambridge dem Generalobern der Karmeliter des Abendlandes, dem hl. Simon Stock, die Jungfrau Maria und übergab ihm ein Skapulier mit der Versicherung: „wer in diesem Gewande stirbt, wird das ewige Feuer (Hölle) nicht erleiden.“ Andere Bedingungen als das Tragen des Skapuliers waren nicht gefordert. „Es liegen aber Beispiele vor, daß Vermessentlichen und Unbußfertigen in auffallender Weise noch vor ihrem Tode das Skapulier abhanden kam.“ Die zweite Vergünstigung ist das privilegium sabbatinum: wer mit dem Karmeliter-Skapulier stirbt, wird am darauf folgenden Sonnabend von der Jungfrau Maria aus dem Fegfeuer befreit. Wer also an einem Freitag 11 Uhr 59 Minuten Nachts stirbt, hat nur eine Minute das Fegefeuer auszuhalten. Um dieser Vergünstigung teilhaftig zu werden, muß man „der Karmelitenbruderschaft angehören, das Skapulier beständig tragen, ein frommes christliches Leben führen, im Augenblicke des Todes wirklich mit dem Skapulier bekleidet sein, die standesgemäße Keuschheit bewahren und, wenn man lesen kann, alle Tage die sogenannten kleinen ‚Tageszeiten‘ (eine Gebetsübung) der allerseligsten Jungfrau beten“ (Beringer S. J., 658—660).

Wie sehr solche Bestimmungen in Kopf und Herz des katholischen Volkes sich eingenistet haben, beweist eine Stelle des Romans: „Die arme Margaret“ der katholischen Schriftstellerin Handel-Mazetti: der Held des Romans liegt, aus tausend Wunden blutend, am Sterben; rohe Hände haben ihm das Skapulier entrissen; die „arme Margaret“ entreißt einem der rohen Menschen „das Heiltum“ und legt es dem Sterbenden mit ihrer schneeweißen Hand auf sein Herz. Bruder, sieh, spricht ein Mönch, der Engel vom Himmel hat ihm schon das Skapulier gebracht und ihm den Himmel aufgetan, heute ist Sabbath. Er hat es aufliegen, spricht Jordan, aber er müßt es um den Hals haben, sunst gilt es nichts. Die Frau blickt auf, ihr weinender Blick fragte. Er hat die Augen geschlossen und bebt schon. „Frau,“ sagte Pater Jordan, wegen des Sabbatinums, „er muß es um den Hals haben, wir wollen es ihm umgeben.“ Margarets linde Mutterhand streift ihm das Heiltum über; nun legt sie sankta Maria (vordere Seite des Skapuliers) auf das

Herz; sankt Simon (hintere Seite) auf dem Rücken zurecht" (388 ff.).

Was unterscheidet solche Bräuche vom Fetischismus? Tatsächlich und inhaltlich stehen sie auf der gleichen niederen Stufe wie irgend ein Aberglaube irgend eines südseeinsulanischen Negerstammes. Aber für ihre Beurteilung fällt ein Unterschied wuchtig ins Gewicht: dort bei den Papuanegern und Buschmännern sind es tierisch-triebhafte wilde und verworrene Vorstellungen; hier im römischen Christentum sind es die „Stellvertreter Christi", die unter Berufung auf Christus und seine Lehre, die Scheußlichkeiten in ein System gebracht haben und es der Menschheit wie ein Netz überwerfen. Den Papuaneger und Buschmann muß man bedauern; den „Stellvertretern Christi", den Päpsten, dem Papsttum muß man fluchen.

* * *

Ist meine Schrift und ihre Aufschrift: „Wider das Papsttum" gerechtfertigt? Ist auch der Wunsch: „Gott erfülle euch mit Haß wider das Papsttum", gerechtfertigt?

Der größte Verbrecher an den höchsten Gütern der Menschheit, der Unhold, der seit einem Jahrtausend hunderte von Millionen in der Finsterniß unbeschreiblichen Wahnglaubens und verruchten Aberwitzes gehalten, der die Begriffe von Religion, Gott, Christus, Staat, Ehe, Frömmigkeit von Grund aus verfälscht und sie in einen Morast von Gemeinheit, Dummheit und Niedertracht getaucht hat: steht überführt vor uns.

Fort mit ihm! Fort mit diesem größten aller Popanze, den die Welt jemals gesehen hat! Der Haß gegen ihn muß so auflodern, daß er das Scheusal verzehrt.

So fühlte Luther: „Der Papst ist nicht der Kirche Hort, sondern er ist der Teufel" (Werke, Erl. A. 60, 379). „Der Papst ist eingebrochen in die Welt mit seinen pestilienzialischen Ueberlieferungen; hat die Menschen gebunden durch Fleischverordnungen, durch Kutten und Messen" (Lauterbach, Tagebuch 123). „Nun lebe wohl unseliges, verlorenes und gotteslästerliches Rom! Gottes Zorn ist über dich gekommen wie du es verdient hast. Verlassen wir dies Babylon! Es sei die Wohnstätte der Drachen, der Gespenster, der Hexen; es sei die ewige Verwirrung. Mir aber scheint, wenn die Wut der Römlinge so fortfährt, kein anderes Mittel übrig zu bleiben, als daß Kaiser, Könige, Fürsten mit Gewalt und Waffen diese Pest der Welt angreifen, und die Sache nicht mehr mit Worten, sondern mit Eisen entscheiden. Wenn wir Diebe mit dem Spieße, Räuber mit dem

Schwerte, wenn wir Ketzer mit Feuer strafen, warum sollen wir nicht weit mehr diese Lehrer des Verderbens, diese Kardinäle, diese Päpste und den ganzen Sumpf römischer Sodomiterei, wodurch die Kirche Gottes zu Grunde gerichtet wird, mit allen Waffen angreifen und unsere Hände in ihrem Blute waschen, um uns und die Unsrigen vor dem allgemeinen und allergefährlichsten Feuer zu schützen"?! (Werke, Weimar 6, 329. 347). „Mein Leben soll ihr [der Päpste] Henker, mein Tod soll ihr Teufel sein" (Werke, Erl. 25, 7).

Das sind Luther-Worte voll des Hasses, der den großen Deutschen den Kampf gegen das Papsttum hat kämpfen und zum Teil hat siegreich führen lassen.

Dieser Luther-Haß ist das Blut, das unser Hirn speisen, unsern Arm durchströmen, unsere Muskeln stählen, unsere Nerven nähren muß. Ohne diesen Haß kein Sieg!

Doch was sehen wir? Schales Wasser rinnt durch die „Kampfbücher" und „Kampfvereinigungen" wider Rom. Fort mit dem Wasser; her mit dem Weine des Hasses!

Krolls Buchdruckerei, Berlin S 14.

Von demselben Verfasser sind bei Breitkopf & Härtel in Leipzig erschienen:

Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit

14 Jahre Jesuit

Zwei Welten, vier dramatische Bilder

Moderner Staat und römische Kirche

Rom und das Zentrum

Das Zentrum ein Fremdkörper im nationalen und kulturellen Leben

Ein Beitrag zur Liguori-Moral

Der Ultramontanismus